ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SAXO BANK A/S



Inhalt

INHALTSVERZEICHNIS		2
EINLEIT	UNG	4
1.	Begriffsbestimmungen und Auslegung	4
2.	Anerkenntnis von Risiken	9
3.	Kundenklassifizierung und Anlegerschutz	9
LEISTUN	IGEN UND TRADES	11
4.	Leistungen	11
5.	Beratungen und Empfehlungen	11
6.	Orders und Anweisungen	12
7.	Trades und Mitteilungen	13
8.	Vollmachten	14
9.	Nutzung der Handelsplattform	14
10.	Geldüberweisungen	15
11.	Positionen - Abweisung, Schliessung und Rollover	16
12.	Preise, Fehler und geänderte Bedingungen	17
13.	Aggregation und Aufteilung	19
14.	Bedingungen für Kunden, die Gemeinschaftskonten nutzen	19
15.	Einbeziehung von Liquiditätsprovidern zur Durchführung von Orders und Kontrakten	19
16.	Market Making	20
17.	Introducing Broker	20
18.	Abrechnung und Lieferung von Instrumenten	21
19.	Delegierte Handelsmeldung	22
DEPOTLE	EISTUNGEN	23
20.	Allgemeine Bestimmungen	23
21.	VP-Instrumente	24
22.	Depotwertpapiere in Sammeldepots	25
23.	Corporate Actions	26
FINANZI	ELLE BEDINGUNGEN	27
24.	Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten	27
25.	Zinsen, Salden und Umrechnung von Fremdwährungen	29
MARGEN	ANFORDERUNGEN, PFÄNDUNG, DURCHSETZUNG, NETTING UND VERRECHNUNG	30
26.	Margenanforderungen und Margenpositionen	30
27.	Pfändung und Durchsetzung	31
28.	Netting und Verrechnung	32

GENERAL BUSINESS TERMS SAXO BANK A/S

GEWAHRL	VAHRLEISTUNGEN, SCHADLOSHALTUNG UND NICHTERFULLUNG	
29.	Gewährleistungen und Zusicherungen des Kunden	33
30.	Nichterfüllung und Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung	34
31.	Schadloshaltung und Haftungsbeschränkung	35
SONSTIG	ES	37
32.	Interessenkonflikte	37
33.	Vertraulichkeit und Aufzeichnung von Gesprächen	37
34.	Widerrufsrecht	38
35.	Änderungen	38
36.	Beendigung	38
37.	Aufsichtsbehörde und Einlagensicherungsfonds	39
38.	Streitigkeiten und Beschwerden	39
39.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	40
40.	Gültigkeit der AGB, Länderanhang, ergänzende Geschäftsbedingungen u. a. m.	40
		40
ANHANG		42
41.	Erklärung zu Risiken in Verbindung mit dem Devisen- und Derivatehandel (darunter C	CFD,
	Futures und Optionen)	42

EINLEITUNG

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND AUSLEGUNG

- 1.1 Soweit der jeweilige Zusammenhang nichts anderes begründet, haben die nachstehend angeführten Begriffe, die sowohl im Singular als auch im Plural angewendet werden können, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich ihrer Anhänge (hiernach "AGB" bezeichnet) jeweils folgende Bedeutung:
 - "Abwicklungs-/Handelsbestätigung" ist die Bestätigung der Saxo Bank, dass die Order des Kunden ausgeführt ist und/oder der Kunde einen Kontrakt abgeschlossen hat.
 - 2) "Vertreter" ist die natürliche oder juristische Person, die eine Transaktion im Auftrag einer anderen natürlichen oder juristischen Person, jedoch im eigenen Namen, vornimmt.
 - "API" bedeutet Application Programming Interface und dient der Unterstützung alternativer Handelszugänge oder -plattformen.
 - Bankarbeitstag" ist jeder Tag, an dem die Banken in D\u00e4nemark allgemein (und nicht nur \u00fcber ihre jeweilige Online-Bank) ge\u00f6ffnet sind.
 - 5) "Best Execution-Verordnung" ist die dänische Rechtsverordnung über die Durchführung von Orders durch Wertpapiermakler [Best Execution-Bekendtgørelse].
 - 6) "Best Execution-Pflichten" sind als die in der Orderausführungspolitik, der dänischen Best-Execution-Verordnung, in der dänischen Rechtsverordnung über Anlegerschutz beim Wertpapierhandel [Bekendtgørelse om investorbeskyttelse ved værdipapirhandel] und in MiFID II dargelegten Verpflichtungen der Saxo Bank zu verstehen.
 - "Zahlungsgesetz" [Betalingsloven] ist das dänische Gesetz über Zahlungen.
 - 8) "AGB" haben die in Ziffer 1.1 dargelegte Bedeutung.
 - "CFD-Kontrakt" oder "CFD" ist als Differenzkontrakt zu verstehen, der auf der Basis der Kurs- oder Wertentwicklung des Basisinstruments abgerechnet wird.
 - 10) "Commissions, Charges & Margin Schedule" ist das Verzeichnis über die jeweils geltenden Provisionen, Gebühren, Margenanforderungen, Zinsen und sonstigen Entgelte, welche die Saxo Bank für ihre Leistungen erhebt und dem Kunden mitgeteilt hat bzw. die auf der Website der Saxo Bank www.home.saxo bekanntgegeben sind.
 - 11) "Corporate Action" ist eine Kapitalmaßnahme, welche den Kurs der Aktien einer Gesellschaft beeinflussen kann. Zu den Corporate Actions zählen u. a. die Ausgabe von Aktien oder

- Bezugsrechten, der Börsenabgang, die Verschmelzung, Spaltung oder Umwandlung, der Aktiensplit, der Abverkauf oder die Ausschüttung von Dividenden.
- 12) "Delegierte MiFID-II-Verordnung" ist die Verordnung der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie.
- 13) "Depotwertpapiere" sind die Wertpapiere der Kunden, darunter Aktien, Anleihen, Investmentfondsanteile und ähnliche Instrumente, die nicht Bestandteil von Margin Trades sind, die von der Saxo Bank direkt bei einem Zentralverwahrer oder mittels Externer Depotdienstleister verwahrt werden.
- 14) "Kleinanleger" ist ein Kunde, der gemäß MiFID II und der dänischen Rechtsverordnung über Anlegerschutz als Kleinanleger klassifiziert ist.
- 15) "Externer Depotdienstleister" ist zu verstehen als (i) jeder externe professionelle Anbieter oder Verwahrer bzw. jedes sonstige kontoführende Institut. die Saxo bei dem Bank Depotwertpapiere verwahrt, oder (ii) jeder professioneller Anbieter oder Verwahrer bzw. jedes sonstige kontoführende Institut, bei dem ein in (i) angeführter Externer Depotdienstleister Depotwertpapiere verwahrt.
- 16) "Außerordentliche Marktgegebenheiten" umfassen, beschränken sich jedoch nicht auf, (i) die Aussetzung oder Schließung eines Geregelten Markts oder eines sonstigen Markts, (ii) den Wegfall bzw. das Versagen eines Ereignisses, einer Leistung oder einer Auskunft, welches bzw. welche die Saxo Bank bei ihrer Kursstellung anwendet, (iii) die außerordentlich große Änderung einer Margenposition und/oder eines Basismarkts, (iv) die in Ziffer 12.4 (i) oder in Ziffer 12.5 (i) und/oder (v) beschriebenen Gegebenheiten, deren jeweiliges Eintreten die Saxo Bank in Bezug auf die Punkte (i)-(iv) vernünftigerweise zu erwarten hat.
- 17) "EMIR" ist die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, einschließlich nachfolgender Ergänzungen, darunter der delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission vom 19. Dezember 2012.
- 18) "FIFO-Grundsatz" ist das Kürzel für "First in -First Out" und bedeutet, dass bei Schließung

- mehrerer Kontrakte mit denselben Charakteristiken die Saxo Bank den zuerst eingegangenen Kontrakt grundsätzlich zuerst schließt.
- 19) "Gesetz über Verbraucherschutz" [Forbrugeraftaleloven) ist das dänische Gesetz über Verbraucherschutz.
- 20) "Ereignis der Höheren Gewalt" ist (uneingeschränkt) als jedes anormale und unvorhersehbare Ereignis zu verstehen, welches außerhalb der angemessenen Kontrolle der Bank liegt, darunter technische Schwierigkeiten wie etwa ausfallende oder unterbrochene Telekommunikation, Unterbrechungen der Energieversorgung, Krieg oder drohender Krieg, Aufruhr, Bürgerunruhen, Terrorismus, Naturkatastrophen, Einführung neuer Gesetze, behördliche Auflagen, Streiks, Aussperrungen, Boykotts oder Blockaden (ungeachtet ob die Saxo Bank am Konflikt beteiligt ist oder nicht). Dies gilt auch dann, wenn sich das Ereignis nur auf einen Teil der Funktionen der Saxo Bank auswirkt.
- 21) "Falscher Preis" hat die in Ziffer 12.4 dargelegte Bedeutung.
- 22) "Vertrauliche Daten" sind als sämtliche Informationen (darunter Personendaten) über die Parteien und die gegenseitige Beziehung dieser sowie sämtliche unter den Parteien erfolgten Vorgänge zu verstehen, darunter auch, jedoch nicht beschränkt auf, Informationen über die Tätigkeiten, Investitionen und Finanzlage der Saxo Bank, des Saxo Bank-Konzerns und des Kunden.
- 23) "Gemeinschaftskonto" ist ein Konto, dessen Kontoinhaber mehrere Kunden sind, die jeweils für sich über das Konto verfügen können.
- 24) "Gemeinschaftskontoinhaber" ist ein Kunde, der als Kontoinhaber zusammen mit einem oder mehreren anderen Gemeinschaftskontoinhabern über ein Gemeinschaftskonto verfügen kann.
- 25) "Einlagensicherungsfonds" [Garantiformuen] ist die im Rahmen des dänischen Gesetzes über den Einlagensicherungsfonds der dänischen Banken für Einleger und Anleger [Lov om en indskyder- og investorgarantiordning] eingerichtete Einlagensicherung.
- 26) "Geeignete Gegenparteien" sind Kunden, die nach MiFID II und der dänischen

- Anlegerschutzverordnung als geeignete Gegenparteien klassifiziert sind.
- 27) "Handelsplattform" ist eine jede von der Saxo Bank nach diesen AGB bereitgestellte Online-Handelsplattform.
- 28) "Geldwäschegesetz" [Hvidvaskloven] ist das dänische Gesetz zur Verhinderung der Geldwäsche von Erträgen und von Terrorismusfinanzierung.
- 29) "Im Geld" (In the Money) ist bei Put-Optionen als jene Situation zu verstehen, in welcher der Ausübungskurs höher ist als der Marktkurs, und bei Call-Optionen als eine Situation, in welcher der Ausübungskurs niedriger als der Marktkurs ist.
- 30) "Insolvenzverfahren" sind als Abwicklung (mit Ausnahme der Abwicklung im Rahmen eines Zusammenschlusses oder Verschmelzung), Konkurs, Vergleichsverhandlung, Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren betreffend den Nachlass eines verstorbenen Kunden, Umschuldung oder als jegliche sonstige Liquidations- oder Sanierungsverfahren in Dänemark oder dem Ausland infolge der Insolvenz des Kunden zu verstehen, darunter auch (i) Fälle, in denen unter Mitwirkung von Verwaltungsbehörden oder gerichtlichen Stellen Vermögenswerte und Erlöse an Gläubiger, Aktionäre oder Gesellschafter verkauft bzw. ausgeschüttet werden, und zwar auch in dem Fall, in dem das Verfahren nach Abschluss eines Vergleichs oder einer sonstigen Regelung eingestellt wird, ungeachtet ob durch eine Insolvenz veranlasst oder nicht. und ebenfalls unabhängig davon, ob von einer freiwilligen oder erzwungenen Regelung die Rede ist, (ii) von einer Verwaltungsbehörde oder gerichtlichen Stelle getroffene Maßnahmen, welche auf die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der finanziellen Lage abzielen und die Rechte Dritter beeinflussen, darunter, jedoch nicht beschränkt auf, Zahlungseinstellung, Einstellung von Zwangsmaßnahmen oder Wertberichtigung der Forderung, und (iii) ein gegen den Kunden erhobenes Vollstreckungsverfahren, in dem vor dem Vollstreckungsrichter Antrag auf Beschlagnahmung sämtlicher oder nahezu sämtlicher Vermögenswerte des Kunden gestellt wird.
- 31) "Anweisungsfrist" ist die Frist, welche die Saxo Bank dem Kunden gegenüber für die Abgabe

- von Weisungen betreffend Corporate Action festgesetzt hat. Die Anweisungsfrist kann von den Fristen abweichen, die aus einem Prospekt oder sonstigem Material hervorgehen, in dem Fristen angegeben sind.
- 32) "Instrument" ist ein jedes finanzielle oder sonstige Instrument, ungeachtet ob es über OTC, an einem Geregelten Markt oder anderweitigen Märkten gehandelt wird, darunter auch, jedoch nicht beschränkt auf, Aktien, Anleihen und sonstige Schuldinstrumente (darunter auch von staatlichen oder öffentlichen Stellen begebene Schuldinstrumente), von Investmentgesellschaften oder sonstigen Investmentfonds begebene Zertifikate. Devisen, Rohstoffe, Zinssätze, Indizes, Spotkurse oder Derivate (darunter Optionen, Futures, CFDs, Terminkontrakte, Warrants und sonstige Kontrakte, darunter im Depot gehaltene Wertpapiere).
- 33) "Insider-Informationen" sind nicht öffentlich bekannte Informationen, von denen im Falle eines öffentlichen Bekanntwerdens anzunehmen ist, dass sie die Kursbildung eines Instruments erheblich beeinflussen würden.
- 34) "Introducing Broker" ist ein Finanzinstitut oder sonstiges Unternehmen, das von der Saxo Bank und/oder deren Kunden eine Vergütung erhält für die Verweisung von Kunden an die Saxo Bank und/oder die Beratung dieser Kunden und/oder die Durchführung von Transaktionen dieser Kunden mit der Saxo Bank
- 35) "Anlegerschutzverordnung" [Investorbeskyttelsesbekendtgørelsen] ist die dänische Rechtsverordnung über den Anlegerschutz beim Wertpapierhandel.
- 36) "Kapitalmarktgesetz" (Kapitalmarkedsloven) ist das dänische Gesetz über Kapitalmärkte.
- 37) "Konto" meint das dem Kunden bei der Saxo Bank gehörende Konto.
- 38) "Kontoübersicht" ist eine Übersicht über das Portfolio des Kunden an Instrumenten, offenen Positionen, Sicherheitsleistungen, Barguthaben u. a.m. zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- 39) "Kontoauszug" ist eine Übersicht über die einem Konto während einer Periode gutgeschriebenen bzw. zu Lasten des Kontos verbuchten Transaktionen.

- 40) "Kontrakt" ist ein jeder zwischen dem Kunden und der Saxo Bank mündlich oder schriftlich geschlossene Vertrag über den Kauf von bzw. den Kauf mit Bezug auf ein Instrument sowie eine jede sonstige Transaktion, die diesbezüglich zwischen dem Kunden und der Saxo Bank geschlossen wird, darunter Margenpositionen.
- 41) "Kunde" ist die natürliche oder juristische Person, die Kunde der Saxo Bank ist.
- 42) "Kundenklassifizierung" ist die von der Saxo Bank gemäß MiFID II und der Anlegerschutzverordnung vorgenommene Klassifizierung von Kunden.
- 43) "Provisionen und Gebühren" sind die Provisionen und Gebühren, welche der Kunde der Saxo Bank wie im "Commissions, Charges & Margin Schedule" der Saxo Bank angeführt zu zahlen hat.
- 44) "Liquiditätsprovider" ist zu verstehen als (i) eine Bank, ein Makler und/oder Marktplatz, den die Saxo Bank zur Deckung der von ihr mit Kunden geschlossenen Kontrakte oder im Übrigen im Zusammenhang mit den Transaktionen der Kunden nutzt, oder (ii) Externe Depotdienstleister, über die die Saxo Bank die Depotwertpapiere der Kunden verwahrt.
- 45) "Limit-Order" ist eine Order zum Kauf oder Verkauf für einen bestimmten Betrag, sobald der Kurs ein bestimmtes Niveau erreicht bzw. übersteigt.
- 46) "Gesetz über finanzielle Tätigkeit" [Lov om finansiel virksomhed] ist das dänische Gesetz über finanzielle Tätigkeit.
- 47) "Margenanforderung" ist als die jeweils geltende Margenanforderung wie in Ziffer 26 angeführt zu verstehen.
- 48) "Margenposition" ist ein Kontrakt, der auf Grundlage einer Sicherheitsleistung geschlossen und aufrechterhalten wird, die jederzeit der Margenanforderung entsprechen muss.
- 49) "Marktvorschriften" sind die jeweils geltenden Vorschriften, Regulierungen und Praktiken für einen Geregelten Markt, eine Clearingstelle oder eine sonstige Organisation oder einen sonstigen Markt, der bzw. die an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abrechnung bzw. den Bedingungen eines Instruments beteiligt oder dafür relevant ist, und der bzw. die für die Ausübung einer Befugnis oder eines Rechts

- relevant ist, welche/s einem solchen geregelten Markt, einer solchen Clearingstelle oder sonstigen Organisation zugewiesen ist.
- 50) "Market Maker" ist eine Person, die über ihren Eigenbestand laufend und systematisch auf eigene Rechnung und mittels eigenen Bestand zu Kursen handelt, welche sie für Instrumente stellt hat, wodurch sie für diese Instrumente einen Markt schafft.
- 51) "MiFID II" meint die MiFID-II-Richtlinie und die Delegierte MiFID-II-Verordnung sowie andere im Zuge dieser erlassene Rechtsakte.
- 52) "MiFID-II-Richtlinie" ist die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für finanzielle Instrumente.
- 53) "Nichterfüllung" hat die in Ziffer 30.3 dargelegte Bedeutung.
- 54) "Net Free Equity" ist wie im Commissions, Charges & Margin Schedule definiert zu verstehen und stellt die Zinsberechnungsgrundlage dar.
- 55) "Notiertes Derivat" ist als ein zwischen der Saxo Bank und dem Kunden geschlossener Derivatkontrakt (darunter eine notierte Option) zu verstehen, in dem die Derivatkonditionen mit den für ein Referenzderivat geltenden Konditionen identisch sind.
- 56) "Notierte Derivatgegenpartei" ist ein Liquiditätsprovider, der (i) mit der Saxo Bank einen mit dem notierten Derivat identischen Kontrakt abschließt, und der (ii) das damit verbundene Referenzderivat entweder selbst oder durch Dritte eingeht.
- 57) "Notierte Option" ist als ein zwischen der Saxo Bank und dem Kunden geschlossener Optionskontrakt zu verstehen, bei dem die Optionskonditionen mit den für die Referenzoption geltenden Konditionen identisch sind.
- 58) "Orderausführungspolitik" ist die jeweils geltende Regelung der Saxo Bank für die Durchführung der Orders ihrer Kunden. Die Orderausführungspolitik ist auf der Website der Saxo Bank www.home.saxo verfügbar.
- 59) "OTC" ist das Kürzel für "over the counter", und meint nicht notierte Titel, die nicht an einem Geregelten Markt oder sonstigem Markt gehandelt werden.
- 60) "Aus dem Geld" (Out of the Money) ist bei Put-Optionen als jene Situation zu verstehen, in welcher der Ausübungskurs niedriger ist als der

- Marktkurs, und bei Call-Optionen als eine Situation, in welcher der Ausübungskurs höher als der Marktkurs ist.
- 61) "Pfand" ist als erstrangiges Pfandrecht zu verstehen, dass der Saxo Bank bei Sicherheitsleistung nach Ziffer 27.1 dieser AGB gewährt wird.
- 62) "Parteien" meint die Saxo Bank und den Kunden.
- 63) "Personendatenschutzgesetz" [Persondataloven] ist das dänische Gesetz über den Umgang mit Personendaten.
- 64) "Politik für Interessenkonflikte" ist die jeweils geltende Politik der Saxo Bank zu Interessenkonflikten, die jederzeit über die Website der Saxo Bank <u>www.home.saxo</u> verfügbar ist.
- 65) "Principal" ist die natürliche oder juristische Person, die bei einem Kontrakt als Gegenpartei auftritt.
- 66) "Private Nutzung" ist eine jede nichtkommerzielle Nutzung der Handelsplattform durch Kunden, die natürliche Personen sind, soweit die Nutzung in den Geltungsbereich des dänischen Zahlungsgesetzes fällt.
- 67) "Professionelle Kunden" sind Kunden, die gemäß MiFID II und der dänischen Anlegerschutzverordnung als professionelle Kunden klassifiziert sind.
- 68) "Referenzderivat" ist ein Derivatkontrakt, der an einem Geregelten Markt oder sonstigen Markt gehandelt wird und mit (i) dem damit verbundenen Notierten Derivat und (ii) einem zwischen der Saxo Bank und der Notierten Derivatgegenpartei über das Notierte Derivat geschlossenen Kontrakt identisch ist.
- 69) "Referenzoption" ist eine Option, die an einem Geregelten Markt oder sonstigen Markt gehandelt wird und mit (i) der damit verbundenen Notierten Option und (ii) einem zwischen der Saxo Bank und einem Liquiditätsprovider über die Notierte Option geschlossenen Kontrakt identisch ist.
- 70) "Geregelter Markt" ist wie in Artikel 4 Abs. 1 -21) MiFID-II-Richtlinie und im Übrigen wie ein jedes ähnliches, dänisches oder ausländisches, multilaterales Handels- oder Börsensystem zu verstehen.
- 71) "Verbundene Rechte" sind als Rechte zu verstehen, die an die Sicherheitsleistung anknüpfen, darunter auch, jedoch nicht beschränkt auf, (i) Erlöse, Dividenden, Zinsen und

- sonstige Ausschüttung in bar oder als Sachleistung in Bezug auf die Sicherheitsleistung, (ii) Zuweisungen, Angebote, Rechte und sonstige Vorteile, die etwa aus der Sicherheitsleistung entstehen, und (iii) administrative Rechte, darunter Stimmrechte.
- 72) "Verbundene Order" ist als Anweisung des Kunden zu verstehen, dass eine Position nur bei Erreichen eines bestimmten Niveaus zu schließen ist, darunter Limit-Order und Stop-Order.
- 73) "Gerichts-, Zivil- und Strafprozessordnung" [Retsplejeloven] ist das dänische Gesetz über die Prozessordnung.
- 74) "Saxo Bank" ist die Saxo Bank A/S, CVR-Eintr.-Nr. 15 73 12 49, mit Sitz an der Geschäftsadresse Philip Heymans Allé 15, 2900 Hellerup, Dänemark, sowie eine jede Zweigstelle dieser.
- 75) "Saxo Bank-Konzern" meint sämtliche Unternehmen, darunter Hauptgeschäftsstellen, Zweigstellen, Tochtergesellschaften, Repräsentationsbüros und sonstige Einheiten, die jeweils Teil des Saxo Bank-Konzerns sind, wie auf der Internetseite der Saxo Bank www.home.saxo beschrieben.
- 76) "Sicherheitsleistung" meint (i) Bargeld, (ii) Instrumente, (iii) den Wert der ausstehenden Kontrakte des Kunden, (iv) Gewährleistungen oder Schadloshaltungen, welche die Saxo Bank nach Ziffer 26.6 akzeptiert hat sowie (v) die sonstigen Vermögenswerte des Kunden, die in allen in ((i)-(v)) genannten Fällen bei der Saxo Bank hinterlegt bzw. von der Saxo Bank oder einer ihrer Konzerngesellschaften kontrolliert sind.
- 77) "Gesicherte Verpflichtungen" meint die nachstehend unter (i)-(iv) dargelegten Pflichten, ungeachtet ob diese gemäß diesen AGB, einem Kontrakt, einer Margenposition oder anderweitig entstehen sollten: (i) Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Saxo Bank oder einem Unternehmen des Saxo Bank-Konzerns, darunter ein jeder Anspruch Barzahlung oder Lieferuna auf Instrumenten, (ii) jegliche Sollsalden auf einem Konto, (iii) die sonstigen gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen des Kunden Eventual-(tatsächliche Verpflichtungen, verbindlichkeiten oder sonstige Verbindlichkeiten) gegenüber der Saxo Bank und

- dem Saxo Bank-Konzern und (iv) sämtliche Schäden, Abgaben, Kosten, Aufwendungen und sonstige geschuldete Beträge (gegenwärtige, künftige, bedingte oder sonstige, darunter auch angemessene Rechtsanwaltskosten), deren Zahlung der Saxo Bank oder dem Saxo Bank-Konzern infolge der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden und/oder in Verbindung mit der Wahrung oder Durchsetzung ihrer Rechte auferlegt werden sollte.
- 78) "Stop-Order" meint eine Order betreffend den Kauf oder Verkauf dann, wenn der Kurs ein bestimmtes Niveau erreicht.
- 79) "Tick" ist als Mindestschwankung des Kurses oder Werts eines Instruments gemäß den am betreffenden Geregelten Markt geltenden Marktvorschriften zu verstehen.
- 80) "Transaktionsregister" ist das von der Saxo Bank gewählte, gemäß Artikel 55 EMIR eingerichtete Register.
- 81) "Rechtsverordnung über Zahlungen durch Dritte" ist die dänische Verordnung über die Zahlungen u. a. m. durch Dritte.
- 82) "Dauerhafter Datenträger" ist ein jeder Datenträger, der es dem Kunden ermöglicht, Daten derart zu speichern, dass eine künftige Suche und somit die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Daten möglich ist.
- 83) "VP" meint die dänische Wertpapierzentrale, VP Securities A/S, CVR-Eintr.-Nr. 21599336.
- 84) "VP-Instrumente" sind übertragbare, dematerialisierte dänische Aktien und Anteilsscheine, die bei der VP registriert sind.
- 85) "Leistungen" sind die dem Kunden von der Saxo Bank jeweils vorgehaltenen Leistungen.
- 1.2 In diesen AGB schließt jede Bezugnahme auf eine Person auch alle dieser gehörenden Unternehmen, Vereinigungen, Partnerschaften und sonstigen natürlichen und juristischen Personen mit ein.
- 1.3 Die in diesen AGB angeführten Überschriften dienen allein Darlegungszwecken und beeinflussen weder Inhalt noch Auslegung dieser AGB.
- 1.4 In diesen AGB gelten Verweise auf Gesetze, Rechtsverordnungen und Bestimmungen auch als Verweise auf die diesbezüglichen Änderungen.

2. ANERKENNTNIS VON RISIKEN

- 2.1 Der Kunde versteht, akzeptiert und erkennt an, dass
 - i. Margenpositionen überaus spekulativ sind und ein extrem hohes Risiko beinhalten können und sich somit nur für Personen eignen, die einen Verlust hinnehmen können, der die bei der Saxo Bank vorgenommene Sicherheitsleistung übersteigt
 - ii. Preisänderungen des Basisinstruments aufgrund der geringen Sicherheitsleistung, die im Zusammenhang mit Margenpositionen typisch gefordert wird, erhebliche Verluste verursachen können, welche die vom Kunden vorgenommene Investition und die von ihm bei der Saxo Bank gestellte Sicherheitsleistung zuweilen in wesentlichem Maße übersteigen
 - iii. der Kunde, sofern er die Saxo Bank um den Abschluss eines Kontrakts oder Kauf eines Instruments bittet bzw. eine diesbezügliche Anweisung erteilt, die ausschließliche Haftung und das ausschließliche Risiko für jegliche mit dem Kontrakt bzw. dem Instrument einhergehenden Erträge oder Verluste trägt
 - iv. die Saxo Bank keine laufende automatische oder manuelle Überwachung der vom Kunden geschlossenen Transaktionen vornimmt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Der Saxo Bank obliegt demnach keinerlei Haftung dafür, dass sich die Transaktionen des Kunden anders als von diesem erwartet bzw. zu seinen Ungunsten entwickeln.
 - v. sämtliche Investitionen mit Risiken verbunden sind und der Kunde weder von der Saxo Bank noch von einem Unternehmen des Saxo Bank-Konzerns oder einem Introducing Broker oder von jedweden Vertretern dieser irgendwelche Gewährleistungen oder Zusagen betreffend das Erzielen von Erträgen erhalten hat.

3. KUNDENKLASSIFIZIERUNG UND ANLEGERSCHUTZ

3.1 In Übereinstimmung mit MiFID II und der dänischen Verordnung über Anlegerschutz stuft die Saxo Bank ihre Kunden in drei

- Hauptkategorien ein: Geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger
- 3.2 Die Saxo Bank bietet den Kunden der einzelnen Kategorien jeweils unterschiedliche Schutzniveaus an. Kleinanleger genießen das höchste Schutzniveau, während Professionelle Anleger und Geeignete Gegenparteien als erfahrene, aufgeklärte und anspruchsvolle Anleger betrachtet werden, so dass anzunehmen ist, dass sie in der Lage sind, eigene Risiken einzuschätzen, weshalb sie ein geringeres Maß an Schutz genießen. Im Gegensatz zu Professionellen Anlegern und Geeigneten Gegenparteien genießen Kleinanleger nach Maßgabe von MiFID II, der dänischen Verordnung über Anlegerschutz und der Best-Execution-Verordnung unter anderem den folgenden zusätzlichen Rechtsschutz:
 - i. Informiert die Saxo Bank einen Kleinanleger über ein finanzielles Instrument, das zum betreffenden Zeitpunkt öffentlich zum Verkauf angeboten wird, und ist in Verbindung mit dem Angebot ein Prospekt über das Produkt veröffentlicht, so hat die Saxo Bank rechtzeitig vor Lieferung der Leistungen an den Kleinanleger diesem mitzuteilen, wo der Prospekt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist. In Bezug auf Investmentzertifikate von Investmentfonds (OGAW) und alternativen Investmentfonds (AIF) hat die Saxo Bank dem Kleinanleger vor dessen Investition in derartige Zertifikate und/oder auf dessen Verlangen den betreffenden Prospekt, das Dokument mit den grundlegenden Anlegerinformationen bzw. das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen anzubieten.
 - ii. Führt ein Kleinanleger bei der Saxo Bank ein Kleinanleger-Konto, so wird die Saxo den Kleinanleger unter gewissen Umständen informieren, wenn der ursprüngliche Wert eines Instruments fällt.
 - iii. Führt die Saxo Bank namens eines Kleinanlegers eine Order durch, so:
 - a. sind die Best-Execution-Pflichten auf der Grundlage des gesamten Entgelts einzuschätzen. Unter gesamtes Entgelt versteht sich der Preis des finanziellen Instruments und die mit der Durchführung der Order einhergehenden Kosten, darunter sämtliche dem Kleinanleger

entstehenden Kosten, die unmittelbar an die Durchführung der Order anknüpfen, und

b. beinhalten die Best-Execution-Pflichten, dass das bestmögliche Ergebnis (Best Execution) in der Regel jenes Ergebnis ist, das dem Kleinanleger das geringste gesamte Entgelt wie möglich beschert.

iv. Führt die Saxo Bank namens eines Kleinanlegers eine Order durch, so hat sie dem betreffenden Kleinanleger ihre Orderausführungspolitik bereitzustellen, die einen Link zu den jüngsten Daten über Ausführungsqualität enthält, die nach Maßgabe von Artikel 27 Abs. 3 der MiFID-II-Richtlinie für jeden in der Orderausführungspolitik angeführten Handelsplatz zu veröffentlichen sind.

v. Führt die Saxo Bank namens eines Kleinanlegers eine Order durch, so hat sie den Kleinanleger über etwaige wesentliche Probleme bei der Durchführung der Order unverzüglich zu informieren, sobald sie Kenntnis von den Problemen erhält.

vi. Bietet die Saxo Bank einem Kleinanleger eine Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem anderen Produkt als Teil eines Pakets bzw. als Bedingung desselben Vertrags bzw. Pakets an, und ist wahrscheinlich, dass die mit einem solchen dem Kleinanleger angebotenen Vertrag oder Paket verbundenen Risiken sich von den Risiken unterscheiden. die mit den einzelnen Komponenten jeweils für sich einhergehen, so hat die Saxo Bank eine angemessene Beschreibung der verschiedenen Komponenten des Vertrags oder des Pakets vorzulegen und darzulegen, wie sich das Zusammenspiel dieser auf die Risiken auswirkt.

vii. Führt die Saxo Bank namens eines Kleinanlegers eine Order durch, so wird sie den Kleinanleger um relevante Auskünfte bitten, um einzuschätzen, inwiefern sich das/die von ihr angebotene bzw. vom Kunden erbetene Produkt oder Leistung für den betreffenden Kleinanleger eignet.

viii. Stellt die Saxo Bank einem Kleinanleger Auskünfte bereit, in denen die historische Entwicklung eines finanziellen Instruments, eines Finanzindex oder einer Wertpapierdienstleistung enthalten ist, und basieren die Auskünfte auf Beträgen, die auf eine andere Währung lauten als jene, die in dem EU-Mitgliedstaat verwendet wird, in dem der Kleinanleger ansässig ist, so hat die Saxo Bank deutlich die Währung zusammen mit einer Warnung anzugeben, dass sich der Ertrag infolge von Wechselkursschwankungen erhöhen bzw. mindern kann.

- 3.3 Der Kunde ist berechtigt, eine Neueinstufung in eine andere Kategorie zu beantragen, wodurch sich das Schutzniveau des Kunden erhöht oder verringert, dies auch wie in Ziffer 3.2 dargelegt. Für eine Klassifizierung des Kunden als Geeignete Gegenpartei oder Professioneller Kunde (entweder auf übergeordneter Ebene oder auf Produktniveau), muss der Kunde gewisse Kriterien gemäß dänischer Anlegerschutzverordnung und MiFID II erfüllen und - im Falle einer Neueinstufung in die Kategorie Geeignete Gegenpartei - sein ausdrückliches Einverständnis mit der Klassifizierung als Geeignete Gegenpartei erklären.
- 3.4 Auf eigene Initiative hin kann die Saxo Bank (i) eine Geeignete Gegenpartei als Professionellen Kunden oder Kleinanleger einstufen oder (ii) einen Professionellen Kunden als Kleinanleger einstufen und dadurch das gesetzliche Schutzniveau des betreffenden Kunden erhöhen.
- 3.5 Die Kundenklassifizierung ist nicht permanent, und der Kunde hat die Saxo Bank unverzüglich über jegliche Änderungen seiner Stellung bzw. Situation in Kenntnis zu setzen, welche sich auf die Kundenklassifizierung auswirken können.
- 3.6 Der Kunde akzeptiert, dass die ihm von der Saxo Bank angebotenen Leistungen von seiner Klassifizierung abhängen können und daher nicht allen Kunden sämtliche Leistungen dargeboten werden.

LEISTUNGEN UND TRADES

4. LEISTUNGEN

- 4.1 Die Saxo Bank bietet eine breite Palette an finanziellen und handelsbezogenen Leistungen an. Diese AGB finden auf sämtliche der von der Saxo Bank an ihre Kunden gelieferten Leistungen Anwendung, es sei denn, anderes wird schriftlich vereinbart.
- 4.2 Eine allgemeine Beschreibung der Typen und Risiken der für die Leistungen jeweils relevanten Instrumente liegen auf der Internetseite der Saxo Bank, www.home.saxo, vor.
- 4.3 Der Kunde und die Saxo Bank schließen Kontrakte als Principals ab. Die Saxo Bank kann Kontrakte im eigenen Ermessen bei ihren Liquiditätsprovidern abdecken, und der Kunde ist gegenüber den Liquiditätsprovidern der Saxo Bank nicht regressberechtigt.
- 4.4 Die Saxo Bank ist berechtigt, den Kunden in Bezug auf Kontrakte als Principal anzusehen, obwohl der Kunde in seinem Verhältnis zu Dritten als dessen Vertreter handelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde die Beziehung und/oder den Dritten der Saxo Bank gegenüber identifiziert hat oder nicht.
- 4.5 Ungeachtet der sonstigen in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen kann die Saxo Bank bei Erbringung ihrer Leistungen eine jede Verfügung treffen, die sie für notwendig und angemessen erachtet, um die Einhaltung von Marktvorschriften und Vereinbarungen mit Geregelten Märkten, sonstigen Märkten, Liquiditätsprovidern oder öffentlichen Stellen bzw. die Befolgung etwaiger von diesen getroffener Beschlüsse und/oder die Einhaltung geltender Gesetzgebung sicherzustellen.

5. BERATUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

- 5.1 Die Saxo Bank nimmt für den Kunden ausschließlich die Orderausführung ("execution only") vor, es sei denn, etwas anderes ist vereinbart. Sie ist in Bezug auf Instrumente oder Leistungen weder zur Leistung individueller Beratungsdienste noch zur Überwachung, Übermittlung von Informationen oder Abgabe von Empfehlungen verpflichtet.
- 5.2 Sollte die Saxo Bank dem Kunden Beratungsdienste leisten oder ihm gegenüber Informationen oder Empfehlungen abgeben, so werden solche Beratungsdienste, Informationen und Empfehlungen auf einer nicht unabhängigen Grundlage abgegeben, und die Saxo Bank gibt hinsichtlich des Erfolgs, der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Beratungsdienste, Informationen oder Empfehlungen keine Zusicherungen oder Erklärungen ab und übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung, es sei denn, sie hat grob fahrlässig gehandelt und ist nach diesen AGB haftbar.
- 5.3 Die Saxo Bank hält dem Kunden keine Steuerberatungsdienste vor. Sie fordert den Kunden auf, sich von seinem Finanzberater, Wirtschaftsprüfer und/oder Rechtsberater zu den steuerlichen Folgen der jeweiligen Leistungen beraten zu lassen.
- 5.4 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass (i) von der Saxo Bank erhaltene Empfehlungen und Informationen weder Angebote zum Abschluss von Kontrakten noch Kauf- oder Verkaufsangebote bzw. Anregungen zur Unterbreitung von Kauf- oder Verkaufsangeboten betreffend ein Instrument darstellen, und dass (ii) obwohl derartige Empfehlungen oder Informationen von Quellen herrühren, welche die Saxo Bank als zuverlässig erachtet, diese eventuell allein die Auffassung des Maklers widerspiegeln, und (iii) derartige erhaltene Informationen unvollständig und unbestätigt und/oder nicht verifizierbar sein können.

ORDERS UND ANWEISUNGEN

- 6.1 Der Kunde kann der Saxo Bank in der von dieser jeweils vorgegebenen Form und mittels den von dieser bestimmten Medien, darunter auch über die Handelsplattform, Orders und Anweisungen erteilen. Gibt der Kunde eine Order anderweitig als durch Nutzung der Handelsplattform ab, so kann die Saxo Bank die Grundlage der Order vor einer weiteren Bearbeitung manuell überprüfen, wodurch sich die Ausführungszeit wahrscheinlich verlängert. Im Vergleich zur Abgabe von Orders über die Handelsplattform können mit der telefonischen Erteilung von Orders höhere Provisionen einhergehen.
- 6.2 Der Kunde ist bei Eingang seiner Anweisungen und Orders bei der Saxo Bank an diese gebunden. Möchte der Kunde eine noch nicht durchgeführte Anweisung oder Order widerrufen, so kann er sich an die Saxo Bank wenden und diese um den Widerruf der Order bitten, wobei die Saxo Bank iedoch nicht zur Annahme des Widerrufs verpflichtet ist. Der Widerruf einer Order kann über die Handelsplattform oder telefonisch durch einen Anruf bei Saxo Bank Sales Trading beantragt werden, wobei Anträge auf Widerruf von Orders, für welche die Margenanforderungen nicht erfüllt sind, nur an Saxo Bank Sales Trading gerichtet werden können. Eine Anweisung oder Order ist erst dann widerrufen, wenn der Kunde diesbezüglich eine schriftliche Bestätigung von der Saxo Bank erhalten hat.
- 6.3 Die Anweisungen und Orders des Kunden sind für die Saxo Bank erst nach Akzept verbindlich. Ein verbindlicher Kontrakt oder sonstige Transaktion gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Saxo Bank diesen bzw. diese als ausgeführt registriert und dies dem Kunden gegenüber in einer Abwicklungs-/Handelsbestätigung gemäß Ziffer 12 bestätigt hat. Im Falle einer Nichterfüllung behält sich die Saxo Bank das Recht vor, jenen Nettobetrag zu berechnen, den jede Partei nach diesen AGB zu leisten hat, ungeachtet ob eine Abwicklungs-/Handelsbestätigung erstellt ist.
- 6.4 Allein die dem Kunden ausgehändigte Abwicklungs-/Handelsbestätigung stellt die

- Bestätigung der Saxo Bank dar, dass ein Kontrakt oder eine Order durchgeführt ist. Demnach stellt die bei Erteilung von Anweisungen durch den Kunden auf der Handelsplattform generierte Bestätigung keine Bestätigung der Ausführung eines Kontrakts oder einer Order dar.
- 6.5 Ist der Kunde der Auffassung, eine Anweisung oder Order erteilt zu haben, hat er jedoch keine Abwicklungs-/Handelsbestätigung erhalten, so hat er sich unverzüglich an die Saxo Bank zu wenden. Unterlässt er dies, so kann die Saxo Bank die Order, Transaktion oder den Kontrakt als nicht bestehend ansehen, obwohl sie diese bzw. diesen erhalten hat.
- 6.6 Die Saxo Bank bearbeitet Orders und Anweisungen in Übereinstimmung mit ihrer Orderausführungspolitik und der geltenden Gesetzgebung. Sollte sie der Auffassung sein, dass es ihr praktisch unmöglich ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Übereinstimmung mit den Anweisungen oder Orders des Kunden zu handeln, so kann sie (i) die Ausführung der Anweisung oder Order so lange aufschieben, bis eine solche ihrem billigen Ermessen nach praktisch möglich ist oder (ii) den Kunden davon in Kenntnis setzen, dass sie ein weisungsgemäßes Handeln ablehnt. Die Saxo Bank kann eine auf ein Instrument abgegebene Order stornieren, wenn der Handel in dem Instrument suspendiert oder das Instrument in die Beobachtungsliste des betreffenden Markts aufgenommen wird.
- 6.7 Wie in ihrer Orderausführungspolitik dargelegt unterstützt die Saxo die verschiedenen Ordertypen, die sie gemäß ihrer Orderausführungspolitik durchführt. Der Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass die Saxo Bank für die Durchführbarkeit von Limit- und Stop-Orders zu dem vom Kunden jeweils spezifizierten Kurs oder Betrag keinerlei Gewährleistung übernimmt. Derartige Orders werden in Übereinstimmung mit der Orderausführungspolitik der Saxo Bank durchgeführt, es sei denn, es liegt Nichterfüllung seitens des Kunden vor.
- 6.8 Der Kunde ist verantwortlich für (i) alle abgegebenen Orders und Anweisungen, (ii) die Richtigkeit sämtlicher über das Internet in seinem

Namen übermittelten Angaben und (iii) Passwörter und sonstige persönliche ID-Daten, die seiner Identifizierung dienen.

- 6.9 Die Saxo Bank kann die Erfüllung einer Anweisung des Kunden oder dessen Bevollmächtigten ablehnen, sofern sie vernünftigerweise annehmen muss, dass ein weisungsgemäßes Handeln wie in der erteilten Anweisung beschrieben gegen Marktvorschriften, Marktusancen und/oder einschlägige Gesetzgebung vorstoßen würde. Ferner kann die Saxo Bank ein Handeln verweigern, sofern ein solches in ihrem Ermessen die finanzielle Stabilität des Kunden und/oder der Saxo Bank gefährden würde oder hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Handeln die der Saxo Bank nach diesen AGB zustehenden Rechte gefährden würde.
- 6.10 Ist der Kunde ein nichtfinanzielles Institut, so akzeptiert er, dass die Saxo Bank, sofern der Kunde einen Warenkontrakt abschließt und der Saxo Bank keine anderweitige Mitteilung gemacht hat, davon ausgeht, dass der Kunde den betreffenden Kontrakt nicht zwecks Verringerungen von direkt mit seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken abschließt wie in § 129 Abs. 7 dänisches Kapitalmarktgesetz und in Artikel 7 der Delegierten Verordnung 2017/591 der Kommission beschrieben. Beabsichtigt der Kunde den Abschluss eines solchen Kontrakts zu dem genannten Zweck, so hat er der Saxo Bank umgehend Mitteilung zu machen.

7. TRADES UND MITTEILUNGEN

- 7.1 Über die Handelsplattform kann der Kunde Übersichten über Handelsaktivitäten, Kontoausfertigungen, Kontoauszüge und Kontoübersichten ausdrucken.
- 7.2 Die Kontoübersicht und der Kontoauszug werden in der Regel innerhalb der Geschäftszeiten der Saxo Bank aktualisiert. Der Kunde akzeptiert, Kontoauszüge und Kontoübersichten nicht in herkömmlicher Papierform zu erhalten, es sei denn, er hat sich dies spezifisch erbeten.

- 7.3 Die Saxo Bank stellt dem Kunden Berichte über die von ihr dem Kunden gegenüber erbrachten Leistungen zu, darunter auch periodische Mitteilungen, in denen Typ und Komplexität der betreffenden finanziellen Instrumente sowie die Art der dem Kunden bereitgestellten Leistung berücksichtigt sind, und die, sofern relevant, auch die mit den erbrachten Leistungen verbundenen Kosten enthalten, vollständig nach Maßgabe von MiFID II und der dänischen Anlegerschutzverordnung.
- 7.4 Sobald die Saxo Bank namens des Kunden eine Order durchgeführt hat, muss sie nach Maßgabe des Artikel 59 der Delegierten MiFID-II-Verordnung
 - i. dem Kunden vorbehaltlich der Ziffer 6 unverzüglich die wesentlichen Daten über die Orderausführung mittels Dauerhaftem Datenträger mitteilen und
 - ii. dem Kunden vorbehaltlich der Ziffer 6 schnellstmöglich und spätestens am ersten Werktag nach der Durchführung oder sofern die Abwicklungs-/Handelsbestätigung vom Eingang einer Bestätigung Dritter bei der Saxo Bank abhängig ist spätestens am ersten Werktag nach Erhalt der Bestätigung des Dritten eine Abwicklungs-/Handelsbestätigung zustellen.
- 7.5 Die Saxo Bank kann dem Kunden jegliche Mitteilungen, darunter Kontoauszüge Abwicklungs-/Handelsbestätigungen, die sie dem Kunden bereitzustellen hat, in elektronischer Form per E-Mail oder durch Anzeige in der Kontoübersicht des Kunden auf der Handelsplattform übermitteln. Der Kunde ist verpflichtet, der Saxo Bank zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Eine E-Mail gilt als beim Kunden eingegangen, sobald sie von der Saxo Bank versendet worden ist. Für Verspätungen, Änderungen oder Umleitungen einer E-Mail nach Absenden von der Saxo Bank ist diese nicht verantwortlich. Eine Mitteilung gilt als auf dem Konto des Kunden auf der Handelsplattform eingegangen, sobald die Saxo Bank die Mitteilung in die Handelsplattform eingestellt hat. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich sicherzustellen, dass seine Soft- und Hardware ihn nicht am Erhalt von E-Mails bzw. am Zugriff auf die Handelsplattform hindern.

- 7.6 Der Kunde kann die Saxo Bank mittels der auf der Internetseite der Saxo Bank, www.home.saxo, gemachten Angaben oder wie in diesen AGB angeführt kontaktieren.
- 7.7 Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt aller der von der Saxo Bank erhaltenen Benachrichtigungen, Mitteilungen und Dokumente zu überprüfen, ungeachtet ob diese elektronisch oder auf herkömmliche Weise übersendet werden. Mit Ausnahme offensichtlicher Fehler gilt der Inhalt als verbindlich, es sei denn, der Kunde informiert die Saxo Bank unmittelbar nach Erhalt der Benachrichtigung, Mitteilung oder des Dokuments schriftlich über anderes.
- 7.8 Zum Schutz der Interessen des Kunden und/oder der Saxo Bank hat der Kunde eine jede von der Saxo Bank geforderte angemessene Maßnahme, etwa in Bezug auf Corporate Actions, unverzüglich zu ergreifen. Unterlässt der Kunde das unverzügliche Ergreifen einer solchen Maßnahme, so kann die Saxo Bank im eigenen Ermessen und auf Rechnung des Kunden jedwede Maßnahme treffen, welche sie für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um sich selbst oder den Kunden zu schützen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung in Situationen, in denen die Saxo Bank den Kunden nicht erreichen kann.
- 7.9 Die Saxo Bank hat das Recht (jedoch nicht die Pflicht), in ihrem Ermessen oder sofern sie dies für erforderlich oder wünschenswert halten sollte, eine Bestätigung in einer angemessenen Form zu verlangen, wenn sie angewiesen wird, ein Konto zu schließen oder einen Betrag an den Kunden zu überweisen.
- 7.10 Der Kunde muss mit der Saxo Bank auf Dänisch, Englisch oder einer jeden anderen Sprache, welche die Saxo Bank jeweils anbieten sollte, kommunizieren und von der Saxo Bank Dokumente sowie sonstige Informationen in diesen Sprachen entgegennehmen können. Die Saxo Bank kann mit dem Kunden auf Dänisch, Englisch oder einer jeden anderen Sprache kommunizieren, die von den Parteien vereinbart worden ist, und Dokumente sowie sonstige Informationen in diesen Sprachen bereitstellen.

8. VOLLMACHTEN

- 8.1 Möchte der Kunde Dritten die Möglichkeit bieten, mittels seines Kontos zu handeln, so hat er den betreffenden Dritten mit einer schriftlichen Sondervollmacht auszustatten. Zu diesem Zweck ist das Vollmachtsformular der Saxo Bank anzuwenden. Die Vollmachtsbeziehung ist von der Saxo Bank zu genehmigen. Die Saxo Bank teilt dem Vollmachtnehmer eine individuelle Nutzer-ID und ein Passwort zu und nimmt pro Kunde nur die Eintragung einer Vollmacht an. Möchte der Kunde die Vollmacht widerrufen, die per Vollmacht erteilten Befugnisse ändern oder eine andere Person bevollmächtigen, so hat er dies der Saxo Bank schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Die Saxo Bank ist berechtigt, Anweisungen von einer jeden vom Kunden ermächtigten Person bzw. einem jeden Anderen anzunehmen, der als derart ermächtigt auftritt.
- 8.3 Der Kunde haftet der Saxo Bank gegenüber für jegliche Schäden, die dieser infolge von Anweisungen entstehen, welche von einer Person erteilt sind, die ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt ist, der Saxo Bank gegenüber Anweisungen im Namen des Kunden zu erteilen.

9. NUTZUNG DER HANDELS-PLATTFORM

- 9.1 Die technischen Anforderungen an IT-Geräte, Betriebssysteme, Internetzugang u. a. m. des Kunden sind auf der Internetseite der Saxo Bank www.home.saxo beschrieben.
- 9.2 Beim Login in die Handelsplattform gibt der Kunde seine Nutzer-ID und sein Passwort ein. Der Kunde sollte sein Passwort auswendig lernen. Nach fünf aufeinanderfolgenden Falscheingaben des Passworts wird die Verbindung automatisch unterbrochen und die betreffende Nutzer-ID gesperrt. Die Saxo Bank informiert den Kunden vor Vornahme einer solchen Unterbrechung/Sperrung bzw. unmittelbar danach, soweit eine vorherige

Informierung nicht möglich ist, über die Unterbrechung/Sperrung und deren Ursachen, es sei denn, eine solche Informierung ist aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar.

- 9.3 Sollte der Kunde erfahren oder vermuten, dass eine unberechtigte Nutzung der Handelsplattform durch Dritte erfolgt bzw. dass Dritte unbefugt Kenntnis von seinem Passwort erlangt haben, so hat er sich zwecks Sperrung des Passworts, Kontos und der Handelsplattform unter der Rufnummer +45 3977 4001 unverzüglich an die Saxo Bank zu wenden. Eine Sperrung verwehrt den Zugriff auf die Handelsplattform. Auf der Handelsplattform vor Sperrung platzierte offene Orders und Positionen bleiben von der Sperrung unberührt, sofern vom Kunden nichts anderes ausdrücklich verlangt wird. Bei Sperrung des Passworts kann der Kunde ein neues bestellen.
- 9.4 Der Kunde ist zur Geheimhaltung seiner Passwörter verpflichtet und hat sicherzustellen, dass Dritten der Zugriff auf sein Konto bzw. die Handelsplattform verwehrt ist.
- 9.5 Vorbehaltlich der Ziffer 9.7 und geltender Gesetzgebung haftet der Kunde der Saxo Bank gegenüber für Orders und Kontrakte, die durch die Nutzung seines Passworts zustande gekommen sind, auch wenn das Zustandekommen unzulässig war, sowie für jedwede sonstige unberechtigte Nutzung.
- 9.6 Das Recht zur Nutzung der Handelsplattform ist streng persönlich, und der Kunde ist unbefugt, anderen Zugang zur Nutzung seiner Nutzer-ID bzw. seines Passworts zu gewähren.
- 9.7 Der Kunde haftet nicht für die missbräuchliche Nutzung bzw. anderweitige unberechtigte Nutzung der Handelsplattform, sofern diese nach seiner Benachrichtigung der Saxo Bank gemäß Ziffer 9.3 erfolgt und die Saxo Bank hinreichend Zeit für ein diesbezügliches Reagieren hatte.

10. GELDÜBERWEISUNGEN

- 10.1 Der Kunde akzeptiert, dass die Saxo Bank zwecks Sicherstellung der Identität des Zahlungsabsenders/Kunden nur Überweisungen auf/von den Konten des Kunden und von/auf die eigenen Konten des Kunden bei anderen Banken erlaubt. Demzufolge muss die Saxo Bank von der Senderbank ausreichende Informationen über die Überweisung erhalten, um identifizieren zu können, welchem Kunden und auf welchem Konto das Geld verbucht werden soll. Somit akzeptiert der Kunde, dass die Saxo Bank Überweisungen nur dann platziert und registriert, wenn sie identifizieren kann, auf welchen Kunden und auf welchem Konto das Geld verbucht werden soll.
- 10.2 Sofern eine vollständige und korrekte Anweisung vorliegt, wird das Geld bei eingehenden Überweisungen in Fremdwährungen unverzüglich nach dessen Eingang bei der Saxo Bank und gemäß einschlägiger Gesetzgebung auf einem Konto des Kunden verbucht und bereitgestellt. Das Geld wird erst dann in die Margenanforderungen des Kunden mit eingerechnet, wenn es auf dem Konto des Kunden verbucht und bereitgestellt ist.
- 10.3 Überweist der Kunde Geld zwischen zwei Konten bei der Saxo Bank, so ist das Geld am Überweisungstag auf dem Zielkonto verfügbar.
- 10.4 Einzahlungen auf das Konto des Kunden werden von der Saxo Bank unter der Voraussetzung gutgeschrieben, dass der betreffende Betrag bei der Saxo Bank eingeht. Dies gilt unabhängig davon, ob dies aus Belegen und anderen Mitteilungen oder Zahlungsanträgen ausdrücklich hervorgeht.
- 10.5 Der Kunde akzeptiert, der Saxo Bank gegenüber in Verbindung mit Zahlungsanweisungen stets vollständige und korrekte Zahlungsangaben zu machen, darunter etwa der IBAN und des BIC. Bei der Erteilung von Zahlungsanweisungen hat der Kunde das auf der Internetseite der Saxo Bank <u>www.home.saxo</u> bereitgestellte Formular zu nutzen. Werden der Saxo Bank diese Daten nicht bereitgestellt, so übernimmt sie keine Haftung für die Durchführung der Zahlung bzw. für etwaige Verspätungen und/oder zusätzliche Kosten, welche

- darauf zurückzuführen sind, dass ihr etwa die IBAN und/oder der BIC nicht mitgeteilt wurde.
- 10.6 Der Kunde akzeptiert, dass die Saxo Bank nicht dafür verantwortlich ist, wie viele Tage ab Absenden des Geldes durch die Senderbank und bis zum Eingang und Verbuchen des Geldes auf dem Konto des Kunden bei der Saxo Bank vergehen.
- 10.7 Der Kunde akzeptiert, dass die Saxo Bank nicht dafür verantwortlich ist, wie viele Tage ab Überweisung des Geldes durch die Saxo Bank und bis zum Verbuchen des Geldes auf dem Konto bei der Empfängerbank vergehen.
- 10.8 Der Kunde akzeptiert, dass ihm die Haftung für etwaige Kosten obliegt, die durch Verspätungen oder Fehler seitens der Empfängerbank oder deren Korrespondenzbanken verursacht sind.
- 10.9 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Außerordentliche Marktgegebenheiten, Höhere Gewalt und ähnliche Situationen die Buchung verspäten können. Für derartige Verspätungen ist die Saxo Bank nicht verantwortlich.
- 10.10 Überweisungsaufträge, die an einem Bankarbeitstag spätestens um 14.00 Uhr CET über die Handelsplattform eingehen, werden am selben Tag ausgeführt. Geht ein elektronischer Überweisungsauftrag an einem Bankarbeitstag nach 14.00 Uhr CET oder an einem Tag ein, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Auftrag ausgeführt, als sei er am darauffolgenden Bankarbeitstag eingegangen.
- 10.11 Weist das Konto des Kunden einen Saldo von weniger als EUR 100 aus, so akzeptiert der Kunde, dass die Saxo Bank unter Berücksichtigung der Überweisungskosten das gesamte Guthaben überweist.
- 10.12 Geht der Überweisungsauftrag in einem anderen Format als das in Ziffer 10.5 genannte ein, so wird der Auftrag innerhalb von 2 (zwei) Bankarbeitstagen ausgeführt.

- 10.13 Der Kunde akzeptiert, dass die Saxo Bank sämtliche Zahlungen als SHA-Zahlung durchführt. Das heißt, dass der Kunde sämtliche Kosten trägt, die anderen Banken aus der Überweisung von Beträgen auf das Konto des Kunden bei der Empfängerbank entstehen.
- 10.14 Bei Standardüberweisungen von der Saxo Bank ist das Geld einen (1) Bankarbeitstag nach dem Abwicklungstag der Saxo Bank bei deren Korrespondenzbank verfügbar.
- 10.15 Der Kunde akzeptiert, dass die Saxo Bank Zahlungen als SEPA-Zahlung durchführt, soweit die nachstehenden Kriterien erfüllt sind:
 - i. Die Empfängerbank ist ein Kreditinstitut innerhalb der EU oder des EWR
 - ii. Die Kontonummer des Zahlungsempfängers liegt in Form einer IBAN vor
 - iii. Die Empfängerbank ist in Form eines BIC angegeben
 - iv. Die Empfängerbank ist am "SEPA Credit Transfer Scheme" beteiligt

11. POSITIONEN - ABWEISUNG, SCHLIESSUNG UND ROLLOVER

- 11.1 Der Kunde akzeptiert, dass die Saxo Bank (über die dieser nach diesen AGB oder der Gesetzgebung im Übrigen zustehenden Rechte hinaus) berechtigt ist, Orders zur Etablierung neuer oder größerer Positionen oder zum Kauf oder Verkauf von Instrumenten abzuweisen. Die Saxo Bank informiert den Kunden schnellstmöglich über derartige abgewiesene Orders sowie den Abweisungsgrund.
- 11.2 Der Kunde akzeptiert, dass die Saxo Bank (über die dieser nach diesen AGB oder der Gesetzgebung im Übrigen zustehenden Rechte hinaus) berechtigt ist, den Umfang der offenen Positionen des Kunden (netto oder brutto) zu reduzieren. Sie informiert den Kunden schnellstmöglich über eine derartige Reduzierung sowie über den Grund dieser. Das Recht der Saxo Bank, den Umfang der offenen Positionen des Kunden zu reduzieren, gilt insbesondere in Situationen, in denen:

- i. die Saxo Bank die begründete Vermutung hegt, dass der Kunde womöglich über Insider-Informationen verfügt
- ii. die Saxo Bank der Auffassung ist, dass anormale Handelsbedingungen vorliegen
- iii. der Wert der vom Kunden vorgehaltenen Sicherheitsleistung (wie von der Saxo Bank in Übereinstimmung mit Ziffer 26.7 festgesetzt) auf ein Niveau unterhalb der Margenanforderung fällt
- iv. eines der Konten des Kunden einen Negativsaldo aufweist
- v. außerordentliche Marktgegebenheiten eintreten bzw. das Eintreten solcher wahrscheinlich ist.
- 11.3 Aus Margenpositionen entstehende unrealisierte Verluste in Höhe von EUR 100.000 oder mehr bieten dem Kunden und der Saxo Bank potenziell unnötige Risiken. Der Kunde akzeptiert, dass die Saxo Bank, sofern die unrealisierten Verluste aus Margenpositionen insgesamt EUR 100.000 übersteigen, berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, unter Wahrung einer schriftlichen Frist von 8 Bankarbeitstagen:
 - i. die Schließung von Positionen nach dem FIFO-Grundsatz zu veranlassen und sämtliche oder einen Teil der Verbundenen Orders des Kunden zu annullieren und/oder
 - ii. sämtliche oder einen Teil der entgegengesetzten Margenpositionen zum geltenden Marktkurs (Schließungskurs) glattzustellen und neue entsprechende Positionen zum Schließungskurs zu eröffnen und/oder
 - iii. sämtliche oder einen Teil der Margenpositionen mittels Durchführung direkt entgegengesetzter Trades zu schließen,

so dass die Verluste realisiert werden. Unrealisierte Verluste ermitteln sich als die Summe aller unrealisierten Verluste abzüglich der unrealisierten Gewinne auf sämtlichen Konten des Kunden bei der Saxo Bank

11.4 Weist der Kunde die Saxo Bank zur Eröffnung einer Position entgegengesetzt einer oder mehrerer offener Positionen des Kunden an, so schließt die Saxo Bank die entgegengesetzte Position nach dem FIFO-Grundsatz, es sei denn, an die bestehende Position knüpfen Verbundene Orders an oder die Saxo Bank und der Kunde haben eine anderweitige Vereinbarung getroffen. Die Saxo Bank wird die bestehende Position indessen ganz oder teilweise nach dem FIFO-Grundsatz schließen, obwohl eine Verbundene Order an diese anknüpft, wenn sie eine entgegengesetzte Order nur teilweise erfüllen kann. Somit wird die Verbundene Order in der bestehenden Position annulliert, wobei der Kunde jedoch auf den übrigen Teil der Positionen neue Verbundene Orders abgeben kann.

- 11.5 Vorbehaltlich der Ziffer 11.4 akzeptiert der Kunde, dass die Saxo Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, entgegengesetzte Positionen ganz oder teilweise zu schließen, ungeachtet ob die Positionen auf demselben oder getrennten Konten eingebucht sind.
- 11.6 Der Kunde wird insbesondere darauf hingewiesen, dass ein laufender Rollover von Fremdwährungsund Rohstoffpositionen in Fremdwährung erfolgen kann, es sei denn, diese werden manuell glattgestellt, woraus dem Kunden für jede Position Rollover-Kosten entstehen.

12. PREISE, FEHLER UND GE-ÄNDERTE BEDINGUNGEN

- 12.1 Sofern die Zahlungen des Kunden Kursschwankungen, Verrechnungen, Abzügen oder Einbehaltungen unterliegen, hat der Kunde der Saxo Bank einen ergänzenden Betrag zu zahlen, so dass der tatsächlich eingehende Betrag jenem Betrag entspricht, den die Saxo Bank erhalten hätte, wäre die Kursschwankung, Verrechnung, der Abzug oder die Einbehaltung nicht erfolgt.
- 12.2 Die Saxo Bank kann dem Kunden anbieten, Trades zu Realzeitpreisen durchzuführen. Infolge von Verzögerungen bei der Übermittlung kann sich der von der Saxo Bank gebotene Preis bis zum Eingang der Order bzw. Anweisung des Kunden bei der Saxo Bank geändert haben. Die Saxo Bank ist berechtigt, den Preis, zu dem die Order oder Anweisung des Kunden ausgeführt wird, in jenen Marktpreis zu ändern, der zum Zeitpunkt des Eingangs bzw. der Ausführung der Order gilt.

- 12.3 Die von der Saxo Bank in Verbindung mit dem Kauf, Verkauf und der Ausübung Notierter Derivate angebotenen Preise bilden jeweils den Preis des betreffenden Referenzderivats ab. Da nach dem Akzept eines Notierten Derivats durch den Kunden bzw. dessen Erteilung einer diesbezüglichen Anweisung eine gewisse Zeit vergeht, bis das betreffende Referenzderivat durch die Notierte Derivatgegenpartei, Dritte oder die Saxo Bank (jeweils abhängig von den Umständen) am Geregelten Markt durchgeführt wird, kann sich der auf der Handelsplattform angezeigte Preis ändern, so dass das Notierte betreffenden Derivat den Preis des Referenzderivats zum Zeitpunkt seiner Durchführung bzw. Ausübung (je nach den Umständen) abbildet.
- 12.4 (i) Sofern der von der Saxo Bank angegebene Preis oder der Preis, zu dem ein Kontrakt oder eine Transaktion eingegangen worden ist (darunter auch der in einer Abwicklungs-/Handelsbestätigung bestätigte Preis) den Marktpreis nicht abbildet (etwa infolge von Marktliquidität, Mitteilungen, welche den Markt beeinflussen, falschen Angaben seitens der Preissteller, Preisen von Liquiditätsprovidern oder der Aussetzung des Handels) ("Falscher Preis") oder (ii) sofern Außerordentliche Marktgegebenheiten vorliegen bzw. das Eintreten solcher wahrscheinlich ist, kann die Saxo Bank entweder (a) die Durchführung eines Kontrakts oder eines jeden Kaufs/Verkaufs eines Instruments, welcher bzw. welches auf der Grundlage eines Falschen Preises gehandelt bzw. angeblich gehandelt ist, unterlassen bzw. annullieren, (b) den Kontrakt oder den Kauf/Verkauf eines Instruments zum Falschen Preis oder jenem Preis durchführen, der dem billigen Ermessen der Saxo Bank nach den Marktpreis abbildet, oder (c) den Preis für bereits durchgeführte Kontrakte oder Käufe/Verkäufe eines Instruments in jenen Preis ändern, der dem billigen Ermessen der Saxo Bank nach den Marktpreis abbildet.
- 12.5 Soweit die Saxo Bank (i) nachweisen kann, dass zum Zeitpunkt des Eröffnens des Kontrakts bzw. der Order in Preisen, Provisionen und Gebühren, sonstigen Kommissionen und/oder auf der Plattform Fehler vorhanden waren und (ii) glaubhaft machen kann, dass der Kunde - unter

- Berücksichtigung von dessen Handelsstrategie oder Verhalten im Übrigen diesen Fehler bewusst und/oder systematisch genutzt hat bzw. zu nutzen versucht hat, kann sie eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen ergreifen:
- i. die dem Kunden zur Verfügung stehenden Preis-Spreads und/oder Liquidität anpassen
- ii. den Zugriff des Kunden auf Streaming und unmittelbar anwendbare Preise begrenzen, darunter dem Kunden lediglich eine manueller Preisstellung anbieten
- iii. einen jeden historischen Handelsertrag, der durch dieses Verhalten in der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Saxo Bank erzielt wurde, vom Konto des Kunden zurückbuchen
- iv. die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Saxo Bank schriftlich und mit sofortiger Wirkung beenden.
- 12.6 Wenn (i) der Geregelte Markt, an dem ein Referenzderivat gehandelt wird, und/oder (ii) die Notierte Derivatgegenpartei derart verfügen, dass das Referenzderivat oder die Vereinbarung der Saxo Bank mit der Notierten Derivatgegenpartei dadurch beeinflusst werden, kann die Saxo Bank in Bezug auf das Notierte Derivat jegliche Maßnahmen ergreifen, welche sie für wünschenswert oder zweckmäßig erachtet, um (a) der Verfügung des Geregelten Markts und/oder der Notierten Derivatgegenpartei zu entsprechen oder (b) einen jeden Schaden zu mindern, den die Saxo Bank infolgedessen erlitten hat bzw. wird erleiden können.
- 12.7 Der Kunde akzeptiert, dass:
 - i. die Durchführung von sämtlichen Transaktionen in Instrumenten, die an Geregelten Märkten gehandelt werden, und von vielen Kontrakten in Übereinstimmung mit den Marktvorschriften erfolgt
 - ii. Marktvorschriften in Notfällen oder in anderweitig unerwünschten Situationen den Behörden und Märkten in der Regel weitreichende Befugnisse gewähren
 - iii. sofern ein Geregelter Markt bzw. eine Clearingstelle Verfügungen trifft, welche eine Transaktion in Instrumenten oder einen Kontrakt, darunter ein Notiertes Derivat, direkt oder indirekt beeinflussen, die Saxo Bank eine jede Maßnahme ergreifen kann, die sie in Bezug auf

- einen Kontrakt oder eine Transaktion mit einem Kunden als wünschenswert oder zweckmäßig erachtet
- iv. sofern die Saxo Bank eine Transaktion als Vertreter eines Kunden durchführt, der Kunde das Risiko für die Lieferung und/oder Zahlung der Gegenpartei (wie jeweils anwendbar) trägt
- v. die Verpflichtung der Saxo Bank zur Lieferung von Instrumenten an den Kunden bzw. Abrechnung des Erlöses aus dem Verkauf von Instrumenten gegenüber dem Kunden oder einer anderen Person namens des Kunden dadurch bedingt ist, dass der Saxo Bank von der bzw. den Gegenpartei/en der Transaktion lieferbare Dokumente oder der Verkaufserlös ausgehändigt werden (wie jeweils anwendbar).

13. AGGREGATION UND AUF-TEILUNG

- 13.1 Die Saxo Bank ist berechtigt, die Orders des Kunden mit den Orders zu aggregieren, die sie selbst bzw. eine Gesellschaft des Saxo Bank-Konzerns und/oder mit der Saxo Bank assoziierte Personen, darunter Mitarbeiter und andere Kunden, abgibt, sofern unwahrscheinlich ist, dass eine solche Aggregation von Orders und Transaktionen für den Kunden, dessen Orders aggregiert werden sollen, übergeordnet und insgesamt gesehen von Nachteil sein wird.
- 13.2 Ferner hat sie das Recht, die Orders des Kunden bei Ausführung aufzuteilen.
- 13.3 Orders werden nur dann aggregiert bzw. aufgeteilt, wenn die Saxo Bank billigerweise der Auffassung ist, das dies im besten Interesse des Kunden liegt. Der Kunde versteht und akzeptiert, dass sich eine Aggregation bzw. Aufteilung seiner Orders unter gewissen Umständen in Bezug auf eine spezifische Order nachteilig auswirken und dazu führen kann, dass er einen ungünstigeren Preis erzielt, als wenn seine Orders ohne Aggregation bzw. Aufteilung durchgeführt worden wären.

14. BEDINGUNGEN FÜR KUNDEN, DIE GEMEINSCHAFTSKONTEN NUTZEN

- 14.1 Für Gemeinschaftskonten gilt Folgendes:
 - i. Gemeinschaftskontoinhaber haften jeweils direkt und gesamtschuldnerisch
 - ii. Eine jede Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung, die von der Saxo Bank an einen der Gemeinschaftskontoinhaber abgegeben wird, gilt als an sämtliche Gemeinschaftskontoinhaber abgegeben
 - iii. Im Falle von Nichterfüllung seitens eines Gemeinschaftskontoinhabers gilt die betreffende Nichterfüllung als in Bezug auf sämtliche Gemeinschaftskontoinhaber für das spezifische Konto eingetreten, und sämtliche Rechte der Saxo Bank, darunter auch die in Ziffer 26-28 und 30 angeführten, finden gegenüber allen Gemeinschaftskontoinhabern für das spezifische Konto Anwendung.

15. EINBEZIEHUNG VON LIQUIDITÄTSPROVIDERN ZUR DURCHFÜHRUNG VON ORDERS UND KONTRAKTEN

- 15.1 Bei der Durchführung einer Order oder eines Kontrakts an einem Geregelten Markt, bei dem die Saxo Bank nicht Mitglied ist, oder bei der Ausführung einer anderweitigen Anweisung des Kunden, kann die Saxo Bank zur Durchführung einen Liquiditätsprovider nach ihrer Wahl hinzuziehen.
- 15.2 Die Saxo Bank übernimmt keine Haftung für die Handlungen, Unterlassungen oder Insolvenz eines Liquiditätsproviders und kann auch für den dem Kunden aus den Handlungen, Unterlassungen oder Insolvenzverfahren eines Liquiditätsprovider etwa unmittelbar oder mittelbar entstandenen Schaden nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, die Saxo Bank hat bei der Wahl des Liquiditätsproviders nachweisbar keine angemessene Sorgfalt ausgewiesen.

16. MARKET MAKING

- 16.1 Der Kunde akzeptiert, dass die Saxo Bank an gewissen Märkten, darunter Devisenmärkten und Märkten für OTC-Fremdwährungsoptionen und CFD-Kontrakte, als Market Maker auftreten kann. Die Saxo Bank tritt bei jedem Kontrakt, auch wenn sie als Market Maker agiert, als Gegenpartei des Kunden auf
- 16.2 Sie teilt dem Kunden auf dessen schriftliche Anfrage mit, ob sie in Bezug auf bestimmte Instrumente als Market Maker agiert.
- 16.3 Tritt die Saxo Bank als Market Maker auf, so kann sie Kauf- und Verkaufspreise quotieren. Der Kunde akzeptiert jedoch, dass die Saxo Bank in keinem Fall verpflichtet ist, dem Kunden Preise für irgendwelche Märkte bzw. Preise mit einem spezifischen Höchstspread zu stellen.
- 16.4 Die Saxo Bank kann im eigenen Ermessen eine jede Position des Kunden durch die Position eines anderen Kunden oder eine Position gegenüber einem ihrer Liquiditätsprovider decken oder eine Eigenhandelsposition am Markt halten, um aus diesen Positionen Gewinne zu erzielen.
- 16.5 Der Kunde akzeptiert, dass die Saxo Bank als Market Maker Positionen halten kann, die entgegengesetzt den Positionen des Kunden platziert sind, wodurch potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Saxo Bank und dem Kunden entstehen können, siehe Ziffer 32.
- 16.6 Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass die Saxo Bank auf gewisse Kontrakte variable Spreads quotiert. Er nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass derartige auf gewisse Kontrakte quotierte variable Spreads von Marktgegebenheiten beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle der Saxo Bank liegen. Die Saxo Bank garantiert auf Kontrakte keinerlei Höchst- oder Mindestspreads.
- 16.7 Soweit MiFID II, die Best Execution-Verordnung und die d\u00e4nische Anlegerschutzverordnung nichts anderes vorsehen, ist die Saxo Bank in keinem Fall dazu verpflichtet, Ausk\u00fcnfte \u00fcber die von ihr

- erzielten Spreads bzw. die von ihr als Market Maker erzielten Ergebnisse oder Einnahmen oder über sonstige Sachverhalte zu erteilen.
- 16.8 Der Kunde akzeptiert, dass die Saxo Bank aus ihrer Funktion als Market Maker heraus und unter Berücksichtigung ihrer Best-Execution-Pflichten das Erzielen von Gewinnen anstrebt. Die Spreads, die in die von der Saxo Bank quotierten Preise eingehen, können sich einschließlich Provision, Zinsen und sonstigen mit der Market-Maker-Funktion einhergehenden Kosten verstehen. Der Kunde akzeptiert, dass die Saxo Bank berechtigt ist, die Positionen des Kunden zu Preisen einzudecken, die beachtlich von dem Preis abweichen können, der dem Kunden quotiert wird, wodurch die Saxo Bank einen Gewinn erzielen kann.
- 16.9 Der Kunde akzeptiert, dass sich die Saxo Bank in ihrer Funktion als Market Maker zuweilen dazu gezwungen sehen kann, die ihr zur Verfügung stehende Liquidität zu steuern, indem sie Kunden in verschiedene Liquiditätspools mit jeweils unterschiedlicher Preisstellung und unterschiedlicher Liquidität einteilt. Liquiditätseinteilungen können beispielsweise für Kunden relevant sein, die besondere Preisvereinbarungen getroffen haben oder alternative Handelswerkzeuge (wie etwa API) nutzen, außerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten handeln, außergewöhnliche Volumen handeln, sich häufig passiver Orders bedienen oder deren Handelsaktivitäten vergleichbare Charakteristiken aufweisen.

17. INTRODUCING BROKERS

17.1 Der Kunde kann von einem Introducing Broker an die Saxo Bank verwiesen worden sein. In diesem Fall haftet die Saxo Bank nicht für die etwa zwischen dem Kunden und seinem Introducing Broker getroffene Vereinbarung. Der Kunde erkennt an, dass ein solcher Introducing Broker entweder als unabhängiger Vermittler oder als Vertreter des Kunden auftritt, und dass kein Introducing Broker befugt ist, betreffend die Saxo Bank oder deren Leistungen Erklärungen abzugeben.

- 17.2 Der Kunde wird insbesondere darauf hingewiesen, dass aus den zwischen ihm und einem Introducing Broker getroffenen Vereinbarungen zusätzliche Kosten entstehen können, indem die Saxo Bank einem solchen eventuell Honorare oder Provisionen gemäß Ziffer 24.9 zahlt, was dem Kunden in diesem Fall nach Ziffer 24.10 mitgeteilt wird.
- 17.3 Der Kunde wird insbesondere darauf hingewiesen, dass ihm aus den zwischen ihm und einem Introducing Broker getroffenen Vereinbarungen weitere Kosten entstehen können, weil der Introducing Broker eventuell Honorare und Kommissionen in Abzug bringen oder für einen von ihm bzw. dem Kunden auf dem Konto des Kunden durchgeführten bzw. diesem Konto zugeordneten Handel eventuell Preis- und Zinsanpassungen vornehmen kann.
- 17.4 Nimmt der Introducing Broker gemäß mit dem Kunden auf dem Konto des Kunden Abzüge vor, so kann die Saxo Bank weder für das Bestehen noch die Gültigkeit einer solchen Vereinbarung haftbar gemacht werden.
- 17.5 Möchte der Kunde, dass ein Introducing Broker sein Konto bzw. seine Konten verwaltet, so hat er der Saxo Bank diesbezüglich eine Vollmacht vorzulegen. Die Saxo Bank kann dem Kunden gegenüber nicht dafür haftbar gemacht werden, dass sie den von einem Introducing Broker gemäß Vollmacht erteilten Anweisungen nachgekommen ist, und haftet auch nicht für die sonstigen Handlungen oder Unterlassungen eines Introducing Brokers.
- 17.6 Die Saxo Bank ist nicht verpflichtet, die Zahlungsanweisungen oder sonstigen Handlungen des Introducing Brokers, darunter auch, jedoch nicht beschränkt auf dessen Handelsaktivitäten, zu überwachen oder zu prüfen.
- 17.7 Die Saxo Bank ist weder für die Höhe noch die Angemessenheit der vom Kunden an den Introducing Broker zu zahlenden Honorare, Kommissionen, Preise oder Zinsen verantwortlich.

18. ABRECHNUNG UND LIEFERUNG VON INSTRUMENTEN

- 18.1 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich einen jeden Betrag bzw. ein jedes Instrument laut Kontrakt gemäß (i) den für den Kontrakt geltenden Konditionen und (ii) den Anweisungen der Saxo Bank zu liefern, die diese dem Kunden erteilt, damit sie die ihr gemäß einem entsprechenden Kontrakt mit einem Liquiditätsprovider, darunter Notierten Derivatgegenparteien, obliegenden Pflichten erfüllen kann.
- 18.2 Unterlässt es der Kunde, der Saxo Bank innerhalb einer von dieser festgesetzten Frist mitzuteilen, inwiefern er einen Kontrakt ausüben möchte, der eine Anweisung des Kunden erfordert, so ist die Saxo Bank berechtigt, den Kontrakt gemäß Ziffer 18.4 als vom Kunden aufgegeben anzusehen. Möchte der Kunde einen solchen Kontrakt ausüben, so hat er dies der Saxo Bank innerhalb einer angemessenen Frist (und innerhalb der jeweils geltenden Annahmeschlusszeiten) mitzuteilen, so dass die Saxo Bank das entsprechende Recht aus einem etwaigen Kontrakt rechtzeitig ausüben kann, darunter aus einem etwaigen mit einer Notierten Derivatgegenpartei in Bezug auf Notierte Derivate eingegangenen Kontrakt.
- 18.3 Erwirbt ein Kunde Depotwertpapiere, so erwirbt er nur dann ein unbedingtes Eigentumsrecht an den Depotwertpapieren, wenn er der Saxo Bank zum Abrechnungstermin endgültige Zahlung leistet. Bis zur Leistung der endgültigen Zahlung behält sich die Saxo Bank das Eigentum an den Depotwertpapieren vor, welche der Kunde im Begriff ist zu kaufen. Verkauft ein Kunde Depotwertpapiere an die Saxo Bank, so ist die Zahlung des Abrechnungspreises seitens der Saxo Bank dadurch bedingt, dass dieser zum Abrechnungsdatum das unbedingte Eigentum an den Depotwertpapieren hält.
- 18.4 Notierte Optionen mit Put- oder Call-Optionen als Referenzoption, die am letzten Handelstag mit einem Tick oder mehr im Geld schließen, werden automatisch ausgeübt, ungeachtet ob der Kunde die Notierte Option kauft oder verkauft. Der Kunde kann die Saxo Bank nicht zur Nichtausübung von

- Notierten Optionen anweisen, die bei Fälligkeit im Geld ausgeübt werden können, und kann die Saxo Bank unter keinen Umständen anweisen, aus dem Geld liegende Notierte Optionen auszuüben.
- 18.5 Erhält die Saxo Bank von ihren Liquiditätsprovidern die Mitteilung, dass in Bezug auf geshortete Notierte Optionen eine oder mehrere geshortete Optionskontrakte ausgeübt worden sind, so bedient sie sich bei Verteilung der ausgeübten Positionen auf die betreffenden Kunden einer willkürlichen Allokationsmethode. Die Allokationsmethode der Saxo Bank sieht die willkürliche Auswahl geshorteter Notierter Optionen, darunter unmittelbar vor Allokation eröffneter Notierter Optionen, unter sämtlichen relevanten Kunden der Saxo Bank vor. Sämtliche der geshorteten Notierten Optionen können jederzeit zur Ausübung von Rechten und zur Allokation ausgelost werden. Wird eine geshortete Notierte Option allokiert, so ist der Kunde vor Ablauf der Lieferfrist zwecks Abrechnung verpflichtet, (i) bei einer geshorteten Notierten Call-Option das Instrument oder den Barbetrag und (ii) bei einer geshorteten Notierten Put-Option den Barbetrag zu liefern.
- 18.6 Die Abrechnung Notierter Optionen muss der Abrechnung der relevanten Referenzoption gemäß den einschlägigen Marktvorschriften sowie den geltenden Konditionen und Bedingungen entsprechen,
 - i. wobei, soweit von Notierten Optionen die Rede ist, deren Referenzoption eine in bar abgerechnete Option ist, die endgültige Abrechnung als Zahlung der Differenz zwischen dem Wert der Referenzoption und dem Ausübungskurs in bar zu erfolgen hat,
 - ii. wobei, soweit von Notierten Optionen die Rede ist, deren Referenzoptionen physisch abzurechnende Optionen sind, die Abrechnung der Notierten Optionen durch zwischen der Saxo Bank und dem Kunden physisch abgerechnete Optionen erfolgt,
 - iii. wobei, soweit von einer Notierten Option die Rede ist, deren Referenzoption die Option auf einen Future ist, die Abrechnung zwischen der Saxo Bank und dem Kunden durch einen Futures-Kontrakt erfolgt, der dem entsprechenden Future entspricht und zum Ausübungskurs gekauft wird

- iv. wobei die Saxo Bank dem Kunden nur erlaubt, in Notierten Optionen zu handeln, deren Referenzoption eine Option auf einen Future mit physischer Lieferung ist, wenn die Notierte Option vor dem betreffenden Future fällig wird und
- v. wobei die Saxo Bank verlangt, dass der Kunde Notierte Derivate mit physischer Lieferung von Rohstoffen vor Ausübung bzw. Durchführung schließt, da sie die physische Lieferung von Rohstoffen nicht unterstützt.

19. DELEGIERTE HANDELSMELDUNG

- 19.1 Diese Bestimmungen finden nur auf Kunden mit Wohnsitz in einem Staat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) Anwendung.
- 19.2 Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, meldet die Saxo Bank namens des Kunden sämtliche der zwischen ihr und dem Kunden eingegangenen, geänderten und geschlossenen Derivatetransaktionen an ein Transaktionsregister (Delegierte Handelsmeldung), wie es die EMIR-Bestimmungen vorsehen.
- 19.3 Die korrekte Vornahme einer Delegierten Handelsmeldung setzt voraus, dass der Kunde der Saxo Bank rechtzeitig sowohl seinen Legal Entity Identifier-Code (LEI-Code) als auch sämtliche sonstigen Informationen mitteilt, welche die Saxo Bank jeweils verlangen sollte.
- 19.4 Obwohl die Saxo Bank eine Delegierte Handelsmeldung vornimmt, haftet der Kunde letztendlich selbst für die Meldung seiner eigenen Transaktionen. Es wird ihm nahegelegt, Einsicht in das Transaktionsregister zu beantragen, um sämtliche Derivatetransaktionen zu prüfen, die die Saxo Bank unter dem LEI-Code des Kunden gemeldet hat. Ist der Kunde der Auffassung, dass die Meldungen fehlerhaft sind, so hat er die Saxo Bank diesbezüglich sofort zu informieren.
- 19.5 Der Kunde akzeptiert, dass eine Delegierte Handelsmeldung nicht gegen die der Saxo Bank per Gesetz oder individueller Vereinbarung mit dem Kunden auferlegten Pflichten zur Geheimhaltung von Kundendaten verstößt.

- 19.6 Jeglicher Schaden, der dem Kunden infolge einer Delegierten Handelsmeldung entstehen sollte, fällt in den Geltungsbereich dieser AGB, darunter auch, jedoch nicht begrenzt auf, die in Ziffer 31 bzw. 39 dargelegten Bestimmungen über Haftungsbeschränkung und anzuwendendes Recht. Die Saxo Bank haftet unter keinen Umständen für indirekte Verluste oder Schäden.
- 19.7 Der Kunde kann jederzeit durch Mitteilung an die Saxo Bank veranlassen, dass diese die Vornahme Delegierter Handelsmeldungen einstellt. Die Saxo Bank kann jederzeit mit schriftlicher Anzeige und unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Monaten dem Kunden gegenüber die Vornahme Delegierter Handelsmeldungen einstellen.
- 19.8 Die Saxo Bank führt Delegierte Handelsmeldungen derzeit unentgeltlich aus, behält sich jedoch das Recht vor, unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Monaten hierfür ein Entgelt zu verlangen und kann dieses Recht dem Kunden unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Monaten ausüben.

Depotleistungen

20. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 20.1 Die Saxo Bank kann Depotwertpapiere namens des Kunden direkt oder mittels Externer Depotdienstleister verwahren. Diese Ziffer 20 beinhaltet die Konditionen und Bedingungen, die spezifisch auf die Depotleistungen der Saxo Bank Anwendung finden.
- 20.2 Zum Schutz der Depotwertpapiere des Kunden setzt die Saxo Bank bei ihrer Auswahl, Bestellung und periodischen Prüfung der Externen Depotdienstleister und der von ihr mit Externen Depotdienstleistern abgeschlossenen Verträge gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ein. Die Saxo Bank bedient sich angesehener Externer Depotdienstleister mit besonderem Fachwissen in der Bereitstellung von Depotdiensten und trägt der einschlägigen nationalen Gesetzgebung über die Verwahrung finanzieller Instrumente Rechnung. Die von der

- Saxo Bank mit Externen Depotdienstleistern geschlossenen Verträge enthalten Bestimmungen, welche die Trennung und Identifikation der Depotwertpapiere gewährleisten. Darüber hinaus ist die Saxo Bank Mitglied des dänischen Einlagensicherungsfonds wie in Ziffer 37 dargelegt.
- 20.3 Wird ein Externer Depotdienstleister für insolvent erklärt, so ist die Saxo Bank oder gegebenenfalls ein anderer Externer Depotdienstleister namens der Saxo Bank berechtigt vorbehaltlich einschlägiger nationaler Gesetzgebung die Herausgabe von individuell gesonderten Depotwertpapiere zu verlangen, die bei dem insolventen Externen Depotdienstleister verwahrt werden.
- 20.4 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass, sofern es gemäß nationaler Gesetzgebung nicht möglich ist, die Depotwertpapiere von den eigenen finanziellen Instrumenten des Externen Depotdienstleisters gesondert zu identifizieren, die Gefahr besteht, dass die Saxo Bank bzw. ein etwaiger anderer Externer Depotdienstleister namens der Saxo Bank eventuell nicht zur Herausnahme der Depotwertpapiere aus der Insolvenzmasse des Externen Depotdienstleisters berechtigt ist, wodurch dem Kunden ein Schaden entstehen kann.
- 20.5 Um ein Depotkonto bei der Saxo Bank zu eröffnen, muss der Kunde ein Konto bei der Saxo Bank führen, dem die Erlöse des Depotkontos gutgeschrieben und das mit etwaigen Depotgebühren u. a. m. belastet wird.
- 20.6 Deponiert bzw. überträgt der Kunde Depotwertpapiere auf das Depotkonto, so prüft die Saxo Bank diese nicht auf etwaige Mängel, darunter auf Rechtemängel oder Echtheit.
- 20.7 Sind an Depotwertpapieren, die als Sicherheit für zwischen der Saxo Bank und dem Kunden abgeschlossene Kontrakte oder Margenpositionen geleistet werden, Sicherungs- und Pfandrechte oder sonstige Rechte eingetragen, so bezieht die Saxo Bank diese Depotwertpapiere nicht mehr in die Berechnung der Margenanforderungen des Kunden mit ein (wobei die Depotwertpapiere jedoch weiterhin einen Teil der Sicherheitsleistung ausmachen). Die Saxo Bank behält sich das Recht vor, jegliche Pfand-, Vollstreckungs- und sonstigen

- Sicherungsrechte an den Depotwertpapieren, die zugunsten der Saxo Bank gepfändet sind, abzuweisen.
- 20.8 Dividenden, die auf in einem Depotkonto verwahrte Aktien ausgeschüttet werden, können dem Kunden abzüglich Dividendensteuer ausgezahlt werden, es sei denn, es wird eine anderweitige Vereinbarung getroffen. Die Saxo Bank ist für die Rückerstattung etwaiger Dividendensteuer nicht verantwortlich und diesbezüglich auch nicht verpflichtet, es sei denn, mit dem Kunden wird eine anderweitige Vereinbarung getroffen.
- 20.9 Der Kunde kann erwarten, dass die auf Depotwertpapiere ausgeschütteten Dividenden seinem Konto gutgeschrieben werden, sobald der Betrag bei der Saxo Bank verfügbar ist. Dividenden werden dem Konto des Kunden unter der Voraussetzung gutgeschrieben, dass die Saxo Bank den Betrag vom Emittenten oder etwa einem Externen Depotdienstleister erhält. Geht der Betrag bei der Saxo Bank nicht ein, so ist diese zur Rückbuchung eines jeden Betrags berechtigt, der auf das Konto des Kunden eingezahlt wurde. Das gilt auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich aus dem Kontoauszug bzw. der Depotmitteilung hervorgeht.
- 20.10 Die Saxo Bank benachrichtigt den Kunden nicht über ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlungen bzw. außerordentliche Mitteilungen des Emittenten. Der Kunde hat in Hauptversammlungen kein Stimmrecht, es sei denn, anderes wurde ausdrücklich vereinbart.
- 20.11 Die Saxo Bank wird zuweilen über Sammelklagen in Bezug auf Instrumente informiert werden
 können, die sie für ihre Kunden im Depot verwahrt
 bzw. verwahrt hat. Die Saxo Bank ist, soweit sie
 diesbezüglich keine Sondervereinbarung
 getroffen hat, nicht dazu verpflichtet, diese
 Informationen über Sammelklagen an Kunden
 weiterzugeben oder im Zusammenhang mit solchen Sammelklagen für den Kunden irgendwelche
 Maßnahmen zu ergreifen.
- 20.12 Mindestens einmal in jedem Quartal stellt die Saxo Bank dem Kunden Aufstellungen über etwaige Depotwertpapiere gemäß Artikel 63

- Delegierte MiFID-II-Verordnung zu. Auf Wunsch des Kunden stellt die Saxo Bank solche Aufstellungen auch häufiger und zu kommerziellen Bedingungen bereit.
- 20.13 Die Depotwertpapiere können in Depots verwahrt werden, die unter die Rechtsvorschriften eines Drittstaats außerhalb der EU fallen. Dies kann die Rechte des Kunden in Bezug auf diese Depotwertpapiere beeinflussen. Die Saxo Bank kann gemäß diesem Recht bzw. dieser Praxis dazu verpflichtet sein, ausländischen Behörden und Gesellschaften Namen und Anschrift des Kunden sowie den Umfang, die Zusammensetzung und die Erträge des Portfolios des Kunden mitzuteilen.
- 20.14 Die Saxo Bank übernimmt keine Haftung für die Handlungen, Unterlassungen oder Insolvenz eines Externen Depotdienstleisters und kann auch für den dem Kunden aus den Handlungen, Unterlassungen oder Insolvenzverfahren eines Externen Depotdienstleisters etwa entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schaden nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, die Saxo Bank hat bei der Wahl des Externen Depotdienstleisters nachweisbar keine angemessene Sorgfalt ausgewiesen. Der Kunde unterliegt gleichermaßen wie die Saxo Bank den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Externen Depotdienstleisters sowie jenem Recht bzw. jener Praxis, das bzw. die auf den Externen Depotdienstleister Anwendung findet.

21. VP-INSTRUMENTE

- 21.1 Die Saxo Bank ist ein kontoführendes Institut für VP-Instrumente.
- 21.2 Eigentumsrechte und sonstige Rechte an VP-Instrumenten sind bei der VP einzutragen. Die Eintragung der Rechte erfolgt auf ein Depotkonto bei der VP, das von der Saxo Bank namens des Kunden eingerichtet und geführt wird.
- 21.3 Möchte der Kunde, dass VP-Instrumente auf den Namen lautend eingetragen werden, so hat er der Saxo Bank dies durch Einsenden des Formulars "Antrag auf Namensnotierung" mitzuteilen, welches auf der Internetseite der Saxo Bank

www.home.saxo verfügbar ist. Hiernach wird die Saxo Bank die VP-Instrumente des Kunden bei der VP auf den Namen lautend eintragen. Die VP teilt dem Führer des Aktienbuchs den Namen und die Anschrift der Person mit, die der Kunde im Aktienbuch des Emittenten eintragen lassen möchte, sowie Angaben zu Eintragungsdatum, nähere Bestandsdaten und sonstige relevante Sachverhalte. Die Eintragung auf den Namen gilt ab dem Datum des Eingangs dieser Auskünfte beim Führer des Aktienbuchs. Der Kunde kann für betreffende Konto eine schriftliche Bestätigung der Eintragung auf den Namen und des Eintragungsdatums verlangen. Bei einem Verkauf von VP-Instrumenten, die auf den Namen eines Kunden eingetragen sind, wird die Namenseintragung automatisch gelöscht.

- 21.4 Anträge auf die Eintragung von Rechten an VP-Instrumenten reichen Sie bitte ein bei der Saxo Bank A/S, Philip Heymans Allé 15, 2900 Hellerup, Dänemark. Der Antrag muss schriftlich gestellt und kann weder per Telefon, Telefax, Telegramm, E-Mail noch auf sonstigem Kommunikationsweg eingereicht werden, es sei denn, anderes ist mit der Saxo Bank spezifisch vereinbart. Die Saxo Bank nimmt Anträge an allen Bankarbeitstagen zwischen 9 Uhr und 16 Uhr CET entgegen. Außerhalb der genannten Öffnungszeit erhaltene Anträge gelten als zu Beginn des nächsten Bankarbeitstags eingegangen. Der Kunde kann sich eine schriftliche Empfangsbestätigung sowie Angaben zum Zeitpunkt des Eingangs erbeten.
- 21.5 Bei Antrag auf Eintragung von Rechten an auf einem VP-Konto verbuchten VP-Instrumenten kann die Saxo Bank den Nachweis folgender Sachverhalte verlangen:
 - i. dass der Antragsteller der Rechteinhaber ist
 - ii. dass die Transaktion eintragbar ist und
 - iii. dass von einem wirksamen Recht die Rede ist.

Darüber hinaus kann die Saxo Bank alle weiteren Auskünfte verlangen, die für die Vornahme der Eintragung erforderlich sein sollten. Werden die verlangten Auskünfte nicht bereitgestellt, so kann die Saxo Bank den Antrag auf Eintragung unter Angabe des diesbezüglichen Grundes ablehnen.

21.6 Die Saxo Bank prüft sämtliche erhaltenen Anträge auf Folgendes:

- i. Identität des Antragstellers
- ii. Verfügungsrecht des Antragstellers
- iii. Gegenstand des Antrags
- iv. Bestand an VP-Instrumenten

Nach erfolgter Prüfung leitet die Saxo Bank den Antrag auf Eintragung an die VP weiter, welche eine endgültige Bearbeitung vornimmt. Die Rechtswirkung der Eintragung tritt ein, sobald die VP ihre endgültige Bearbeitung abgeschlossen hat. Kann dem Antrag nicht stattgegeben werden, so wird die Eintragung abgelehnt und der Antragsteller wird entsprechend unter Angabe des Ablehnungsgrundes informiert.

21.7 Der Antragsteller und eine jede andere Person, die im Register der VP als Rechteinhaber eingetragen ist, werden über Eintragungen und Eintragungsänderungen informiert. Soweit möglich erhalten alle Rechteinhaber Mitteilung über die Löschung einer Eintragung. Die VP stellt keine Mitteilungen über Bestandsänderungen infolge von Handelsaktivitäten zu. Stattdessen sei an dieser Stelle auf die Abwicklungs-/Handelsbestätigung der Saxo Bank und den Kontoauszug verwiesen. Es steht dem Kunden frei, nicht über jede einzelne Bewegung und Änderung informiert zu werden und von der Saxo Bank stattdessen periodische Kontoauszüge zu beziehen. Die Zustellung von Mitteilungen bzw. der diesbezügliche Verzicht werden für das betreffende Konto registriert.

22. DEPOTWERTPAPIERE IN SAMMELDEPOTS

22.1 Mit der Annahme dieser AGB akzeptiert der Kunde, dass die Saxo Bank die Depotwertpapiere des Kunden in einem Sammeldepot wie in § 72 Abs. 3 dänisches Gesetz über finanzielle Tätigkeit vorgesehen verwahren kann. Sammeldepots finden bei Eintragung von Depotwertpapieren verschiedener Kunden auf den Namen der Saxo Bank oder ihrer Vertreter anstelle auf den Namen des Kunden lautend bei der Clearingstelle oder dem Externen Depotdienstleister Anwendung. Der Kunde hat demnach weder individuell noch persönlich einen Schadensersatzanspruch aus etwaigen von der Clearingstelle oder dem Externen Depotdienstleister verursachten Fehlern. Die Saxo Bank führt

ein Register, aus dem das Eigentum des jeweiligen Kunden an den im Sammeldepot verwahrten Depotwertpapieren deutlich hervorgeht. Ausländische Depotwertpapiere und dänische Depotwertpapiere, die nicht auf einem gesonderten Depotkonto verbucht werden, werden auf einem Sammeldepotkonto bei der Saxo Bank oder einem Externen Depotdienstleister geführt, und die Saxo Bank oder gegebenenfalls der Externe Depotdienstleister sind für die Einforderung bzw. Auszahlung von Zinsen, Dividenden und Erlösen sowie die Durchsetzung der sonstigen Rechte des Kunden verantwortlich.

- 22.2 Im Falle der Insolvenz der Saxo Bank kann jeder einzelne Kunde unter Bezugnahme auf seine eingetragenen Rechte die Herausgabe seiner von der Saxo Bank verwahrten Depotwertpapiere aus dem Sammelkonto verlangen, vorausgesetzt das Recht des Kunden an den Depotwertpapieren ist unbestritten. Sollte ein Externer Depotdienstleister in Insolvenz gehen, so kann die Saxo Bank namens des Kunden, den sie als Eigentümer der Depotwertpapiere eingetragen hat, die Herausgabe der Depotwertpapiere aus dem Sammelkonto verlangen.
- 22.3 Der Kunde versteht und akzeptiert, dass, sofern es gemäß nationaler Gesetzgebung nicht möglich ist, die Depotwertpapiere von anderen finanziellen Instrumenten gesondert zu identifizieren, die im selben Sammeldepot wie die Depotwertpapiere verwahrt werden, die Gefahr besteht, dass die Saxo Bank bzw. ein etwaiger anderer Externer Depotdienstleister namens der Saxo Bank eventuell nicht zur Herausnahme der Depotwertpapiere aus der Insolvenzmasse des Externen Depotdienstleisters berechtigt ist, wodurch dem Kunden ein Schaden entstehen kann.

23. CORPORATE ACTIONS

23.1 Wird einem Altaktionär angeboten, innerhalb einer näher bestimmten Frist eine Anzahl junger Aktien im Verhältnis zu seinem bisherigen Bestand zu einem bestimmten Kurs zu zeichnen, so ist von einer Bezugsrechtsemission die Rede. Diese jungen Aktien können "renounceable" (übertragbar) oder "non-renounceable" sein.

Werden in Bezug auf den Aktienbestand des Kunden Bezugsrechte emittiert, so ist der Kunde berechtigt, die Bezugsrechte auszuüben, auf diese zu verzichten oder diese zu verkaufen.

Um zu vermeiden, dass "renouncable" Rechte ihren Wert bei Fälligkeit verlieren, soweit der Kunde der Saxo Bank vor Ablauf der Anweisungsfrist keine Weisung erteilt hat, so ist die Saxo Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Rechte (soweit möglich) innerhalb der Ausübungsfrist namens des Kunden zu verkaufen. Der Erlös aus dem Verkauf der Rechte wird der für das Konto zu zahlenden Standardprovision abgezogen.

Sind die Rechte "non-renounceable" und werden sie nicht ausgeübt, so sind sie bei Fälligkeit wertlos.

23.2 Die Saxo Bank teilt dem Kunden mit, wenn eine Konvertierung von Wandelanleihen erfolgt, die im Depot bei der Saxo Bank verwahrt werden, vorausgesetzt die Saxo Bank ist auf derartige Konvertierungen hingewiesen worden und kann den Kunden diesbezüglich innerhalb der festgesetzten Frist benachrichtigen. Eine derartige Benachrichtigung dient allein Informationszwecken und stellt keine Empfehlung dar. Der Kunde hat der Saxo Bank innerhalb der von dieser festgesetzten Frist mitzuteilen, ob er wünscht, (i) die Anleihen in Aktien zu wandeln oder (ii) den Erlös aus den Anleihen bei Fälligkeit zu erhalten. Erteilt der Kunde der Saxo Bank innerhalb der von dieser festgesetzten Frist keine Anweisung, so laufen die Wandelanleihen bis Fälligkeit oder bis zum nächsten Angebot bzw. bis zur nächsten Wandelmöglichkeit weiter.

Im Falle sonstiger Corporate Actions ist die Saxo Bank bestrebt, vom Kunden nach Möglichkeit Anweisungen einzuholen und wird ansonsten versuchen, die betreffende Corporate Action, soweit unter Berücksichtigung zeitlicher und betriebsbezogener Aspekte möglich, im besten Interesse des Kunden vorzunehmen. Die Saxo Bank haftet nicht für in gutem Glauben vorgenommene Handlungen und Unterlassungen. Einige Corporate

Actions können besonderen örtlichen Vorschriften unterliegen.

- 23.3 Der Kunde wird darauf hingewiesen und akzeptiert, dass er sich im Falle einer freiwilligen Corporate Action, bei der einer Barabrechnung die Abrechnung in Gestalt eines Wertpapiers als Alternative gegenübersteht, welches von der Saxo Bank nicht unterstützt wird, nur für die Barabrechnung entscheiden kann.
- 23.4 In der Regel wird im Zusammenhang mit Depothinterlegungsscheinen je nach ausgebender Depotbank eine jährliche Verwaltungsgebühr pro Aktie erhoben. Diese Gebühr dient der Deckung jener Kosten, die den Banken aus betrieblichen Prozessen entstehen, welche zur Ausgabe und Handhabung von Depothinterlegungsscheinen erforderlich sind. Die Gebühr wird in der Regel bei der Zahlung von Dividende abgezogen. Wird auf die Depothinterlegungsscheine keine Dividende ausgeschüttet oder die Depotgebühr bei Dividendenzahlung nicht berücksichtigt, so wird die Gebühr gesondert erhoben.

Die Gebühr geht aus der zwischen der Depotbank und der Gesellschaft getroffenen Depotvereinbarung hervor und basiert auf Branchenstandards.

Somit ist die Gebühr pro Depothinterlegungsschein nicht von der Höhe der gesamten Dividendenzahlung abhängig, sondern vom Wert der verwahrten Wertpapiere.

- 23.5 Die Saxo Bank kann im Zusammenhang mit Corporate Actions die Zahlung von Honoraren und Provisionen verlangen. Die jeweils geltenden Handelskosten gehen aus dem Commissions, Charges & Margin Schedule hervor.
- 23.6 In Verbindung mit Corporate Actions können auch Abgaben und Honorare erhoben werden, darunter z. B. Dividenden- und Fusionssteuer. In diesem Fall kann die Saxo Bank das Konto des Kunden mit dem entsprechenden Betrag belasten.

FINANZIELLE BEDINGUNGEN

24. PROVISIONEN, GEBÜHREN UND SONSTIGE KOSTEN

- 24.1 Der Kunde verpflichtet sich, der Saxo Bank die im Commissions, Charges & Margin Schedule angeführten Provisionen und Gebühren zu zahlen. Das Commissions, Charges & Margin Schedule liegt auf der Internetseite der Saxo Bank, <u>www.home.saxo</u> vor und wird dem Kunden auf Anfrage ausgehändigt.
- 24.2 Sofern relevant und mindestens einmal jährlich stellt die Saxo Bank dem Kunden Auskünfte über die Provisionen und Gebühren zu, welche für den Kunden aufgelaufen sind, und gibt dabei auch die genauen Beträge der Provisionen, Gebühren und sonstigem Zahlungen an, welche die Saxo Bank nach Ziffer 24.9 erhalten bzw. gezahlt hat.
- 24.3 Die Saxo Bank ist berechtigt, die Provisionen und Gebühren ohne weitere Ankündigung zu ändern, soweit die Änderung zugunsten des Kunden erfolgt bzw. in Umständen außerhalb der Kontrolle der Saxo Bank begründet ist. Solche Umstände sind unter anderem:
 - i. wesentliche Änderungen jener Voraussetzungen beim Kunden, welche die Grundlage für individuell gewährte Bedingungen waren
 - ii. Änderungen der Beziehung zu den Liquiditätsprovidern der Saxo Bank, welche die Kostenstrukturen der Saxo Bank beeinflussen und/oder
 - iii. Änderungen der Provisionen und Gebühren von Geregelten Märkten, sonstigen Märkten, Clearingstellen, Datenanbietern oder sonstigen Drittdienstleistern.
- 24.4 Die Saxo Bank ist berechtigt, neue Gebühren einzuführen und ihre Provisionen und Gebühren unter Wahrung einer Frist von einem Monat zu ändern (wobei bei Privater Nutzung eine Frist von zwei Monaten eingeräumt wird, soweit diese AGB dem dänischen Gesetz über Zahlungsdienste unterliegen), sofern:
 - i. Marktgegebenheiten, darunter die Wettbewerbslage, die Saxo Bank zu einer Änderung ihrer Bedingungen veranlassen und/oder

- sie ihre allgemeine Kosten- und Preisstruktur aus geschäftlichen Gründen sollte ändern wollen.
- 24.5 Die Annahme von Provisions- und Gebührenänderungen gemäß Ziffer 24.4 gilt als erfolgt, sofern der Kunde der Saxo Bank nicht vor Inkrafttreten der Änderungen (oder bei sofortigen Änderungen unverzüglich nach Vornahme dieser) seine Nichtannahme dieser mitteilt.
- 24.6 Zusätzlich zu den Provisionen und Gebühren hat der Kunde die einschlägigen Mehrwertsteuern, Verwahrungs- und Liefergebühren, Gebühren von Geregelten Märkten und Clearingstellen sowie sämtliche sonstigen Gebühren zu zahlen, die der Saxo Bank gegenüber in Verbindung mit einer Order oder einen Kontrakt und/oder der Geschäftsbeziehung geltend gemacht werden.
- 24.7 Darüber hinaus ist die Saxo Bank berechtigt, vom Kunden die gesonderte Deckung folgender Kosten zu verlangen:
 - i. Sämtliche außerordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden wie etwa Telefonund Telefaxgebühren, Porto- und Versandkosten, sofern sich der Kunde die Zustellung von Abwicklungs-/Handelsbestätigungen, Kontoauszügen usw. in Papierform erbeten hat, die die Saxo Bank ansonsten in elektronischer Form hätte liefern können
 - ii. Kosten, die der Saxo Bank durch die Nichterfüllung seitens des Kunden entstehen, darunter eine Gebühr für die Zustellung von Mahnungen, juristischen Beistand u. a. m.
 - iii. Kosten, die der Saxo Bank im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Behördenanfragen entstehen, darunter eine Gebühr für die Zustellung von Ausfertigungen und Unterlagen sowie die Anfertigung von Kopien
 - iv. Verwaltungsgebühren für die Hinterlegung von Instrumenten bei Externen Depotdienstleistern und die Zahlung von Versicherungsprämien
 - V. Kosten, die der Saxo Bank im Zusammenhang mit den Stellungnahmen/Bestätigungen von Wirtschaftsprüfern entstehen, soweit der Kunde sich solche erbeten hat und
 - vi. eine Verwaltungsgebühr für die vom Kunden erbetene Bereitstellung von Nachweisen.

- 24.8 Die Gebühren werden entweder als Pauschalbetrag entsprechend den geleisteten Zahlungen oder je nach bereitgestellter Leistung als prozentualer Anteil bzw. Stundensatz erhoben. Eine Kombination der Berechnungsmethoden ist möglich. Die Saxo Bank behält sich die Einführung neuer Gebühren vor.
- 24.9 Die Saxo Bank ist berechtigt, Einnahmen aus Provisionen und Gebühren mit assoziierten Gesellschaften, Introducing Brokern oder sonstigen Dritten zu teilen und von diesen Zahlungen in Verbindung mit den von ihr abgeschlossenen Kontrakten und anderen Transaktionen in dem Maße entgegenzunehmen, wie dies nach der dänischen Rechtsverordnung über Zahlungen durch Dritte zulässig ist. Die näheren Konditionen solcher Zahlungen und Teilungsvereinbarungen gehen aus dem Commissions, Charges & Margin Schedule hervor. Tritt die Saxo Bank in einem Kontrakt als Gegenpartei auf, so kann sie (oder ihre assoziierten Gesellschaften) von Kunden oder deren Vertretern Provisionen, Kursauf- und Kursabschläge oder sonstige Vergütungen erhalten.
- 24.10 Vor Bereitstellung einer Leistung teilt die Saxo Bank dem Kunden (anhand des Commissions, Charges & Margin Schedule oder anderweitig) Folgendes mit:
 - i. die genauen Beträge der Provisionen, Gebühren und sonstigen Zahlungen, welche die Saxo Bank nach Ziffer 24.9 im Zusammenhang mit der betreffenden Leistung erhält bzw. zahlt oder
 - ii. sofern die Saxo Bank die genauen Beträge im Vorfeld nicht beziffern kann präzise und verständliche Informationen zu der Methode, die bei Ermittlung der Höhe der zu erwartenden Provisionen, Gebühren und sonstigen Zahlungen Anwendung gefunden hat, welche die Saxo Bank im Zusammenhang mit der betreffenden Leistung nach Ziffer 24.9 erhalten bzw. zahlen wird. In diesem Fall sind die genauen Beträge nach ihrer Feststellung mitzuteilen.

Allerdings sind geringwertige Sachleistungen, welche die Saxo Bank nach Ziffer 24.9 etwa erhalten bzw. zahlen wird, im Commissions, Charges & Margin Schedule allgemein beschrieben.

- 24.11 Der Kunde akzeptiert, dass an seine Handelsaktivitäten beachtliche Zinszahlungen, Provisionen, Maklerhonorare und sonstige Kosten anknüpfen können, die - über einen etwaigen Handelsverlust hinaus - den Wert der Sicherheitsleistung übersteigen und somit das Konto des Kunden negativ beeinflussen können. Der Kunde akzeptiert, dass häufige Transaktionen bedeuten können, dass die gesamten Provisionen, Gebühren, Kurs- bzw. Zins-/Finanzierungsanpassungen auf durchgeführte Trades beachtlich sein und nicht unbedingt durch einen aus den Trades etwa erzielten Nettogewinn aufgewogen werden können. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, einzuschätzen, inwiefern der Umfang der gesamten Provisionen, Gebühren, Kurs- und/oder Zins-/Finanzierungsanpassungen für die über sein Konto durchgeführten Trades einen Handel rentabel macht
- 24.12 Soweit aus diesen AGB nichts anderes hervorgeht, kann die Saxo Bank entscheiden, ob die vom Kunden an die Saxo Bank (oder einen ihrer Vertreter) nach diesen AGB zu leistenden Zahlungen:
 - i. von anderen Beträgen, darunter Sicherheitsleistungen und sonstigen Bareinlagen, die der Kunde bei der Saxo Bank hinterlegt hat, abzuziehen oder
 - vom Kunden gemäß den in der Abwicklungs-/Handelsbestätigung enthaltenen Bestimmungen und/oder nach Anweisung der Saxo Bank zu zahlen sind.

25. ZINSEN, SALDEN UND UM-RECHNUNG VON FREMD-WÄHRUNGEN

- 25.1 Vorbehaltlich der Ziffer 25.2 und soweit anderes nicht schriftlich vereinbart ist, ist die Saxo Bank nicht verpflichtet:
 - i. dem Kunden auf jegliche auf seinem Konto verbuchten Sicherheitsleistungen oder Guthaben bzw. auf die sonstigen von der Saxo

- Bank gehaltenen Beträge Zinsen zu zahlen oder
- etwaige Zinsen, die die Saxo Bank auf einen Betrag oder Kontrakt bzw. eine sonstige Transaktion erhalten hat, an den Kunden weiterzuleiten.
- 25.2 Der Kunde hat bei einem positiven Net Free Equity Anspruch auf Zinsen in Übereinstimmung mit dem Commissions, Charges & Margin Schedule.
- 25.3 Der Kunde ist bei einem negativen Net Free Equity zur Zahlung von Zinsen in Übereinstimmung mit dem Commissions, Charges & Margin Schedule verpflichtet.
- 25.4 Begleicht der Kunde einen geschuldeten Betrag bei Fälligkeit nicht, so wird der Betrag (ab dem Datum der Fälligkeit und bis zur erfolgten Zahlung) mit dem im Commissions, Charges & Margin Schedule angeführten Zinssatz verzinst.
- 25.5 Die Saxo Bank ist berechtigt, die im Commissions, Charges & Margin Schedule angeführten Zinssätze und/oder Betragsgrenzen der Zinsberechnung fristlos zu ändern, soweit die Änderung (i) zugunsten des Kunden ausfällt oder (ii) in äußeren Umständen begründet ist, die außerhalb der Kontrolle der Saxo Bank liegen, darunter:
 - i. wesentliche Änderungen jener Voraussetzungen beim Kunden, welche die Grundlage für individuell gewährte Bedingungen waren
 - ii. geld- oder kreditpolitische Änderungen im Inoder Ausland, die das allgemeine Zinsniveau beeinflussen
 - sonstige Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus, darunter der Geld- und Rentenmärkte und/oder
 - iv. Änderungen der Beziehung zu den Liquiditätsprovidern der Saxo Bank, welche die Kostenstrukturen der Saxo Bank beeinflussen.
- 25.6 Die Saxo Bank ist berechtigt, Zinssätze unter Wahrung einer Frist von einem Monat zu ändern (wobei bei Privater Nutzung eine Frist von zwei Monaten eingeräumt wird, soweit diese AGB dem dänischen Zahlungsgesetz unterliegen), sofern:
 - i. Marktgegebenheiten, darunter die Wettbewerbslage, die Saxo Bank zu einer Änderung ihrer Zinssätze veranlassen und/oder

- sie ihre allgemeine Provisions-, Gebührenund Preisstruktur aus geschäftlichen Gründen sollte ändern wollen.
- 25.7 Die Annahme von Zinssatzänderungen gemäß Ziffer 25.6 gilt als erfolgt, wenn der Kunde der Saxo Bank nicht vor Inkrafttreten der Änderungen (oder bei sofortigen Änderungen unverzüglich nach Vornahme dieser) seine Nichtannahme dieser mitteilt.
- 25.8 Der Kunde ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche seiner Konten jederzeit positive Salden aufweisen.
- 25.9 Bei Berechnung des tatsächlichen Saldos eines Kontos werden etwaige im Rahmen der Kapitalanlageaktivitäten des Kunden entstandene unrealisierte Verluste abgezogen. Weist das Konto hiernach einen negativen Saldo auf, so hat der Kunde unverzüglich zusätzliche Beträge einzuzahlen, so dass das Konto abermals einen positiven Saldo aufweist.
- 25.10 Die Saxo Bank hat das Recht, jedoch unter keinen Umständen die Pflicht:
 - i. etwaige realisierte Gewinne, Verluste, Optionsprämien, Provisionen, Zinszahlungen und Maklerhonorare, welche auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des betreffenden Kontos des Kunden, in die Basiswährung umzurechnen
 - ii. jegliches in einer Fremdwährung vorhandene Barguthaben in eine andere Währung umzurechnen, um ein Instrument oder einen sonstigen Vermögenswert zu kaufen, das bzw. der auf eine andere Währung lautet als die Basiswährung und
 - iii. die Barguthaben des Kunden bei der Saxo Bank in jene Währung umzurechnen, die die Saxo Bank zwecks Deckung der dem Kunden in der betreffenden Währung obliegenden Verpflichtungen für erforderlich bzw. zweckmäßig erachtet.
- 25.11 Die Saxo Bank wendet bei Währungsumrechnungen gemäß Ziffer 25.10 einen nach ihrem Ermessen angemessenen Währungskurs an. Sie ist berechtigt, einen Aufschlag auf den Währungskurs zu berechnen. Der jeweils

geltende Aufschlag geht aus dem Commissions, Charges & Margin Schedule hervor.

MARGENANFORDERUNGEN, PFÄNDUNG, DURCHSETZUNG, NETTING UND VERRECHNUNG

26. MARGENANFORDERUNGEN UND MARGENPOSITIONEN

- 26.1 Die allgemeinen Margenanforderungen der Saxo Bank für die verschiedenen Typen von Margenpositionen gehen aus dem Commissions, Charges & Margin Schedule hervor, welches auf der Internetseite der Saxo Bank, www.home.saxo, verfügbar ist und dem Kunden zudem auf Anfrage ausgehändigt wird. Die Saxo Bank behält sich indessen das Recht vor, für besondere Margenpositionen bzw. Kunden spezifische Margenanforderungen festzusetzen.
- 26.2 Der Kunde sollte insbesondere zur Kenntnis nehmen, dass die Margenanforderungen ohne weitere Fristsetzung geändert werden können. Offene Margenpositionen kann die Saxo Bank nicht im eigenen Ermessen, sondern nur nach Anweisung des Kunden oder durch Ausübung jener Rechte schließen, die ihr nach diesen AGB zustehen. Allerdings kann die Saxo Bank eine Margenanforderung erhöhen, sofern sie der Auffassung ist, dass das mit der Margenposition bzw. dem Kunden einhergehende Risiko gegenüber dem Risiko am Datum der Eröffnung der Position gestiegen ist.
- 26.3 Die Margenanforderung gilt ab Eröffnung einer Margenposition und bis zu deren Fälligkeit. Es obliegt dem Kunden, laufend sicherzustellen, dass sein Konto zur Erfüllung der Margenanforderung stets eine angemessene Sicherheitsleistung aufweist. Die Saxo Bank hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, den Kunden über eine ungenügende Deckung der Margenanforderungen zu informieren (margin call).
- 26.4 Der Kunde ist stets zur Einhaltung der Margenanforderungen verpflichtet und hat der Saxo Bank

auf deren diesbezügliches Verlangen Zahlung zu leisten von:

- Beträgen, die der Kunde der Saxo Bank jeweils laut Order oder Kontrakt schuldig sein sollte
- ii. Beträgen, die die Saxo Bank jeweils als Sicherheitsleistung in Bezug auf eine Margenanforderung verlangen sollte
- Beträgen, die für das Aufrechterhalten eines positiven Saldos aller Konten erforderlich sein sollten.
- 26.5 Bei der Ausführung von Orders und Kontrakten, darunter Notierten Derivaten, an Geregelten Märkten oder bei Liquiditätsprovidern (darunter Notierten Derivatgegenparteien) fordert der Geregelte Markt bzw. Liquiditätsprovider zuweilen, dass die Saxo Bank zusätzliche Sicherheiten leistet. In einem solchen Fall ist die Saxo Bank berechtigt, die dem Kunden gegenüber geltend gemachte Margenanforderung jederzeit und ohne weitere Ankündigung derart zu ändern, dass die zusätzliche Sicherheit berücksichtigt ist. und der Kunde ist gegebenenfalls verpflichtet, eine solche zusätzliche Sicherheit auf Verlangen der Saxo Bank einzuzahlen.
- 26.6 Zwecks Erfüllung seiner Pflichten kann der Kunde als Sicherheitsleistung einen Barbetrag einzahlen oder nach vorheriger Zustimmung der Saxo Bank (i) Instrumente hinterlegen und/oder (ii) der Saxo Bank gegenüber eine Gewährleistung oder Schadloshaltungserklärung in einer von der Saxo Bank annehmbaren Form abgeben.
- 26.7 Die Saxo Bank ist berechtigt, laufend und im eigenen Ermessen die für das Konto des Kunden bestellte Sicherheitsleistung zu bewerten. darunter auch zu überprüfen, ob zur Erfüllung der Margenanforderungen verschiedene Typen von Sicherheitsleistung annehmbar sind, und sie kann den Wert der Sicherheitsleistung laufend ohne Vorankündigung dem Kunden gegenüber neu bemessen. Kommt die Saxo Bank bei Lieferung oder auch nachfolgend zu dem Schluss, dass der Wert der bestellten Sicherheitsleistung die Verpflichtungen des Kunden (darunter auch, jedoch nicht beschränkt auf die Margenanforderungen) nicht deckt, so hat der Kunde zwecks Erfüllung seiner Verpflichtungen, darunter auch, jedoch

- nicht beschränkt auf, die Margenanforderungen, unverzüglich zusätzliche Sicherheiten zu leisten.
- 26.8 Reicht die Sicherheitsleistung des Kunden für die Deckung der Margenanforderung, sonstiger geforderter Einlagen bzw. anderer Beträge, die der Kunde der Saxo Bank nach diese AGB schulden sollte, nicht aus, so kann die Saxo Bank einen jeden Kontrakt und eine jede Margenposition unter diesbezüglicher Mitteilung an den Kunden schließen und den Erlös zur Begleichung der geschuldeten Beträge verwenden. Die Saxo Bank ist berechtigt, im eigenen Ermessen sämtliche oder einen Teil der Kontrakte und Margenpositionen des Kunden zu schließen. Sie kann von diesem Recht Schließung von Kontrakten Margenpositionen Gebrauch machen, obwohl der Kunde Maßnahmen zur Reduzierung der offenen Kontrakte oder Margenpositionen bzw. zur Überweisung angemessener Mittel auf die Saxo Bank ergriffen hat, ohne sich dabei dem Kunden gegenüber haftbar zu machen.
- 26.9 Führt der Kunde mehrere Konten, so ist die Saxo Bank berechtigt, Barbeträge und Instrumente von einem Konto auf ein anderes zu überweisen, auch wenn dies die Glattstellung von Margenpositionen oder sonstigen Trades auf dem Konto erforderlich macht, von dem aus die Überweisung erfolgt.
- 26.10 Erreicht die gesamte Exposure des Kunden in einer oder mehreren Margenpositionen ein Niveau, das nach Auffassung der Saxo Bank in beachtlichen Verlusten resultieren kann, die im Falle einer ungünstigen Marktsituation nicht durch die Sicherheitsleistung des Kunden abzudecken sind, so ist die Saxo Bank berechtigt, im eigenen Ermessen (i) die Margenanforderung zu erhöhen und/oder (ii) die Exposure des Kunden durch Schließung oder Reduzierung einer oder mehrerer der offenen Margenpositionen des Kunden zu verringern.
- 26.11 Ferner ist die Saxo Bank berechtigt, im eigenen Ermessen das Vorliegen einer Notsituation bzw. Außerordentlichen Marktgegebenheit zu beschließen. Über die der Saxo Bank nach diesen AGB zustehenden Rechte hinaus ist sie unter anderem berechtigt, (i) die Margenanforderung zu erhöhen, (ii) die Exposure des Kunden zu verringern, (iii) eine oder mehrere der offenen

Margenpositionen des Kunden zu schließen oder zu reduzieren und/oder (iv) den Handel auszusetzen.

27. PFÄNDUNG UND DURCH-SETZUNG

- 27.1 Als Sicherheit für die Begleichung bzw. Erfüllung der Gesicherten Verpflichtungen bestellt der Kunde der Saxo Bank ein erstrangiges Pfandrecht an jeglichen Rechten, Titeln oder Anteilen, die der Kunde etwa in Bezug auf die Sicherheitsleistung und Verbundenen Rechte besitzt.
- 27.2 Der Kunde akzeptiert, dass die Sicherheitsleistung ohne die vorherige Zustimmung der Saxo Bank nicht weiter übertragen oder verpfändet bzw. als Sicherheit für die Verpflichtungen des Kunden bestellt werden darf. Davon ausgenommen sind die Gesicherten Verpflichtungen. Der Kunde akzeptiert das Recht der Saxo Bank, jedwede Transaktion oder Übertragung abzulehnen. die Sicherheitsleistung betrifft, es sei denn, der Kunde schließt zuvor sämtliche offenen Margenpositionen und rechnet sämtliche Gesicherten Verpflichtungen ab.
- 27.3 Im Falle einer Nichterfüllung gelten die nachstehenden Bestimmungen vorbehaltlich der Ziffer 27.4:
 - i. Die Saxo Bank kann das Pfand unmittelbar und ohne vorherige Zulassung durch ein Gericht, eine Behörde oder eine sonstige Stelle oder Person bzw. ohne vorherige Mitteilung an den Kunden verwerten, sofern nicht im dänischen Recht etwas anderes vorgesehen ist.
 - Die Saxo Bank hat das Recht (im Einzelfall ohne Erwirken eines richterlichen Beschlusses, Urteils oder sonstigen Zwangsvollstreckungstitels) die Sicherheitsleistung zu verwerten.
 - iii. Die Verwertung im Wege eines Verkaufs der geleisteten Sicherheit kann ohne Einbeziehen eines Wertpapiermaklers erfolgen, es sei denn, das d\u00e4nische Recht sieht etwas anderes vor.

- iv. Die geleistete Sicherheit kann auch durch Aufrechnung von Werten gegen die Gesicherten Verpflichtungen verwertet werden, oder indem die Saxo Bank die Sicherheitsleistung übernimmt oder auf sonstige, im Ermessen der Saxo Bank angemessene Weise verwertet werden, es sei denn, dies verstößt gegen einschlägiges dänisches Recht.
- 27.4 Die Verwertung eines als Sicherheit für Depotwertpapiere bestellten Pfands kann nach § 538 a dänische Gerichts-, Zivil- und Strafprozessordnung nur unter Wahrung einer Frist von einer Woche erfolgen.
- 27.5 Der Kunde verpflichtet sich, der Saxo Bank (i) die Urkunden vorzulegen und jene Maßnahmen zu ergreifen, die diese hinsichtlich einer Sicherung und Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf das Pfand verlangt und (ii) alle angemessenen aus der Sicherung und/oder Verwertung des Pfands entstehenden Kosten zu decken.
- 27.6 Macht die Saxo Bank von dem ihr nach dieser Ziffer 27 zustehenden Recht Gebrauch und verkauft sie die Sicherheitsleistung bzw. Vermögenswerte des Kunden, so nimmt sie den Verkauf namens des Kunden vor, ohne sich dabei dem Kunden gegenüber haftbar zu machen, und sie wird den Erlös zur Erfüllung der Gesicherten Verpflichtungen verwenden.

28. NETTING UND VERRECHNUNG

- 28.1 Es erfolgt eine laufende gegenseitige Verrechnung von sämtlichen zwischen der Saxo Bank und dem Kunden bestehenden Verpflichtungen, darunter auch den Gesicherten Verpflichtungen, wobei die Verrechnung gemäß § 209 dänisches Kapitalmarktgesetz oder einer entsprechenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmung Dritten gegenüber verbindlich ist.
- 28.2 Die Saxo Bank ist zur Verrechnung des Guthabens des Kunden bei der Saxo Bank mit einem jeden Betrag berechtigt, den der Kunde der Saxo Bank schuldig sein sollte.
- 28.3 Sie kann sämtliche Konten des Kunden und sämtliche Konten und Vermögenswerte des

Kunden bei anderen Gesellschaften des Saxo Bank-Konzerns jederzeit und ohne Vorankündigung konsolidieren und diese gegen einen jeden Betrag, den der Kunde der Saxo Bank oder anderen Gesellschaften des Saxo Bank-Konzerns schuldig sein sollte, derart aufrechnen, wie sie es im eigenen Ermessen beschließen sollte.

- 28.4 Sollte ein Konto des Kunden zu irgendeinem Zeitpunkt während der Geschäftsbeziehung einen negativen Saldo aufweisen, so ist die Saxo Bank zur Verrechnung zwischen den Konten des Kunden berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- 28.5 Im Falle einer Nichterfüllung sind sämtliche zwischen der Saxo Bank und dem Kunden bestehenden Verpflichtungen, darunter die Gesicherten Verpflichtungen und Kontrakte, bei entsprechender Mitteilung der Saxo Bank an den Kunden durch Schlussabrechnung endgültig abzugelten und zu begleichen (close-out netting). Soweit nach § 206 dänisches Kapitalmarktgesetz oder einer sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmung zulässig, ist die Schlussabrechnung für Dritte verbindlich.
- 28.6 In Verbindung mit der Schlussabrechnung nach Ziffer 28.5 ermittelt sich der Wert von Kontrakten folgendermaßen:
 - Kontrakte sind zu Marktkursen an dem Tag zu schließen, an dem die Saxo Bank die Schließung der Kontrakte bestimmt und/oder
 - ii. die Saxo Bank legt den Kurs im eigenen Ermessen durch Einholung eines Angebots von einem Makler oder auf der Grundlage von Kursen elektronischer Finanzinformationssysteme oder anderer Quellen fest, die sie als zuverlässig erachtet.

Bei Erstellung der Schlussabrechnung nach Ziffer 28.5 kann die Saxo Bank - über die hier in (i) und (ii) genannten Beträge hinaus - etwaige Verluste oder Kosten in Verbindung mit der Stornierung, Abwicklung oder Wiederherstellung von Hedgegeschäften in Bezug auf die abgeschlossenen Transaktionen mit einbeziehen.

28.7 Lauten die zwischen der Saxo Bank und dem Kunden endgültig abzugeltenden und zu verrechnenden Verpflichtungen nicht auf dieselbe Währung, so nimmt die Saxo Bank eine Umrechnung der Verpflichtungen gemäß Ziffer 25.11 vor.

28.8 Bei Bewertung der nach Ziffer 28 endgültig abzugeltenden Verpflichtungen kann die Saxo Bank ihre gewöhnlichen Spreads anwenden und sämtliche Kosten und sonstigen Zahlungen mit einbeziehen.

GEWÄHRLEISTUNGEN, SCHADLOSHALTUNG UND NICHTERFÜLLUNG

29. GEWÄHRLEISTUNGEN UND ZU-SICHERUNGEN DES KUNDEN

- 29.1 Der Kunde gewährleistet und sichert zu, dass:
 - i. er vollends befugt ist, die nach diesen AGB geltenden Pflichten zu übernehmen und zu erfüllen, darunter eine jede Verpflichtung aus einem Kontrakt, einer Order oder einer sonstigen Transaktion, der bzw. die nach diesen AGB durchgeführt wird
 - ii. er sämtliche erforderlichen Zustimmungen zu der Annahme dieser AGB, dem Abschluss von Kontrakten, der Abgabe von Orders und Vornahme einer jeden sonstigen Transaktion gemäß diesen AGB eingeholt hat und ermächtigt ist, gemäß diesen AGB zu handeln (und er, soweit er eine juristische Person ist, ordnungsgemäß und gesellschaftsrechtlich befugt und in Übereinstimmung mit den Satzungen, Gesellschaftsverträgen und organisatorischen Dokumenten handlungsbevollmächtigt ist)
 - iii. er finanziell sowie anderweitig gewillt und in der Lage ist, das mit der T\u00e4tigung spekulativer Investitionen verbundene Risiko zu tragen
 - iv. Instrumente und/oder sonstige Vermögenswerte, die der Kunde der Saxo Bank für jedweden Zweck vorhält jederzeit (allerdings vorbehaltlich dieser AGB und des Pfands) frei von Belastungen, Zurückbehaltungsrechten, Pfandrechten und sonstigen Lasten sind, und der Kunde die vollen Rechte und das Eigentum an diesen Instrumenten und/oder sonstigen Vermögenswerten hält
 - v. er sämtliche Gesetze einhält, denen er unterliegt, darunter uneingeschränkt auch sämtliche

- Steuergesetze und -vorschriften, Devisenkontrollvorschriften, Sanktionen und Eintragungsanforderungen und
- vi. die der Saxo Bank mitgeteilten Angaben vollständig, genau und in keinen wesentlichen Punkten irreführend sind.
- 29.2 Die vorstehend angeführten Gewährleistungen und Zusicherungen bleiben für die Dauer der zwischen der Saxo Bank und dem Kunden bestehenden Geschäftsbeziehung in Kraft und gelten bei jeder vom Kunden an die Saxo Bank erteilten Order, jedem vom Kunden abgeschlossenen Kontrakt, jeder der Saxo Bank vom Kunden erteilten Anweisung und/oder bei jeder Einhaltung von Verpflichtungen nach diesen AGB und/oder einem Kontrakt als erneut abgegeben.
- 29.3 Mit der Annahme dieser AGB namens einer juristischen Person erklärt und gewährleistet die für die juristische Person unterzeichnete Person, namens der juristischen handlungsbevollmächtigt zu sein und (ii) die juristische Person zur Einhaltung dieser AGB und sämtlicher der damit etwa einhergehenden Pflichten binden zu können. Sollte es sich herausstellen, dass die unterzeichnete Person zur Vertretung der juristischen Person ordnungsgemäß befugt war, so hat die unterzeichnete Person die Saxo Bank gegen sämtliche Verpflichtungen, Verluste, Schadensersatzforderungen, Kosten und Aufwendungen, die gegenüber der Saxo Bank aus Forderungen bzw. Klagen infolge der mangelnden Befugnis der unterzeichneten Person geltend gemacht bzw. erhoben werden sollten, schadlos zu halten.

30. NICHTERFÜLLUNG UND SCHADENSERSATZANSPRÜCHE WEGEN NICHTERFÜLLUNG

30.1 Die in dieser Ziffer 30 enthaltenen Bestimmungen ergänzen sämtliche sonstigen Rechte, die der Saxo Bank oder dem Saxo Bank-Konzernen nach diesen AGB zustehen, darunter auch, jedoch nicht beschränkt auf, die in den Ziffern 26-28 genannten Rechte und darüber hinaus sämtliche sonstigen,

- der Saxo Bank nach dänischem oder anderweitig geltendem Recht zustehenden Rechte.
- 30.2 Der Kunde ermächtigt die Saxo Bank, nach deren Ermessen jederzeit und ohne Vorankündigung auf jegliche Art und Weise zwecks Erfüllung jeglicher bzw. sämtlicher Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Saxo Bank und/oder Gesellschaften des Saxo Bank-Konzerns seine gesamte Sicherheitsleistung oder Teile davon zu verkaufen, zu verwenden, zu verrechnen und/oder zu pfänden.
- 30.3 Jedes der nachstehend angeführten Ereignisse stellt eine Nichterfüllung seitens des Kunden dar:
 - Über das Vermögen des Kunden wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt
 - ii. Die Sicherheitsleistung des Kunden wird gepfändet oder anderweitig belastet
 - iii. Der Kunde hält diese AGB nicht ein, darunter auch, jedoch nicht beschränkt darauf, indem (i) er es unterlässt, eine gemäß diesen AGB oder gemäß Kontrakt oder nach Ermessen der Saxo Bank erforderliche Zahlung zu leisten bzw. Handlung vorzunehmen, darunter auch die Margenanforderung einzuhalten, (ii) er es unterlässt, Beträge einzuzahlen, die erforderlich sind, damit die Saxo Bank zum ersten Fälligkeitstermin die Lieferung laut Kontrakt annehmen kann, (iii) er es unterlässt, Instrumente laut Kontrakt zum ersten Fälligkeitstermin zur Lieferung bereitzustellen bzw. in Empfang zu nehmen, (iv) es sich herausstellt, dass eine jegliche vom Kunden nach Ziffer 29 abgegebene Zusicherung oder Gewährleistung falsch bzw. irreführend ist oder wird
 - iv. Der Kunde verstirbt oder wird geschäftsunfähig
 - v. Eine in Gestalt eines Pfands oder einer Belastung an den Vermögenswerten des Kunden bestellte Sicherheit wird vollstreckbar, und der Inhaber des Vollstreckungstitels ergreift Maßnahmen zur Vollstreckung in diese gestellte Sicherheit
 - vi. Die Verbindlichkeiten des Kunden bzw. einer assoziierten Gesellschaft werden vor angeführtem Fälligkeitstermin zur sofortigen Zahlung fällig bzw. können als sofort fällig erklärt werden aufgrund der Nichteinhaltung des Kunden (oder einer Tochtergesellschaft) des betreffenden Vertrags oder weil der Kunde

- (oder ein verbundenes Unternehmen) die Tilgung von Schulden bei Fälligkeit unterlässt
- vii. Die Saxo Bank oder der Kunde werden von einer Aufsichtsbehörde, Börse oder einem Liquiditätsprovider ersucht, einen Kontrakt (oder jeglichen Teil eines Kontrakts) zu schließen
- viii. Der Kunde unterlässt die Einhaltung geltender Marktvorschriften bzw. einschlägiger Gesetze
- ix. Der Kunde unterlässt es, der Saxo Bank Angaben bereitzustellen, die sich die Saxo Bank angemessener Weise erbeten hat bzw. die gemäß Marktvorschriften oder einschlägiger Gesetzgebung vom Kunden einzuholen sind
- x. die Erklärung der Nichterfüllung ist nach vernünftigem Ermessen der Saxo Bank zum Schutz eigener Interessen bzw. der Interessen des Saxo Bank-Konzerns erforderlich.
- 30.4 Im Falle der Nichterfüllung ist die Saxo Bank über die in den Ziffern 26-28 genannten Bestimmungen hinaus berechtigt, im eigenen Ermessen:
 - i. alle offenen Kontrakte zu dem von ihr festgesetzten Datum umgehend zu kündigen, zu annullieren und abzuwickeln
 - ii. jegliche Instrumente und Kapitalanlagen oder jegliches sonstige Eigentum zu kaufen oder verkaufen, sofern dies zur Erfüllung der Pflichten der Saxo Bank aus oder in Verbindung mit einem Kontrakt erforderlich ist bzw. nach der angemessen begründeten Auffassung der Saxo Bank wahrscheinlich erforderlich sein wird - und der Kunde ist verpflichtet, die Saxo Bank in Höhe des vollen Kaufpreises zuzüglich der damit etwa verbundenen Kosten und Aufwendungen schadlos zu halten
 - iii. Dritten ein jedes Instrument oder Eigentum zu liefern oder anderweitige Maßnahmen zu ergreifen, die die Saxo Bank für die Schließung eines Kontrakts für zweckmäßig erachten sollte
 - iv. jegliche Devisentransaktionen zu solchen Marktkursen und Zeitpunkten abzuschließen, die von der Saxo Bank zwecks Erfüllung der mit dem Kontrakt einhergehenden Verpflichtungen festgesetzt werden sollten
 - Vermögenswerte, die dem Konto am Tag der Verwertung gutgeschrieben bzw. belastet sind, ganz oder teilweise zu verwerten

- (darunter die Verpflichtung der Saxo Bank oder des Kunden zur Lieferung eines Instruments in eine Verpflichtung zur Zahlung eines Betrags entsprechend dem Marktwert des Instruments (im eigenen Ermessen der Saxo Bank festgesetzt) zu konvertieren) und
- vi. sämtliche Schritte zu unternehmen bzw.

 Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen,
 die Sicherheitsinteressen der Saxo Bank an der
 Sicherheitsleistung durchzusetzen oder die
 anderweitig zur Wahrung der Interessen der
 Saxo Bank bzw. des Saxo Bank-Konzerns
 relevant sind
- 30.5 Der Kunde ermächtigt die Saxo Bank, in seinem Namen und ohne Vorankündigung sämtliche Maßnahmen, darunter die in den Ziffern 26-28 und dieser Ziffer 30 genannten, zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Rechte der Saxo Bank durchzusetzen und/oder zu wahren, und der Kunde akzeptiert, dass die Saxo Bank keinerlei Haftung für etwaige Verluste und Folgen solcher Maßnahmen übernimmt, es sei denn, die Saxo Bank hat dabei grob fahrlässig gehandelt.
- 30.6 Der Kunde hat jene Unterlagen zu beschaffen und jene Verfügungen zu treffen, welche die Saxo Bank im Hinblick auf die Wahrung ihrer und der Interessen des Saxo Bank-Konzerns nach diesen AGB oder einer jeden Vereinbarung, die der Kunde mit der Saxo Bank oder einer Geschäftseinheit des Saxo Bank-Konzerns getroffen haben sollte, für erforderlich erachten sollte.

31. SCHADLOSHALTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 31.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Saxo Bank gegen sämtliche (derzeitigen, künftigen, etwaigen oder sonstigen, darunter auch angemessene Rechtsberatungskosten) Verluste, Steuern, Aufwendungen, Kosten und Verpflichtungen jeglicher Art schadlos zu halten, die der Saxo Bank aus oder im Zusammenhang mit den folgenden Umständen etwa entstehen bzw. zugefügt werden sollten:
 - i. Nichterfüllung dieser AGB durch den Kunden
 - ii. Ausführung einer Order oder Abschluss eines Kontrakts oder einer Transaktion durch die Saxo Bank auf Anweisung des Kunden

iii. Jegliche Maßnahmen, die die Saxo Bank hinsichtlich der Durchsetzung oder Wahrung ihrer Rechte zu ergreifen berechtigt ist, darunter auch die ihr nach den Ziffern 26-28 und 30 zustehenden Rechte,

ausgenommen in Fällen - und dabei auch nur in dem Maße, in dem die Saxo Bank ein diesbezügliches Verschulden trifft - in denen derartige Verluste, Steuern, Aufwendungen, Kosten und Verpflichtungen aus der groben Fahrlässigkeit bzw. vorsätzlichen Nichterfüllung seitens der Saxo Bank entstehen bzw. zugefügt werden.

- 31.2 Das der Saxo Bank nach Ziffer 31.1 zustehende Recht auf Schadensersatz bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen der Saxo Bank und dem Kunden bestehen.
- 31.3 Die Saxo Bank haftet nicht für Schäden infolge von:
 - Betriebsausfällen, welche die Nutzung der Handelsplattform verhindern
 - ii. Unterbrechungen, die den Kunden daran hindern, auf die Handelsplattform zuzugreifen
 - iii. Nutzung des Internets als Kommunikationsund Übertragungsmittel oder
 - iv. Schäden, die in den eigenen IT-Systemen des Kunden begründet sind.
- 31.4 Hinsichtlich mittels Handelsplattform durchgeführter Orders und Kontrakte kann die Saxo Bank nicht haftbar gemacht werden für Verluste, Aufwendungen, Kosten oder Schadensersatzverpflichtungen, die dem Kunden aufgrund von Systemfehlern, Übertragungsfehlern, Verzögerungen oder ähnlichen technischen Fehlern entstehen bzw. zugefügt werden, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit seitens der Saxo Bank vor.
- 31.5 Die Saxo Bank übernimmt keinerlei Haftung für jegliche Nichteinhaltungen, Hinderungen oder Verzögerungen in der Erfüllung der ihr nach diesen AGB auferlegten Pflichten, sofern die Nichteinhaltung, Hinderung oder Verzögerung direkt oder indirekt einem Ereignis Höherer Gewalt zuzuschreiben ist, und sie haftet nicht für etwaige Schäden, die auf ein Ereignis der Höheren Gewalt zurückzuführen sind.

- 31.6 Die Saxo Bank haftet nicht für Schäden, die infolge der vom Kunden vorgenommenen Installation und Nutzung von in Verbindung mit der Handelsplattform eingesetzten EDV-Programmen entstehen, es sei denn, zwingende Rechtsvorschriften sehen eine derartige Haftung vor.
- 31.7 Der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Handelsplattform angemessen gegen direkte und indirekte Schäden versichert ist, die infolge der Installation und Nutzung von EDV-Programmen im EDV-System des Kunden entstehen können. Ferner obliegt dem Kunden die Pflicht, ein Backup sämtlicher Daten vorzunehmen.
- 31.8 Die Saxo Bank übernimmt keinerlei Haftung für:
 - i. etwaige Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Schadensersatzverpflichtungen, die dem Kunden aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Leistungen entstehen bzw. zugefügt werden, ausgenommen in den Fällen - und dabei auch nur in dem Maße, in dem die Saxo Bank ein diesbezügliches Verschulden trifft - in denen solche Verluste infolge der groben Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Nichterfüllung seitens der Saxo Bank entstehen bzw. zugefügt werden
 - etwaige Verluste, die auf die Handlungen der Saxo Bank gemäß der dieser nach diesen AGB zustehenden Rechten zurückzuführen sind oder
 - iii. etwaige Folgeschäden oder sonstige indirekten Schäden, die der Kunde erleiden sollte, ungeachtet ob diese in Fahrlässigkeit seitens der Saxo Bank begründet sind oder nicht.
 - 31.9 Die Saxo Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen eines Geregelten Markts, einer Clearingstelle oder infolge von Maßnahmen entstehen, welche die Saxo Bank anlässlich derartiger Handlungen oder Unterlassungen auf angemessene Weise ergreift, es sei denn, die Saxo Bank hat dabei grob fahrlässig gehandelt.
- 31.10 Die Handelsplattform kann in mehreren Versionen zugänglich sein, die sich in mancher Hinsicht voneinander unterscheiden können, darunter auch, jedoch nicht beschränkt auf, vorgehaltenes Sicherheitsniveau, Produkte und zugängliche Leistungen.

Die Saxo Bank haftet dem Kunden gegenüber nicht für Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Schadensersatzverpflichtungen, die dem Kunden daraus entstehen bzw. zugefügt werden sollten, dass er eine Version genutzt hat, die von der mit allen verfügbaren Updates aktualisierten Standardversion der Saxo Bank abweicht.

SONSTIGES

32. INTERESSENKONFLIKTE

- 32.1 Die Saxo Bank und der Saxo Bank-Konzern sowie die sonstigen mit der Saxo Bank verbundenen Personen oder Gesellschaften können Interessen, Beziehungen oder Vereinbarungen haben, die für etwaige Orders, Kontrakte oder Transaktionen bzw. Beratungen, die von der Saxo Bank nach diesen AGB durchgeführt bzw. geleistet werden, von wesentlicher Bedeutung sind. Dies ist in der Conflict of Interest Policy der Saxo Bank dargelegt, die Sie auf der Internetseite www.home.saxo finden. Der Kunde kann bei der Saxo Bank weitere Auskünfte über die Grundlagen der Saxo Bank für die Handhabung von Interessenkonflikten anfordern.
- 32.2 Mit seiner Annahme dieser AGB erteilt der Kunde seine Zustimmung dazu, dass die Saxo Bank die in Ziffer 32.1 und in der Conflict of Interest Policy dargelegten Geschäfte tätigen kann, ohne dass sie den Kunden auf diese Interessenkonflikte hinweisen muss und ohne dass der Kunde der Saxo Bank gegenüber diesbezüglich Forderungen geltend machen kann.

33. VERTRAULICHKEIT UND AUF-ZEICHNUNG VON GESPRÄCHEN

33.1 Weder die Saxo Bank noch der Kunde sind zur Weitergabe Vertraulicher Daten befugt, und jede Partei hat alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um jedwede Weitergabe zu verhindern, es sei denn, diese Ziffer 33 sieht anderes vor.

- 33.2 Mit seiner Annahme dieser AGB ermächtigt der Kunde die Saxo Bank, ohne weitere Vorankündigung oder Zustimmung des Kunden solche kundenbezogenen Vertraulichen Daten weiterzugeben, die etwa nach einschlägigen Gesetzen von einer Aufsichtsbehörde oder nach geltenden Marktvorschriften verlangt werden. Ferner kann die Saxo Bank kundenbezogene Daten an Dritte innerhalb oder außerhalb Dänemarks weitergeben, sofern die Weitergabe erfolgt, um eine vom Kunden veranlasste Geldüberweisung mittels Kreditkarte zu ermöglichen.
- 33.3 Mit seiner Annahme dieser AGB gestattet der Kunde der Saxo Bank gemäß geltender Gesetzgebung, darunter dem dänischen Gesetz über finanzielle Tätigkeit und dem dänischen Personendatenschutzgesetz, die Weitergabe der der Saxo Bank mitgeteilten Vertraulichen Daten über den Kunden an juristische Einheiten des Saxo Bank-Konzerns.
- 33.4 Der Saxo Bank-Konzern ist zur Weitergabe kundenbezogener Vertraulicher Daten berechtigt, sofern dies zum Zwecke (i) der Einhaltung geltender Vorschriften (darunter des Geldwäschegesetzes), (ii) der Bereitstellung der von ihr angebotenen Leistungen, (iii) des Marketing, (iv) der Bedienung der Beziehung mit dem Kunden und (v) der sonstigen Erbringung von Leistungen für den Kunden erfolgt. Solche Vertraulichen Daten können an Gesellschaften innerhalb des Saxo Bank-Konzerns in Ländern weitergegeben werden, deren Datenschutzgesetze nicht unbedingt dasselbe Maß an Sicherheit gewähren wie in Dänemark.
- 33.5 Die Saxo Bank ist berechtigt, die Vertraulichen Daten (i) mit Dritten zu teilen, die für die Saxo Bank Kundenanalysen erstellen, welche die Saxo Bank in ihrem Vertrieb und Marketing nutzt, und (ii) mit einem etwaigen Introducing Broker zum Zwecke der Durchführung von Due Diligence und Genehmigung von Konto-Anträgen zu teilen.
- 33.6 Die persönlichen Daten des Kunden werden nicht länger als für die Erfüllung der in diesen AGB beschriebenen Zwecke erforderlich gespeichert. Der Kunde ist berechtigt, die Berichtigung, Ergänzung, Löschung oder Sperrung von persönlichen Daten zu verlangen, die falsch, unvollständig

oder für den Bearbeitungszweck irrelevant sind, oder die auf eine gesetzlich unzulässige Art und Weise bearbeitet werden.

33.7 Ferner kann der Kunde unter gewissen Umständen berechtigt sein, der Bearbeitung seiner persönlichen Daten in Übereinstimmung mit den in den einschlägigen Datenschutzvorschriften angeführten Verfahren aus gerechtfertigten Gründen zu widersprechen und jene sonstigen Rechtsmittel einzusetzen, die ihm im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung zur Verfügung stehen.

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass (i) die Saxo Bank berechtigt ist, sämtliche Telefongespräche, Internetgespräche (Chats) und Sitzungen zwischen dem Kunden und der Saxo Bank aufzuzeichnen und (ii) eine Kopie solcher Aufzeichnungen während einer Dauer von fünf Jahren und - sofern eine zuständige Behörde darum ersucht - während einer Dauer von bis zu sieben Jahren auszuhändigen.

- 33.8 Im Falle einer entstandenen bzw. zu erwartenden Streitigkeit zwischen der Saxo Bank und dem Kunden ist die Saxo Bank berechtigt, Aufzeichnungen oder Transkriptionen solcher Aufzeichnungen an Behörden (darunter auch, jedoch nicht beschränkt auf Aufsichtsbehörden und/oder Gerichte) weiterzugeben und/oder diese dort als Beweis gegen den Kunden oder etwaige andere Parteien zu nutzen, soweit sie dies im eigenen Ermessen als wünschenswert oder erforderlich erachtet
- 33.9 Technische Sachverhalte können die Saxo Bank an der Aufzeichnung eines Gesprächs hindern, und von der Saxo Bank vorgenommene Aufzeichnungen oder Transkriptionen werden in Übereinstimmung mit deren gewöhnlicher Praxis vernichtet.
- 33.10 Der Kunde kann nicht davon ausgehen, dass er sich auf etwaige nach Ziffer 33.8 vorgenommene Aufzeichnungen wird berufen können.

34. WIDERRUFSRECHT

34.1 Die Bestimmungen des dänischen Verbraucherschutzgesetzes zu Widerrufsrecht finden auf Vereinbarungen über Wertpapiere oder Finanzdienstleistungen der von der Saxo Bank angebotenen Art keine Anwendung, vgl. § 18 Abs. 2 Ziffer 15 Verbraucherschutzgesetz. Der Kunde kann die Geschäftsbeziehung zwischen ihm und der Saxo Bank gemäß Ziffer 36 jederzeit fristlos kündigen.

35. ÄNDERUNGEN

- 35.1 Die Saxo Bank ist berechtigt, Änderungen dieser AGB zugunsten des Kunden ohne weitere Vorankündigung vorzunehmen.
- 35.2 Änderungen dieser AGB, die für den Kunden nicht von Vorteil sind, nimmt die Saxo Bank unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat vor, wobei jedoch bei Privater Nutzung eine Frist von zwei Monaten zu gewähren ist, soweit diese AGB dem dänischen Zahlungsgesetz unterliegen. Die Saxo Bank übermittelt dem Kunden die Kündigung mittels eines Dauerhaften Datenträgers.
- 35.3 Diese AGB finden auf sämtliche Transaktionen mit der Saxo Bank Anwendung, die vor Annahme dieser AGB durch den Kunden getätigt werden, darunter auf die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Saxo Bank und des Kunden.
- 35.4 Etwaige Änderungen dieser AGB gelten als vom Kunden akzeptiert, soweit er der Saxo Bank nicht vor dem angekündigten Datum für das Inkrafttreten der Änderungen seine Nichtannahme dieser mitteilt.

36. BEENDIGUNG

36.1 Die Geschäftsbeziehung bleibt bis zu ihrer Kündigung bestehen.

- 36.2 Der Kunde ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung durch schriftliche Mitteilung an die Saxo Bank fristlos zu kündigen.
- 36.3 Die Saxo Bank ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung unter Wahrung einer Frist von einem Monat zu kündigen, wobei bei Privater Nutzung eine Frist von zwei Monaten gilt, soweit diese AGB dem dänischen Zahlungsgesetz unterliegen. Die Saxo Bank übermittelt dem Kunden die Kündigung mittels eines Dauerhaften Datenträgers.
- 36.4 Bestehende Rechte und Pflichten bleiben von der Beendigung unberührt.
- 36.5 Im Falle einer Beendigung erlöschen die abgeschlossen bzw. sich in Abschluss befindlichen Kontrakte umgehend, und in Bezug auf diese Kontrakte sind die Parteien weiterhin an diese AGB gebunden.
- 36.6 Die Saxo Bank ist berechtigt, vor Überweisung etwaiger auf einem Konto des Kunden vorhandener Guthaben sämtliche geschuldeten Beträge abzuziehen und die Überweisung so lange aufzuschieben, bis sämtliche zwischen ihr und dem Kunden bestehenden Kontrakte abgeschlossen sind.
- 36.7 In Verbindung mit der Eröffnung und Schließung von Konten erhebt die Saxo Bank keine gesonderten Gebühren. In Verbindung mit der Schließung etwaiger offener Positionen erhebt die Saxo Bank keine gesonderten Gebühren, es sei denn, anderes geht aus dem Commissions, Charges & Margin Schedule hervor.
- 36.8 Die Saxo Bank ist berechtigt, in Verbindung mit der Übertragung der Investitionen und Mittel des Kunden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung die Zahlung etwaiger Gebühren zu verlangen.

37. AUFSICHTSBEHÖRDE UND EIN-LAGENSICHERUNGSFONDS

37.1 Die Saxo Bank ist von der dänischen Finanzaufsicht, Finanstilsynet, Århusgade 110, 2100 Kopenhagen Ø, Dänemark, Tel. +45 33 55

- 82 82, zugelassen und unterliegt der Aufsicht und Regulierung dieser. Darüber hinaus können die Filialen der Saxo Bank örtlichen Vorschriften und Regulierungen unterstellt sein.
- 37.2 Sollte der Kunde für seine Bareinlagen aus der Insolvenzmasse der Saxo Bank keine vollständige Deckung erlangen, so deckt der Einlagensicherungsfonds nach dem dänischen Gesetz über den Einlagensicherungsfonds der dänischen Banken für Einleger und Anleger mit bis zu EUR 100.000. Eine nähere Beschreibung finden Sie auf der Internetseite der Saxo Bank, www.home.saxo.
- 37.3 Können nicht alle Wertpapiere des Kunden aus der Insolvenzmasse der Saxo Bank herausgegeben werden, so deckt der Einlagensicherungsfonds nach dem dänischen Gesetz über den Einlagensicherungsfonds der dänischen Banken für Einleger und Anleger mit bis zu EUR 20.000. Eine nähere Beschreibung finden Sie auf der Internetseite der Saxo Bank, www.home.saxo.

38. STREITIGKEITEN UND BE-SCHWERDEN

- 38.1 Hat der Kunde einem leitenden Kundenbetreuer bzw. sonstigen Mitarbeiter der Saxo Bank gegenüber eine Frage erhoben oder ein Problem angesprochen, ohne darauf eine zufriedenstellende Rückmeldung erhalten zu haben, so ist er berechtigt, eine schriftliche Beschwerde per E-Mail an die Saxo Bank unter Complaints@saxobank.com einzusenden. Die Saxo Bank wird den Sachverhalt prüfen und die Beschwerde beantworten.
- 38.2 Stellt die Antwort der Saxo Bank den Kunden nicht zufrieden, so kann er bei der dänischen Beschwerdekammer der Kreditinstitute (Pengeinstitutankenævnet), Amaliegade 8 B., Postfach 9029, 1022 Kopenhagen K, Dänemark, Beschwerde einreichen.
- 38.3 Ohne Präjudiz für etwaige sonstige Rechte, die der Saxo Bank nach diesen AGB zustehen, sowie im Falle einer zwischen dem Kunden und der Saxo Bank entstehenden Streitigkeit über eine Margenposition bzw. angebliche Margenposition

oder eine im Zusammenhang mit einer Margenposition erteilten Anweisung, ist die Saxo Bank berechtigt, die betreffende Margenposition bzw. angebliche Margenposition im eigenen Ermessen und ohne weitere Fristsetzung zu schließen, sofern sie der Auffassung ist, dass dies zur Begrenzung jenes Höchstbetrags zweckmäßig ist, der mit einer solchen Streitigkeit einhergehen könnte. Die Saxo Bank kann dem Kunden gegenüber nicht für nachfolgende Schwankungen des Niveaus der betreffenden Margenposition haftbar gemacht werden. Die Saxo Bank hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Kunden sobald wie praktisch möglich nach einem solchen Verfügen entsprechend zu informieren.

38.4 Schließt die Saxo Bank eine Margenposition bzw. angebliche Margenposition nach Ziffer 38.3, so ist eine solche Schließung ohne Präjudiz für das Recht des Kunden, neue Margenpositionen zu eröffnen, vorausgesetzt die Eröffnung erfolgt in Übereinstimmung mit diesen AGB. Berechnung der Sicherheitsleistung bzw. der sonstigen Mittel, welche für derartige neue Margenpositionen seitens des Kunden erforderlich sind, ist die Saxo Bank berechtigt, in iedem konkreten Fall spezifische Margenanforderungen oder sonstige Bedingungen in Bezug auf diese neuen Margenpositionen festzulegen.

39. ANZUWENDENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 39.1 Die Geschäftsbeziehung zwischen der Saxo Bank und dem Kunden sowie eine jede Order oder Anweisung, ein jeder Kontrakt und diese AGB unterliegen dänischem Recht als alleiniger Rechtsgrundlage und sind in Übereinstimmung mit diesem auszulegen.
- 39.2 Der Kunde und die Saxo Bank stimmen darin überein, dass ausschließlich das Handelsgericht Sø- og Handelsretten in Kopenhagen für Streitigkeiten betreffend (i) die Geschäftsbeziehung zwischen der Saxo Bank und dem Kunden, (ii) jedwede Order oder jedweden Kontrakt sowie (iii) diese AGB zuständig ist. Allerdings behält sich die Saxo Bank das Recht

vor, bei einem jeden zuständigen Gericht bzw. in einer jeden zuständigen Jurisdiktion, das bzw. die sie für geeignet erachtet, darunter auch, jedoch nicht begrenzt auf, der Jurisdiktion, in welcher der Kunde staatsangehörig oder wohnhaft ist, sowie Jurisdiktionen, in denen er Vermögenswerte besitzt, Klage zu erheben.

39.3 Diese Ziffer 39 bleibt nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen der Saxo Bank und dem Kunden wirksam.

40. GÜLTIGKEIT DER AGB, LÄNDER-ANHANG, ERGÄNZENDE GE-SCHÄFTSBEDINGUNGEN U. A. M.

- 40.1 Sämtliche Kontrakte werden in dem Vertrauen abgeschlossen, dass diese AGB und sämtliche Kontrakte in ihrer Gesamtheit einen einheitlichen Vertrag zwischen dem Kunden und der Saxo Bank darstellen, da die Parteien ansonsten keine Kontrakte würden abschließen können. Ohne Einschränkung des Vorstehenden sind sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Saxo Bank, darunter die Gesicherten Verpflichtungen, miteinander verbunden und entspringen einer und derselben Geschäftsbeziehung.
- 40.2 Sollte bzw. sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB nach dem Recht einer Jurisdiktion zu irgendeinem Zeitpunkt unzulässig, ungültig oder rechtsunwirksam sein bzw. als unzulässig, ungültig oder rechtsunwirksam angesehen werden, so berührt dies in keiner Weise weder die Zulässigkeit, Gültigkeit oder die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nach dem in der betreffenden Jurisdiktion noch geltenden Recht, Zulässigkeit, Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit einer solchen Bestimmung nach dem in einer anderen Jurisdiktion geltenden Recht.
- 40.3 In bestimmten Staaten wohnhafte, ansässige, gemeldete oder etablierte Kunden unterliegen den zusätzlichen Konditionen, die in dem Länderanhang dargelegt sind, der diesen AGB beigefügt ist und einen integrierten Bestandteil dieser AGB bildet. Die jeweiligen Länderanhänge gelten

- für die betreffenden Kunden jeweils zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen dieser AGB und haben Vorrang vor diesen.
- 40.4 Über diese AGB hinaus finden auch die "Business Terms for International Transfer of Funds", "Conflict of Interest Policy", "Order Execution Policy" und "Addendum to General Business Terms for Life Insurance Policy Accounts" der Saxo Bank auf die Geschäftsbeziehung zwischen der Saxo Bank und dem Kunden Anwendung (alle der hier genannten Bedingungen sind auf der Internetseite der Saxo Bank, www.home.saxo, verfügbar).
- 40.5 Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, die ihm nach diesen AGB und/oder jedwedem Kontrakt obliegenden Rechte oder Pflichten abzutreten oder zu übertragen.
- 40.6 Die Saxo Bank ist berechtigt, die ihr nach diesen AGB und/oder einem Kontrakt zustehenden Rechte bzw. obliegenden Pflichten ganz oder teilweise an ein beaufsichtigtes Finanzinstitut abzutreten bzw. zu übertragen.
- 40.7 Jede vom Kunden vorgenommene Transaktion unterliegt diesen AGB.
- 40.8 Die in diesen AGB angeführten Rechte und Befugnisse sind kumulativ und schließen die Inanspruchnahme gesetzlicher Rechte und Befugnisse nicht aus.
- 40.9 Sollte die Saxo Bank die Ausübung eines gesetzlich oder nach diesen AGB vorgesehenen Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsmittels unterlassen bzw. die Ausübung verspätet oder nur teilweise oder mangelhaft vornehmen,
 - i. so bleibt die Möglichkeit der Saxo Bank einer zusätzlichen bzw. anderweitigen Ausübung des betreffenden Rechts, der Befugnis oder des Rechtsmittels davon unberührt und

- ii. so stellt dies keinen Verzicht auf das betreffende Recht, die Befugnis oder das Rechtsmittel dar.
- 40.10 Der Verzicht darauf, die Nichteinhaltung einer Bestimmung dieser AGB geltend zu machen, kann in keinem Fall als künftiger Verzicht auf die Geltendmachung einer künftigen Nichterfüllung derselben Bestimmung oder etwa als Akzept der fortgesetzten Nichterfüllung angesehen werden (es sei denn, die auf ihr Recht verzichtende Partei hat dies ausdrücklich schriftlich akzeptiert).
- 40.11 Die Saxo Bank oder Dritte mögen dem Kunden Übersetzungen dieser AGB zur Verfügung gestellt haben. Ausschließlich die originalen dänischen und englischen Fassungen sind für den Kunden und die Saxo Bank rechtlich bindend. Im Falle einer Nichtübereinstimmung zwischen (i) der originalen dänischen oder englischen Fassung und (ii) sonstigen Übersetzungen dieser AGB hat die auf der Internetseite der Saxo Bank, www.home.saxo, jeweils vorliegende originale dänische oder englische Fassung den Vorrang.
- 40.12 Der Kunde akzeptiert, dass die Saxo Bank an wichtigen europäischen Feiertagen geschlossen ist.
- 40.13 Im Falle eines Konflikts dieser AGB mit den relevanten Marktvorschriften haben die Marktvorschriften den Vorrang.
- 40.14 In dem Maße, in dem das dänische Zahlungsgesetz auf die Leistungen Anwendung findet, ist hinsichtlich einer Gewerblichen Nutzung soweit möglich von den Bestimmungen dieses Gesetzes abzusehen.

ANHANG

41. ERKLÄRUNG ZU RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM DEVISEN- UND DERIVATEHANDEL (DARUNTER CFD, FUTURES UND OPTIONEN)

Diese kurze Erklärung, die Bestandteil der AGB ist, beschreibt nicht sämtliche der Risiken und sonstigen wesentlichen Aspekte, die mit dem Handel in Devisen und Derivaten einhergehen. Angesichts der Risiken sollten Sie in den genannten Produkten nur dann handeln, wenn Sie die Beschaffenheit der Kontrakte, die vertraglichen Rechtsverhältnisse sowie den Umfang des Risikos verstehen, das Sie damit eingehen. Der Devisen- und Derivatehandel ist für die breite Mehrheit der Bevölkerung ungeeignet. Sie sollten sorgfältig abwägen, ob sich diese Form von Handel unter Berücksichtigung Ihrer Erfahrung, Ziele, finanziellen Ressourcen und sonstigen relevanten Umstände eignet

DEVISEN UND DERIVATE

1 Wirkung des "Margin Trades" bzw. des "Gearing"

Der Handel in Devisen und Derivaten birgt ein hohes Maß an Risiko. Werden Transaktionen "auf Marge gehandelt" oder "gehebelt", der mag Ersteinschuss bzw. initiale Marge geleistete Betrag im Verhältnis zum Wert eines Devisen- oder Derivatekontrakts gering erscheinen. Eine relativ geringfügige Marktbewegung wirkt sich verhältnismäßig größer auf die von Ihnen eingezahlten bzw. einzuzahlenden Mittel aus. Das kann für Sie von Vorteil, aber auch von Nachteil sein. Um Ihre Position zu halten, laufen Sie die Gefahr, sämtliche ursprünglichen Margeneinzahlungen sowie etwaige sonstige Mittel zu verlieren, über die Sie bei der Saxo Bank verfügen. Entwickelt sich der Markt für Ihre Position nachteilig und/oder erhöhen sich die Margenanforderungen, müssen Sie so gegebenenfalls kurzfristig zusätzliche Mittel einzahlen, um Ihre Position halten zu können. Kommen Sie der Forderung nach Einzahlung zusätzlicher Mittel nicht nach, so laufen Sie die Gefahr, dass die Saxo Bank Ihre Positionen für Sie schließt. Für die daraus etwa entstehenden Verluste oder Fehlbeträge haften Sie.

2 Risikomindernde Orders oder Strategien

Die Platzierung bestimmter Orders (z. B. "Stop-Loss-Order sofern nach örtlichem Recht zulässig, oder Stop-Limit-Orders), die darauf abzielt, den Verlust auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen, ist möglicherweise unzureichend, da Marktgegebenheiten die Durchführung solcher Order unmöglich machen können, etwa wegen Illiquidität im Markt. Auch können Strategien, bei denen eine Kombination von Positionen, z. B. "Spread" und "Straddle"-

Positionen, zum Einsatz kommt, ebenso risikoträchtig sein wie einfache Long- oder Short-Positionen.

OPTIONEN

3 Unterschiedliches Risikopotenzial

Der Handel mit Optionen birgt ein hohes Maß an Risiko. Erwerber und Verkäufer von Optionen sollte sich mit dem Optionstyp (z. B. Put oder Call) vertraut machen, in den sie zu handeln beabsichtigten; das gilt auch für die damit verbundenen Risiken. Sie sollten berechnen, um wie viel sich der Wert einer Option erhöhen muss, damit sich die Position für Sie rentiert, und dabei auch die Prämie sowie sämtliche Transaktionskosten berücksichtigen. Erwerber von Optionen können die Optionen verrechnen oder ausüben bzw. verfallen lassen. Auf die Ausübung einer Option folgt entweder eine Barabrechnung oder der Erwerb bzw. die Lieferung des Basiswerts. Lautet die Option auf einen Future, so nimmt der Erwerber eine Future-Position ein mit den jeweils damit verbundenen Margenverpflichtungen vorstehend unter Margin Trade oder Gearing). Wenn erworbene Optionen verfallen und damit wertlos werden, verlieren Sie Ihre gesamte Investition, die der Optionsprämie zuzüalich Transaktionskosten zusammensetzt. Erwägen Sie den Kauf von Optionen, die "aus dem Geld" (out-ofthe-money) sind, so sollten Sie bedenken, dass derartige Optionen in der Regel nur sehr geringe Gewinnaussichten bieten.

Der Verkauf ("Writing" oder "Granting") einer Option birgt generell ein wesentlich höheres Risiko als der Erwerb von Optionen. Obwohl der Verkäufer eine feste Prämie erhält, kann er dennoch Verluste erleiden, die diesen Betrag weit übersteigen. Bewegt

GENERAL BUSINESS TERMS SAXO BANK A/S

sich der Markt in eine ungünstige Richtung, so haftet der Verkäufer für eine zusätzliche Marge, um seine Position aufrechterhalten zu können. Zudem besteht für den Verkäufer das Risiko, dass der Erwerber die Option ausübt, woraufhin der Verkäufer entweder verpflichtet wäre, die Option in bar abzugelten oder den Basiswert abzunehmen bzw. zu liefern. Lautet die Option auf einen Future, so nimmt der Erwerber eine Future-Position ein mit den damit verbundenen Margenverpflichtungen (siehe vorstehend unter Futures). Ist die Option dadurch "gedeckt", dass der Verkäufer eine entsprechende Position im Basiswert, einem Future oder einer anderen Option hält, so verringert sich das Risiko möglicherweise. Die Höhe des Risikos aus nicht gedeckten Optionen kann nahezu unbegrenzt sein.

In einigen Jurisdiktionen erlauben bestimmte Börsen eine Ratenzahlung der Optionsprämie, wobei der Erwerber sich zur Zahlung einer Marge verpflichtet, die die Prämie nicht übersteigt. Für den Erwerber besteht nach wie vor das Risiko, einen Verlust in Höhe der Prämie und Transaktionskosten zu erleiden. Wird die Option ausgeübt oder läuft die Optionsfrist ab, so haftet der Erwerber für die etwaigen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht beglichenen Beträge der Optionsprämie.

ZUSÄTZLICHE RISIKEN, DIE TYPISCH MIT DEM DEVISEN- UND DERIVATEHANDEL VERBUNDEN SIND

4 Konditionen und Bedingungen der Kontrakte

Es wird empfohlen, dass Sie sich bei dem Dienstleister, mit Sie handeln, über die für die abgeschlossenen Kontrakte geltenden Konditionen und Bedingungen sowie die damit verbundenen Verpflichtungen informieren (z. B. darüber, unter welchen Umständen Sie sich bei Futures laut Kontrakt zur Zahlung oder zum Empfang des Basiswerts verpflichten, sowie in Bezug auf Optionen über Laufzeit und Beschränkungen Ausübungsfrist). Unter gewissen Umständen können die Ausstattungsmerkmale ausstehender Kontrakte (darunter der Ausübungspreis einer Option) von der Börse oder Clearingstelle korrigiert werden, um Änderungen des Basiswerts abzubilden.

5 Aussetzung des Handels, Handelsbeschränkungen und Preisbeziehungen

An bestimmten Märkten können Marktgegebenheiten (z. B. Illiquidität) und/oder die Handhabung von Marktregelungen (z. B. die Aussetzung des Handels in einem Kontrakt bzw. Vertragsmonat aufgrund von

Preislimits oder "Circuit Breakers") das Verlustrisiko erhöhen, indem sie die Durchführung von Transaktionen und/oder Schließung/Verrechnung von Positionen erschweren bzw. unmöglich machen. Durch den Verkauf von Optionen kann sich das Verlustrisiko erhöhen

Nicht immer liegen normale Preisbeziehungen zwischen dem Basiswert und dem Derivat vor. Ein fehlender Referenzpreis kann eine "faire" Bewertung erschweren.

6 Bargeldeinlagen und Vermögenswerte

Sie sollten sich mit den Bestimmungen für die Absicherung von Werten, die Sie in Gestalt von Bargeld oder sonstigen Vermögenswerten für inbzw. ausländische Transaktionen deponieren, vertraut machen - dies insbesondere im Falle einer Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz einer Gegenpartei. Inwieweit Sie eingesetzte Gelder und sonstige Vermögenswerte zurückerhalten, hängt von der Gesetzgebung und den örtlichen Vorschriften in dem Land ab, in dem die Gegenpartei tätig ist.

7 Provisionen und sonstige Kosten

Vor Tätigung eines Handels sollten Sie sich sämtliche der von Ihnen zu zahlenden Provisionen, Gebühren und sonstigen Kosten eingehend erläutern lassen. Diese Kosten wirken sich auf Ihren Nettoverlust/-gewinn aus.

8 Transaktionen in anderen Jurisdiktionen

Transaktionen an Märkten in anderen Jurisdiktionen, darunter Märkten, die formal mit einem inländischen Markt verknüpft sind, können für Sie ein erhöhtes Risiko bedeuten. Solche Märkte unterliegen möglicherweise Bestimmungen, die einen anderen bzw. geringeren Anlegerschutz vorsehen. Der an Ihrem Standort zuständigen Aufsichtsbehörde ist die Durchsetzung von aufsichtsrechtlichen bzw. marktbezogenen Vorschriften verwehrt, in denen Sie Ihre Transaktionen durchgeführt haben.

9 Währungsrisiken

Gewinne oder Verluste aus Transaktionen in Kontrakten, die auf eine andere Währung als Ihre

GENERAL BUSINESS TERMS SAXO BANK A/S

Kontowährung lauten, werden dann von Kursschwankungen beeinflusst, wenn eine Umrechnung der Kontraktwährung in die Kontowährung erforderlich ist.

10 Handelssysteme

Die meisten Handelswerkzeuge zum Parketthandel und elektronischen Handel basieren auf computergestützten Komponentensystemen für Auftragsmanagement, Durchführung, Matching, gistrierung oder Clearing von Trades. Wie andere Werkzeuge und Systeme sind auch diese anfällig gegenüber vorübergehenden Ausfällen Störungen. Die Möglichkeit für Schadensersatz kann etwaigen Haftungsbeschränkungen seitens des Systemanbieters, der Clearingstelle Markts, und/oder der mit diesen verbundenen Unternehmen unterliegen. Solche Beschränkungen unterschiedlich sein. Sie sollten den Dienstleister, mit dem Sie handeln, diesbezüglich um Auskunft bitten.

11 Elektronischer Handel

Der über ein elektronisches Handelssystem getätigte Handel unterscheidet sich nicht nur vom Parketthandel, sondern auch vom Handel über andere elektronische Handelssysteme. Bei der Durchführung von Transaktionen über ein elektronisches Handelssystem setzen Sie sich systembezogenen Risiken aus, darunter Betriebsstörungen bei Hard- und Software. Systemausfälle können zur Folge haben, dass Ihr Auftrag entweder nicht gemäß Ihren Anweisungen oder gar nicht durchgeführt wird, und dass Sie sich nicht laufend online über Ihre Positionen und die Einhaltung von Margenanforderungen informieren können.

12 Außerbörsliche Transaktionen

In einigen Jurisdiktionen sind außerbörsliche Transaktionen zulässig. Der Dienstleister, mit dem Sie handeln, tritt bei einer solchen Transaktion möglicherweise als Gegenpartei auf. Bei diesen Transaktionen kann es sich als schwierig oder gar unmöglich erweisen, eine bestehende Position zu realisieren, den Wert zu bestimmen, einen fairen Kurs festzusetzen oder die Risikoexponierung einzuschätzen. Aus diesen Gründen bergen derartige Transaktionen potenziell zusätzliche Risiken. Außerbörsliche Transaktionen sind unter Umständen weniger reguliert bzw. unterliegen einer gesonderten Gesetzgebung. Bevor Sie derartige Transaktionen tätigen, sollten Sie sich mit den einschlägigen Vorschriften und den mit solchen Transaktionen verbundenen Risiken vertraut machen.



SERIOUS TRADING. WORLDWIDE.

Diese AGB treten in Kraft (i) am 3. Januar 2018 für am bzw. nach dem 3. Januar 2018 etablierte Kundenbeziehungen, sowie (ii) am 3. Januar 2018 für vor dem 3. Januar 2018 etablierte Kundenbeziehungen, soweit sich die Änderungen dieser AGB nicht negativ auf die Rechtsstellung des Kunden auswirken. Wirken sich die Änderungen negativ auf die Rechtsstellung des Kunden aus, so treten diese AGB gemäß Ziffer 35.2 einen oder zwei Monate nach ihrer Bekanntgabe am 22 Dezember 2017 in Kraft und bleiben bis zur Freigabe einer neueren Fassung wirksam. Die geltende Fassung der AGB kann jederzeit auf www.home.saxo heruntergeladen werden

SAXO BANK A/S | Philip Heymans Allé 15 | DK 2900 Hellerup | Dänemark | Telefon +45 39 77 40 00 Telefax +45 39 77 42 00 | Reuters Dealing Code: SAXO | Internet: www.home.saxo

COUNTRY ANNEX BULGARIA SAXO BANK A/S



SERIOUS TRADING. WORLDWIDE.

COUNTRY ANNEX - BULGARIA

Capitalised terms used but not defined in this country annex ("Annex") shall have the meaning ascribed to them in the Terms (except as amended herein) and (i) all references to a Clause or Clauses in this Annex shall be references to a Clause or Clauses in the Terms, and (ii) all references to a Paragraph or Paragraphs in this Annex shall be references to a Paragraph or Paragraphs in this Annex.

This Annex is a "country annex" as referred to in Clause 40.3 (*Status of Terms, Country Annexes, Additional Applicable Business Terms, etc.*) of the Terms. If there is any conflict between the provisions of this Annex and the provisions of the Terms, the provisions of this Annex shall take priority.

If the Client is resident, incorporated or organised (as applicable) in Bulgaria, the Parties hereby acknowledge and agree that the Terms are hereby modified, supplemented and/or amended, effective as of the date of this Annex, as follows:

1. SUPPLEMENTARY CLAUSE (ADDTIIONAL INSOLVENCY PROCEEDINGS EVENT)

Without limiting any other provision of the Terms, the definition of "Insolvency Proceedings" shall also mean that a Party:

(i) has an administrator, provisional liquidator, conservator, receiver, trustee, custodian or other similar official, or organisation entrusted with similar functions under the law, terminate unilaterally one or more Contracts, (ii) has imposed against it restrictive measures by an appropriate regulatory authority, limiting its capacity to enter into Contracts or perform its obligations under Contracts, or (iii) has a quaestor or analogous official appointed in respect of its activities.

2. SUPPLEMENTARY CLAUSE (AUTOMATIC EARLY TERMINATION)

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply:

Immediately preceding the occurrence of, the institution of the relevant proceeding regarding, or the presentation of the relevant petition in respect of, an Event of Default which is an Insolvency Proceeding with respect to the Client, all outstanding Contracts shall automatically terminate without Saxo Bank being required to give notice of such. Any provision of the Terms requiring, entitling or enabling Saxo Bank to give notice of the termination of any outstanding Contract in connection with an Event of Default which is an Insolvency Proceeding (including Clause 28.5) shall be deemed amended in accordance with this Paragraph 2 of the Annex.

COUNTRY ANNEX PEOPLE'S REPUBLIC OF CHINA SAXO BANK A/S



COUNTRY ANNEX - PEOPLE'S REPUBLIC OF CHINA

Capitalised terms used but not defined in this country annex ("Annex") shall have the meaning ascribed to them in the Terms (except as amended herein) and (i) all references to a Clause or Clauses in this Annex shall be references to a Clause or Clauses in the Terms, and (ii) all references to a Paragraph or Paragraphs in this Annex shall be references to a Paragraph or Paragraphs in this Annex.

This Annex is a "country annex" as referred to in Clause 40.3 (*Status of Terms, Country Annexes, Additional Applicable Business Terms, etc.*) of the Terms. If there is any conflict between the provisions of this Annex and the provisions of the Terms, the provisions of this Annex shall take priority.

If the Client is resident, incorporated or organised (as applicable) in the People's Republic of China, the Parties hereby acknowledge and agree that the Terms are hereby modified, supplemented and/or amended, effective as of the date of this Annex, as follows:

1. REPLACEMENT OF CLAUSE 1.1(XXXV) (DEFINITION OF INSOLVENCY PROCEEDINGS)

The definition of "Insolvency Proceedings" in Clause 1.1(xxxv) shall be replaced with the following:

"Insolvency Proceedings" means the Client:

- (i) is dissolved (other than pursuant to a consolidation, amalgamation or merger);
- becomes insolvent or is unable to pay its debts or fails or admits in writing its inability generally to pay its debts as they become due;
- (iii) makes a general assignment, arrangement or composition with or for the benefit of its creditors;
- (iv) (A) institutes or has instituted against it, by a regulator, supervisor or any similar official with primary insolvency, rehabilitative or regulatory jurisdiction over it in the jurisdiction of its incorporation or organisation or the jurisdiction of its head or home office, a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by it or such regulator, supervisor or similar official, or (B) has instituted against it a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation, and such proceeding or petition is instituted or presented by a person or entity not described in clause (A) above;
- (v) has a resolution passed for its winding-up, official management or liquidation (other than pursuant to a consolidation, amalgamation or merger);
- (vi) seeks or becomes subject to the appointment of an administrator, provisional liquidator, conservator, receiver, trustee, custodian or other similar official for it or for all or substantially all its assets;
- (vii) has a secured party take possession of all or substantially all its assets or has a distress, execution, attachment, sequestration or other legal process levied, enforced or sued on or against all or substantially all its assets and such secured party maintains possession, or any such process is not dismissed, discharged, stayed or restrained, in each case within 15 days thereafter;
- (viii) causes or is subject to any event with respect to it which, under the applicable laws of any jurisdiction, has an analogous effect to any of the events specified in clauses (i) to (vii) above (inclusive); or
- takes any action in furtherance of, or indicating its consent to, approval of, or acquiescence in, any of the foregoing acts.

2. SUPPLEMENTARY CLAUSE (AUTOMATIC EARLY TERMINATION)

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply:

The termination of all outstanding Contracts shall occur immediately upon the occurrence with respect to the Client of any Insolvency Proceedings specified in (i), (iii), (v), (vi) of the definition of Insolvency Proceedings or, to the extent analogous thereto, (viii) of the definition of Insolvency Proceedings, and as of the time immediately preceding the institution of the relevant proceeding or the presentation of the relevant petition upon the occurrence with respect to the Client of an Insolvency Proceeding specified in (iv) of the definition of Insolvency Proceeding or, to the extent analogous thereto, (viii) of the definition of Insolvency Proceeding. If more than one of the Insolvency Proceedings events specified in (vii) of the definition of Insolvency Proceedings has occurred in respect of the Client, the earliest date corresponding to the relevant Insolvency Proceedings is the date on which all Contracts shall be deemed to be terminated. Any provision of the Terms requiring, entitling or enabling Saxo Bank to give notice of the termination or liquidation of any outstanding Contract (including Clause 28.5) shall be deemed amended in accordance with this Paragraph 2.

3. REPLACEMENT OF CLAUSE 39.2 (NON-EXCLUSIVE JURISDICTION)

Clause 39.2 (Governing Law and Jurisdiction) shall be replaced with the following:

The Client and Saxo Bank agree that the Maritime & Commercial Court of Copenhagen shall have non-exclusive jurisdiction over disputes regarding (i) the relationship between Saxo Bank and the Client, (ii) any order and Contract and (iii) these Terms.

COUNTRY ANNEX – HONG KONG SAXO BANK A/S



COUNTRY ANNEX - HONG KONG

Capitalised terms used but not defined in this country annex ("Annex") shall have the meaning ascribed to them in the Terms (except as amended herein) and all references to a Clause or Clauses in this Annex shall be references to a Clause or Clauses in the Terms.

This Annex is a "country annex" as referred to in Clause 40.3 (*Status of Terms, Country Annexes, Additional Applicable Business Terms, etc.*) of the Terms. If there is any conflict between the provisions of this Annex and the provisions of the Terms, the provisions of this Annex shall take priority.

If the Client is resident, incorporated or organised (as applicable) in Hong Kong, the Parties hereby acknowledge and agree that the Terms are hereby modified, supplemented and/or amended, effective as of the date of this Annex, as follows:

REPLACEMENT OF CLAUSE 28.5 (EARLY TERMINATION)

Clause 28.5 (Netting and Set Off) shall be replaced with the following:

If an Event of Default occurs, Saxo Bank may by notice to the Client specify a date (the "Early Termination Date") for the termination (close-out) and netting of all obligations between Saxo Bank and the Client, including the Secured Obligations and any Contracts, into one termination amount by way of close-out netting. Notwithstanding any other provision of these Terms, Saxo Bank's payment or delivery obligations under these Terms shall be suspended upon the occurrence of or the effective designation of an Early Termination Date. The close-out netting shall be binding upon any third party to the extent allowed by Section 58 h of the Securities Trading Act or any similar provision pursuant to applicable law.

2. REPLACEMENT OF CLAUSE 27.1 (SECURITY INTEREST)

Clause 27.1 (Pledge and Enforcement) shall be replaced with the following:

The Client

- mortgages, charges and pledges and agrees to mortgage, charge and pledge, with full title guarantee, in favour of Saxo Bank by way of first fixed legal mortgage all Collateral and the Related Rights (other than cash Collateral);
- ii. to the fullest extent permitted by law, charges and agrees to charge, with full title guarantee, in favour of Saxo Bank by way of first fixed charge all cash Collateral and the Related Rights; and
- iii. assigns and agrees to assign, with full title guarantee, all rights relating to the Collateral and the Related Rights which the Client may have now or in the future against Saxo Bank or any third party, to Saxo Bank absolutely.

3. SUPPLEMENTARY CLAUSE (NO RIGHT OF USE)

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply:

Saxo Bank will not have the right to sell, pledge, re-hypothecate, assign, invest, use, commingle or otherwise dispose of, or otherwise use in its business any Collateral it holds under these Terms.

4. SUPPLEMENTARY CLAUSE (NO SUBSTITUTION OF COLLATERAL WITHOUT CONSENT)

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply:

The Client shall not substitute any of the Collateral without the prior written consent of Saxo Bank.

5. SUPPLEMENTARY CLAUSE (NEGATIVE PLEDGE)

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply:

The Client undertakes as long as these Terms are in effect, unless with Saxo Bank's prior written consent, that the Client shall not, and shall not agree to, sell, assign, transfer or otherwise dispose of any Collateral or withdraw any Collateral, except pursuant to these Terms.

6. SUPPLEMENTARY CLAUSE (CASH DEPOSIT PROCEEDS)

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply:

Except with Saxo Bank's prior written consent, the Client shall not receive or withdraw the proceeds of a cash deposit (or debt security or equity dividend right) prior to default by Saxo Bank. The Client agrees that if the proceeds of a cash deposit (or debt security or equity dividend right) are received by Saxo Bank, such proceeds shall be held by Saxo Bank subject to the relevant security interest.

COUNTRY ANNEX JAPAN SAXO BANK A/S



COUNTRY ANNEX - JAPAN

Capitalised terms used but not defined in this country annex ("Annex") shall have the meaning ascribed to them in the Terms (except as amended herein) and (i) all references to a Clause or Clauses in this Annex shall be references to a Clause or Clauses in the Terms, and (ii) all references to a Paragraph or Paragraphs in this Annex shall be references to a Paragraph or Paragraphs in this Annex.

This Annex is a "country annex" as referred to in Clause 40.3 (*Status of Terms, Country Annexes, Additional Applicable Business Terms, etc.*) of the Terms. If there is any conflict between the provisions of this Annex and the provisions of the Terms, the provisions of this Annex shall take priority.

If the Client is resident, incorporated or organised (as applicable) in Japan, the Parties hereby acknowledge and agree that the Terms are hereby modified, supplemented and/or amended, effective as of the date of this Annex, as follows:

1. SUPPLEMENTARY CLAUSE (AUTOMATIC EARLY TERMINATION)

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply:

- 1.1 Immediately upon the filing of a petition for the commencement of any of the proceedings listed in Paragraph 1.2 (the "Bankruptcy Proceedings") with respect to the Client, all outstanding Contracts shall automatically terminate and liquidate without Saxo Bank being required to give notice of such. Any provision of the Terms requiring, entitling or enabling Saxo Bank to give notice of the termination or liquidation of any outstanding Contract (including Clause 28.5) shall be deemed amended in accordance with this Paragraph 1.1.
- 1.2 For the purposes of Paragraph 1.1, the Bankruptcy Proceedings are:
 - (i) bankruptcy proceedings (*hasan* tetsuzuki) under the Bankruptcy Act of Japan (*hasan hou*) (Act No. 75 of 2004, as amended);
 - (ii) reorganization proceedings (kousei tetsuzuki) under the Corporate Reorganization Act of Japan (kaisha kousei hou) (Act No. 154 of 2002, as amended);
 - (iii) rehabilitation proceedings (saisei tetsuzuki) under the Civil Rehabilitation Act of Japan (minji saisei hou) (Act No. 225 of 1999, as amended); and
 - (iv) reorganization proceedings (*kousei tetsuzuki*) under the Act on the Special Provisions, etc, for the Reorganization of Financial Institutions of Japan (*kin'yuu kikan tou no kousei tetsuzuki no tokurei tou ni kansuru houritsu*) (Act No. 95 of 1996, as amended).

2. SUPPLEMENTARY CLAUSE (LOAN FOR CONSUMPTION)

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply:

The Pledge shall be considered as a loan for consumption (*shouhi taishaku*) for the purposes of Japanese law, if such security interest is to be characterized under Japanese law, and all provisions of the Terms relating to the rights and obligations of Saxo Bank and the Client with respect to the Collateral shall be construed *mutatis mutandis* to the extent consistent with the rights and obligations of a lender and a borrower of such Collateral under Japanese law. Any references to the terms of security, security interest, pledge or Pledge granted to Saxo Bank under the Terms shall be deemed to mean the interests of Saxo Bank as a borrower of the Collateral under a loan.

3. SUPPLEMENTARY CLAUSE (APPLICATION OF JAPANESE LAW)

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply:

This Annex shall constitute a part of the Terms. Therefore, Clause 39.1 shall apply and this Annex shall be construed in accordance with Danish law, except that the laws of Japan shall be applied to the extent necessary in order to interpret and give effect to Paragraph 2.

COUNTRY ANNEX -JERSEY SAXO BANK A/S



COUNTRY ANNEX - JERSEY

Capitalised terms used but not defined in this country annex ("Annex") shall have the meaning ascribed to them in the Terms (except as amended herein) and all references to a Clause or Clauses in this Annex shall be references to a Clause or Clauses in the Terms.

This Annex is a "country annex" as referred to in Clause 40.3 (*Status of Terms, Country Annexes, Additional Applicable Business Terms, etc.*) of the Terms. If there is any conflict between the provisions of this Annex and the provisions of the Terms, the provisions of this Annex shall take priority.

If the Client is resident, incorporated or organised (as applicable) in Jersey, the Parties hereby acknowledge and agree that the Terms are hereby modified, supplemented and/or amended, effective as of the date of this Annex, as follows:

1. SUPPLEMENTARY CLAUSE (ADDITIONAL INSOLVENCY PROCEEDINGS EVENT)

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply:

"Insolvency Proceedings" shall also mean any step taken by the Client to participate in a scheme of arrangement or merger (or similar procedure) under the laws of Jersey.

COUNTRY ANNEX – LITHUANIA SAXO BANK A/S



COUNTRY ANNEX – LITHUANIA

Capitalised terms used but not defined in this country annex ("Annex") shall have the meaning ascribed to them in the Terms (except as amended herein) and (i) all references to a Clause or Clauses in this Annex shall be references to a Clause or Clauses in the Terms, and (ii) all references to a Paragraph or Paragraphs in this Annex shall be references to a Paragraph or Paragraphs in this Annex.

This Annex is a "country annex" as referred to in Clause 40.3 (*Status of Terms, Country Annexes, Additional Applicable Business Terms, etc.*) of the Terms. If there is any conflict between the provisions of this Annex and the provisions of the Terms, the provisions of this Annex shall take priority.

If the Client is a natural person and resident in Lithuania the Parties hereby acknowledge and agree that the Terms are hereby modified, supplemented and/or amended, effective as of the date of this Annex, as follows:

1. SUPPLEMENTARY CLAUSE (AUTOMATIC EARLY TERMINATION)

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply:

Immediately preceding the occurrence of, the institution of the relevant proceeding regarding, or the presentation of the relevant petition in respect of, an Event of Default which is an Insolvency Proceeding with respect to a Client that is a natural person, all outstanding Contracts shall automatically terminate without Saxo Bank being required to give notice of such. Any provision of the Terms requiring, entitling or enabling Saxo Bank to give notice of the termination of any outstanding Contract in connection with an Event of Default which is an Insolvency Proceeding (including Clause 28.5 of the Terms) shall be deemed amended in accordance with this Paragraph 1 of the Annex.

COUNTRY ANNEX -LUXEMBOURG SAXO BANK A/S



COUNTRY ANNEX - LUXEMBOURG

Capitalised terms used but not defined in this country annex ("Annex") shall have the meaning ascribed to them in the Terms (except as amended herein) and all references to a Clause or Clauses in this Annex shall be references to a Clause or Clauses in the Terms.

This Annex is a "country annex" as referred to in Clause 40.3 (*Status of Terms, Country Annexes, Additional Applicable Business Terms, etc.*) of the Terms. If there is any conflict between the provisions of this Annex and the provisions of the Terms, the provisions of this Annex shall take priority.

If the Client is resident, incorporated or organised (as applicable) in Luxembourg, the Parties hereby acknowledge and agree that the Terms are hereby modified, supplemented and/or amended, effective as of the date of this Annex, as follows:

1. REPLACEMENT OF CLAUSE 1.1(XXXV) (DEFINITION OF INSOLVENCY PROCEEDINGS)

The definition of "Insolvency Proceedings" in Clause 1.1(xxxv) shall be replaced with the following:

"Insolvency Proceedings" means:

- (i) the suspension of payments (unless such suspension of payment is linked to the contestation by the Client of a payment (other than a payment due to a class of creditors) in good faith or such payment can be lawfully withheld, subject to a legal opinion in that respect), a moratorium of any indebtedness, winding up, dissolution, administration or reorganisation (by way of voluntary arrangement, scheme of arrangement or otherwise) of the Client;
- (ii) a composition, compromise, assignment or arrangement with any creditor of the Client;
- (iii) the appointment of a trustee, liquidator, provisional liquidator, receiver, receiver and manager, a dministrative receiver, administrator, compulsory manager or other similar officer in respect of the Client or any of its assets;
- (iv) situation of illiquidity (cessation de paiements) and absence of access to credit (crédit ébranlé) within the meaning of Article 437 of the Luxembourg Commercial Code in respect of the Client;
- (v) insolvency proceedings (faillite) within the meaning of Article 437 ff. of the Luxembourg Commercial Code in respect the Client;
- (vi) controlled management (gestion contrôlée) within the meaning of the Luxembourg grand ducal regulation of 24 May 1935 on controlled management in respect of the Client;
- (vii) voluntary arrangement with creditors (concordat préventif de faillite) within the meaning of the Luxembourg law of 14 April 1886 on arrangements to prevent insolvency, as amended, in respect of the Client;
- (viii) suspension of payments (sursis de paiement) within the meaning of Article 593 ff. of the Luxembourg Commercial Code in respect of the Client;
- (ix) voluntary or compulsory winding up pursuant to the Luxembourg law of 10 August 1915 on commercial companies, as amended, in respect of the Client; or
- (x) the voluntary or compulsory liquidation of the Client,

or any analogous procedure or step is taken in any jurisdiction (other than Luxembourg).

COUNTRY ANNEX - MONGOLIA SAXO BANK A/S



COUNTRY ANNEX - MONGOLIA

Capitalised terms used but not defined in this country annex ("Annex") shall have the meaning ascribed to them in the Terms (except as amended herein) and (i) all references to a Clause or Clauses in this Annex shall be references to a Clause or Clauses in the Terms, and (ii) all references to a Paragraph or Paragraphs in this Annex shall be references to a Paragraph or Paragraphs in this Annex.

This Annex is a "country annex" as referred to in Clause 40.3 (*Status of Terms, Country Annexes, Additional Applicable Business Terms, etc.*) of the Terms. If there is any conflict between the provisions of this Annex and the provisions of the Terms, the provisions of this Annex shall take priority.

If the Client is resident, incorporated or organised (as applicable) in Mongolia, the Parties hereby acknowledge and agree that the Terms are hereby modified, supplemented and/or amended, effective as of the date of this Annex, as follows:

1. REPLACEMENT OF CLAUSE 1.1 (DEFINITION OF INSOLVENCY PROCEEDINGS)

The definition of "Insolvency Proceedings" in Clause 1.1(xxxv) shall be replaced with the following:

"Insolvency Proceedings" shall mean that the Client:

- i. is dissolved (other than pursuant to a consolidation, amalgamation or merger);
- ii. becomes insolvent or is unable to pay its debts or fails or admits in writing its inability generally to pay its debts as they become due;
- iii. makes a general assignment, arrangement or composition with or for the benefit of its creditors;
- iv. institutes or has instituted against it
 - (A) by a regulator, supervisor or any similar official with primary insolvency, rehabilitative or regulatory jurisdiction over it in the jurisdiction of its incorporation or organisation or the jurisdiction of its head or home office, a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by it or such regulator, supervisor or similar official, or
 - (B) a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation, and such proceeding or petition is instituted or presented by a person or entity not described in Paragraph (A) above and either (x) results in a judgment of insolvency or bankruptcy or the entry of an order for relief or the making of an order for its winding-up or liquidation or (y) is not dismissed, discharged, stayed or restrained in each case within 15 days of the institution or presentation thereof;
- v. has a resolution passed for its winding-up, official management or liquidation (other than pursuant to a consolidation, amalgamation or merger);
- vi. seeks or becomes subject to the appointment of an administrator, provisional liquidator, conservator, receiver, trustee, custodian or other similar official for it or for all or substantially all its assets;
- vii. has a secured party take possession of all or substantially all its assets or has a distress, execution, attachment, sequestration or other legal process levied, enforced or sued on or against all or substantially all its assets and such secured party maintains possession, or any such process is not dismissed, discharged, stayed or restrained, in each case within 15 days thereafter;
- viii. causes or is subject to any event with respect to it which, under the applicable laws of any jurisdiction, has an analogous effect to any of the events specified in Paragraphs (i) to (vii) above (inclusive); or

ix. takes any action in furtherance of, or indicating its consent to, approval of, or acquiescence in, any of the foregoing acts;

2. REPLACEMENT OF CLAUSE 30.3 (DEFINITION EVENT OF DEFAULT)

Clause 30.3 (Default and Default Remedies) shall be replaced with the following:

Each of the following events occurring in relation to the Client shall constitute an Event of Default:

- the Client's failure to make any payment or delivery to Saxo Bank including payment or delivery under any Contract and payment or delivery of Collateral;
- any breach of these Terms by the Client which, if capable of remedy, has not been remedied within 10 (ten) Business Days of Saxo Bank notifying the Client in writing of the breach and requesting that it be remedied:
- iii. Saxo Bank, in its sole discretion, reasonably determines that the Client is showing abnormal trading activity or is behaving in a way which might reasonably be suspected to be abusive in accordance with MAD or is adopting trading strategies aimed at exploiting misquotations (including by trading against a Contract entered into, or to be entered into, under these Terms or any similar behaviour) or is generally deemed to be acting in bad faith or attempting to abuse the information or facilities available on the Trading Platform;
- iv. the occurrence of an event or circumstance which Saxo Bank reasonably considers has, will have or is likely to have, a detrimental effect on any Contract or these Terms or the Client's ability to perform any of its obligations under any Contract or these Terms;
- an event of default or other similar condition or event (however described) occurs under any other agreement between Saxo Bank and the Client;
- vi. an Insolvency Proceeding; and
- vii. any admission that a Party is unable to or does not intend to perform any of its obligations under these Terms.

3. SUPPLEMENTARY CLAUSE (MAD)

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply:

For the purposes of Paragraph 2(iii) above, "MAD" shall mean directive 2003/6/EC of the European Parliament and of the Council of 28 January 2003 on insider dealing and market manipulation (market abuse), as implemented in the relevant EU/EEA member state, and as amended, supplemented and/or replaced from time to time.

4. SUPPLEMENTARY CLAUSE (AUTOMATIC EARLY TERMINATION)

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply:

Immediately preceding the occurrence of, the institution of the relevant proceeding regarding, or the presentation of the relevant petition in respect of, an Event of Default which is an Insolvency Proceeding with respect to the Client, all outstanding Contracts shall automatically terminate without Saxo Bank being required to give notice of such. Any provision of the Terms requiring, entitling or enabling Saxo Bank to give notice of the termination of any outstanding Contract in connection with an Event of Default which is an Insolvency Proceeding (including Clause 28.5) shall be deemed amended in accordance with this Paragraph 4 of the Annex.

5. REPLACEMENT OF CLAUSE 39.2 (ARBITRATION)

Clause 39.2 (Governing Law and Jurisdiction) shall be replaced with the following:

The parties agree to resolve any disputes or difference of opinion arising out of these Terms through arbitration administered by the Danish Institute of Arbitration ("Arbitration Institution") in accordance with the Arbitration Institution rules. There shall be three arbitrators. The seat of the arbitration shall be Copenhagen and the language of the arbitration shall be English. The choice of arbitration shall not prevent Saxo Bank from enforcing its rights against the Client in any competent court.

COUNTRY ANNEX – ESTONIA, CYPRUS, LEBANON & PANAMA SAXO BANK A/S



COUNTRY ANNEX - ESTONIA, CYPRUS, LEBANON & PANAMA

Capitalised terms used but not defined in this country annex ("Annex") shall have the meaning ascribed to them in the Terms (except as amended herein) and (i) all references to a Clause or Clauses in this Annex shall be references to a Clause or Clauses in the Terms, and (ii) all references to a Paragraph or Paragraphs in this Annex shall be references to a Paragraph or Paragraphs in this Annex.

This Annex is a "country annex" as referred to in Clause 40.3 (*Status of Terms, Country Annexes, Additional Applicable Business Terms, etc.*) of the Terms. If there is any conflict between the provisions of this Annex and the provisions of the Terms, the provisions of this Annex shall take priority.

If the Client is resident, incorporated or organised (as applicable) in Estonia, Cyprus, Lebanon or Panama the Parties hereby acknowledge and agree that the Terms are hereby modified, supplemented and/or amended, effective as of the date of this Annex, as follows:

1. SUPPLEMENTARY CLAUSE (AUTOMATIC EARLY TERMINATION)

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply:

Immediately preceding the occurrence of, the institution of the relevant proceeding regarding, or the presentation of the relevant petition in respect of, an Event of Default which is an Insolvency Proceeding with respect to the Client, all outstanding Contracts shall automatically terminate without Saxo Bank being required to give notice of such. Any provision of the Terms requiring, entitling or enabling Saxo Bank to give notice of the termination of any outstanding Contract in connection with an Event of Default which is an Insolvency Proceeding (including Clause 28.5 of the Terms) shall be deemed amended in accordance with this Paragraph 1 of the Annex.

COUNTRY ANNEX - NEW ZEALAND SAXO BANK A/S



SERIOUS TRADING. WORLDWIDE.

COUNTRY ANNEX - NEW ZEALAND

Capitalised terms used but not defined in this country annex ("Annex") shall have the meaning ascribed to them in the Terms (except as amended herein) and (i) all references to a Clause or Clauses in this Annex shall be references to a Clause or Clauses in the Terms, and (ii) all references to a Paragraph or Paragraphs in this Annex shall be references to a Paragraph or Paragraphs in this Annex.

This Annex is a "country annex" as referred to in Clause 40.3 (*Status of Terms, Country Annexes, Additional Applicable Business Terms, etc.*) of the Terms. If there is any conflict between the provisions of this Annex and the provisions of the Terms, the provisions of this Annex shall take priority.

If the Client is resident, incorporated or organised (as applicable) in New Zealand, the Parties hereby acknowledge and agree that the Terms are hereby modified, supplemented and/or amended, effective as of the date of this Annex, as follows:

1. SUPPLEMENTARY CLAUSE (DEFINITION OF "STATUTORY MANAGEMENT EVENT")

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply:

"Statutory Management Event" shall mean any procedure or step taken to:

- (i) appoint, or with a view to appointing, a statutory manager (or any recommendation is made to appoint a statutory manager by the Financial Markets Authority) under the Corporations (Investigation and Management) Act 1989 or the Reserve Bank of New Zealand Act 1989 in respect of the Client or any of its subsidiaries or any associated person (as defined in either of those Acts), or any of those persons is declared to be under statutory management; or
- (ii) declare, or with a view to declaring, any of the persons referred to in sub-clause (i) above to be a corporation at risk under the Corporations (Investigation and Management) Act 1989, or any of those persons is declared to be a corporation at risk.

2. SUPPLEMENTARY CLAUSE (AUTOMATIC EARLY TERMINATION ON A STATUTORY MANAGEMENT EVENT)

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply:

Immediately preceding the occurrence of, the institution of the relevant proceeding regarding, or the presentation of the relevant petition in respect of, an Event of Default which is a Statutory Management Event with respect to the Client, all outstanding Contracts shall automatically terminate without Saxo Bank being required to give notice of such. Any provision of the Terms requiring, entitling or enabling Saxo Bank to give notice of the termination of any outstanding Contract in connection with an Event of Default which is an Insolvency Proceeding (including Clause 28.5) shall be deemed amended in accordance with this Paragraph 2 of the Annex.

3. SUPPLEMENTARY CLAUSE (WARRANTY AND REPRESENTATION)

Without limiting any other provision of these Terms, the following shall apply:

- 3.1 The Client warrants and represents that it acts as principal (and not as agent of any person or entity) and sole beneficial owner in entering into this Terms and each Contract; and
- 3.2 The warranty and representation at Paragraph 3.1 above shall be deemed to be in force for the duration of the relationship between Saxo Bank and the Client and shall be repeated each time the Client places an order, enters into a Contract, provides any instructions to Saxo Bank and/or complies with any obligations under these Terms and/or any Contract.

COUNTRY ANNEX POLAND SAXO BANK A/S



COUNTRY ANNEX - POLAND

Capitalised terms used but not defined in this country annex ("Annex") shall have the meaning ascribed to them in the Terms (except as amended herein) and all references to a Clause or Clauses in this Annex shall be references to a Clause or Clauses in the Terms.

This Annex is a "country annex" as referred to in Clause 40.3 (*Status of Terms, Country Annexes, Additional Applicable Business Terms, etc.*) of the Terms. If there is any conflict between the provisions of this Annex and the provisions of the Terms, the provisions of this Annex shall take priority.

If the Client is resident, incorporated or organised (as applicable) in Poland, the Parties hereby acknowledge and agree that the Terms are hereby modified, supplemented and/or amended, effective as of the date of this Annex, as follows:

1. SUPPLEMENTARY CLAUSE (TERMINATION OF AGREEMENT)

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply:

If an Event of Default has occurred and is continuing, Saxo Bank may terminate these Terms together with all Contracts by giving the Client prior written notice.

2. SUPPLEMENTARY CLAUSE (FINANCIAL COLLATERAL)

Notwithstanding any other provision of the Terms, the following shall apply in respect of Clients that are not natural persons:

The Client agrees that any Collateral constitutes "financial collateral" and that these Terms and the Client's obligations hereunder constitute a "financial collateral arrangement" (in each case as defined in, and for the purposes of the laws of any relevant jurisdiction implementing the Directive 2002/47/EC on Financial Collateral Arrangements).